

16. Sitzung

Mittwoch, 5. November 2025, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Roberto Conti, SVP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 93 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Denise Bürgi, Thomas Fürst, Simon Gomm, Susanne Koch Hauser, Kevin Kunz, Simone Rusterholz, Christine Rütli

DG 0219/2025

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten der 16. Sitzung

Roberto Conti (SVP), Präsident. Geschätzte Regierung, liebe Kolleginnen und Kollegen, geschätzte Vertreterinnen und Vertreter der Medien, liebe Gäste vor Ort und am Livestream, ich begrüsse Sie ganz herzlich zur 16. Sitzung. Wenn Sie Ihren Blick nach hinten wenden, so sehen Sie, dass die Tribünenplätze mehr oder weniger vollständig besetzt sind. Heute Morgen begrüsse ich speziell Alt-Kantonsrat Peter Brotschi. Er ist Präsident des Verbands Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO). Weiter begrüsse ich Patrick von Däniken, Geschäftsführer des Verbands BWSO, Thomas Furrer, Präsident des Waldwirtschaftsverbands Bucheggberg, Cyril Bardet, Präsident der Revierjagd Solothurn, Barbara Sollberger, Sekretärin der Revierjagd Solothurn. Auch sind Gäste von der Gemeindeverwaltung Bellach angemeldet. Sie sind jedoch noch nicht eingetroffen. Ich heisse Sie alle herzlich willkommen bei uns im Kantonsratssaal. Ihr Interesse am Waldgesetz ist bestimmt gross. Ich komme nun zu den Mitteilungen. Auf Ihrem Tisch liegt die Festschrift «100 Jahre Steuergericht». Das Steuergericht konnte ein wichtiges Jubiläum feiern und hat aus diesem Anlass eine Festschrift verfasst. Ich danke Dr. Thomas A. Müller, dem Präsidenten des Steuergerichts, dass alle Kantonsratsmitglieder ein Exemplar erhalten haben. Ich komme nun zur Standesinitiative Erasmus+. Der Kantonsrat hat gestern beschlossen, eine Standesinitiative einzureichen. Die Kantone Sankt Gallen, Thurgau, Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben bereits gleichlautende Initiativen eingereicht. Sie wurden gestern im Ständerat von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur behandelt. Mit 9:2 Stimmen bei zwei Enthaltungen wurde beschlossen, der Initiative Folge zu leisten. Gestern hatten wir bei der Kamera Süd eine technische Störung bei unserem Livestream. Diese Störung konnte behoben werden und ich danke Martin Greder, der sich gestern intensiv darum gekümmert hat. Wie immer finden Sie im Vorzimmer Svenja Hofer vor, die bei Bedarf Support beim Ratsinformationssystem (RIS) leistet. Weiter hat mich ein Wunsch seitens des FC Kantonsrat für eine Veranstaltung erreicht. Werner Ruchti weiss mehr dazu und ich erteile ihm das Wort.

Werner Ruchti (SVP). Ich melde mich mal wieder zu Wort. In diesem Jahr hat es in Bezug auf die Matchaustragungen etwas weniger gut geklappt, denn es gab ein paar Terminkollisionen. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle entschuldigen. Das nächste Jahr wird nun neu aufgelegt und ich bitte alle, jetzt schon fleissig zu trainieren. Der Match in Sarajevo wird stattfinden und zudem werden wir die Teams aus den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau als zukünftige Gegner haben. Wir werden Ihnen die entsprechenden Termine mitteilen. Ich komme aber nun zum Sahnehäubchen. Am 25. November 2026 ist ein Besuch beim Papst vorgesehen. Er wird allen Mannschaften, die am Benefiz-

turnier in Rom mitgemacht haben, danken. Ich möchte diejenigen, die Interesse haben, recht herzlich einladen, am 25. November 2026 nach Rom zu kommen. Wir müssen uns um halb acht Uhr beim Petersplatz einfinden. Mehr weiss ich aber noch nicht. Wir werden am Dienstag mit dem Zug anreisen, wie das seinerzeit Christof Schauwecker gemacht hat. Das passt wunderbar und die Kosten sind nicht zu hoch. Am nächsten Tag können wir dann wieder zurückfahren. Das kann jeweils individuell gemacht werden. Ich bitte diejenigen Personen, die Interesse haben, sich heute bei mir zu melden, damit wir eine gemeinsame Reise planen können.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Besten Dank für diese Informationen. Wir kommen nun zur Bereinigung der Tagesordnung. Gibt es dazu Bemerkungen? Das ist nicht der Fall. Das Traktandum 35 «Beschlussfassung über die Dringlichkeit parlamentarischer Vorstösse» entfällt, da gestern keine derartigen Vorstösse eingereicht wurden. Wir kommen nun zu zwei Wahlgeschäften, die wir gemeinsam behandeln.

Es werden gemeinsam beraten:

WG 0165/2025

Wahl einer Ersatzrichterin oder eines Ersatzrichters des Obergerichts für den Rest der Amtsperiode 2025-2029

Roberto Conti (SVP), Präsident. Bei dieser Wahl sind nominiert und wählbar: Stephanie Dobler, Rechtsanwältin, Staatsanwältin Staatsanwaltschaft Kanton Bern sowie Manuel Meier, Rechtsanwalt, Kanzleivorsteher und Gerichtsschreiber Strafgericht Kanton Zug. Ich bitte Sie, für den ersten Wahlgang den hellblauen Wahlzettel zu benutzen. Für die Wahl ist das absolute Mehr nötig.

WG 0166/2025

Wahl einer Jugendanwältin oder eines Jugendanwalts für den Rest der Amtsperiode 2025-2029

Roberto Conti (SVP), Präsident. Diese Wahlunterlagen befinden sich im selben Briefumschlag. Bei diesem Wahlgeschäft haben wir drei Nominationen: Gian Fröhlicher, MLaw, Untersuchungsbeamter Jugendanwaltschaft Solothurn, Luca Heer, MLaw, Untersuchungsrichter, Oberauditorat Militärjustiz Bern sowie Stefania Mathis, Rechtsanwältin, a.o. Staatsanwältin Staatsanwaltschaft Kanton Bern. Für den ersten Wahlgang ist der rosarote Wahlzettel zu verwenden. Auch hier ist das absolute Mehr für eine Wahl nötig. Sobald der Kommissionssprecher sein Votum zum Waldgesetz beendet hat, werde ich die Wahlzettel einziehen lassen. Somit können die Stimmenzähler anschliessend bei den Abstimmungen zum Waldgesetz wieder rechtzeitig zurück im Saal sein.

RG 0151/2025

Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 1. Juli 2025 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 25. September 2025 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats:

Ziffer I

§ 12 als Absatz 2 soll angefügt werden:

² Die Eigentümer und Eigentümerinnen des Waldes haften nicht für Schäden an Werken, welche näher als 20 m am Wald stehen.

§ 37 soll gestrichen werden.

- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 22. Oktober 2025 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.
- d) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 27. Oktober 2025 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats und zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.
- e) Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. Oktober 2025 zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

- f) Antrag der Fraktion SP/Junge SP vom 30. Oktober 2025 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats:

§ 1 Abs. 2 soll lauten:

² Es soll ausserdem zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Lawinen, Rutschungen, Erosion, Folgen von Starkregen und Steinschlag (Naturereignissen) beitragen.

§ 14 Abs. 1 soll lauten:

¹ Wo durch Steinschlag, Rutschung, Erosion, Folgen von Starkregen oder Lawinen Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden, sind geeignete planerische, organisatorische, waldbauliche oder technische Massnahmen zur Reduktion des Risikos zu treffen. Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen.

- g) Antrag der Fraktion GRÜNE vom 31. Oktober 2025 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats:

§ 7 Abs. 2 Bst. c (neu) soll lauten:

² Wo es die Erhaltung des Waldes, insbesondere als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, oder andere öffentliche Interessen erfordern:

- a) schränkt der Regierungsrat die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete ein;
- b) unterstellt er die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung;
- c) kann er Freizeitaktivitäten, welche den Wald erheblich schädigen, einschränken oder verbieten.

- h) Antrag der Fraktion GRÜNE vom 31. Oktober 2025 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats:

§ 9 Abs. 2 (neu) soll lauten:

² Der Regierungsrat kann das nächtliche Fahrradfahren und Reiten in sensiblen Waldgebieten einschränken und verbieten.

- i) Antrag Beat Künzli (SVP, Laupersdorf) vom 31. Oktober 2025 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats:

§ 10^{bis} (neu) soll lauten:

Gebietsfremde Tiere

¹ Nicht zulässig ist die Nutzung des Waldes zur Ansiedlung, Freisetzung und zum Halten von gebietsfremden Tierarten.

² Als gebietsfremde Tierart gilt eine Art, die durch den Menschen absichtlich oder unabsichtlich ausserhalb ihres ursprünglichen natürlichen Verbreitungsgebiets eingeführt wird.

- j) Antrag Georg Nussbaumer (Die Mitte, Hauenstein) vom 31. Oktober 2025 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats:

§ 18 Abs. 2 soll lauten:

² Der Regierungsrat legt die Mindestfläche und die Mindestinhalte der betrieblichen Planung, die für die Kontrolle der Nachhaltigkeit notwendig sind, durch Verordnung fest. Die Mindestfläche, welche eine betriebliche Planung erfordert, beträgt 20 Hektaren für Mittellandbetriebe und 30 Hektaren für Jurabetriebe.

- k) Antrag der Fraktion GRÜNE vom 31. Oktober 2025 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats:

§ 19 Abs. 3 (neu) soll lauten:

³ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die dem Schutz von bestehenden baulichen Anlagen dienen.

Eintretensfrage

Roberto Conti (SVP), Präsident. Ich habe folgenden Hinweis zum Ablauf: Wie Sie gehört haben, gibt es eine ganze Reihe von Einzelanträgen, die wir in der Detailberatung besprechen werden. Daher bitte ich Sie, im Rahmen der Eintretensdebatte nur bekanntzugeben, wie Sie allgemein zur Totalrevision stehen. Ich bitte Sie, sich erst im Rahmen der nachfolgenden Detailberatung zu den Anträgen zu den einzelnen Paragrafen zu äussern. Auch der Kommissionssprecher wird es so handhaben, indem er allgemein spricht und erst später bei den einzelnen Anträgen darüber informiert, wie die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission dazu steht. Dieses Vorgehen vereinfacht das Ganze. Ansonsten würden wir Gefahr laufen, ein Durcheinander zu haben und niemand mehr weiss, wer was zu den einzelnen Paragrafen gesagt hat. Demnach kommen wir nun zur Debatte.

Edgar Kupper (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Rund 40 % des Solothurner Bodens sind mit Wald bedeckt. Der Wald nimmt eine wichtige Funktion für Mensch, Tier und Natur ein. Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen für den Wald sind das nationale und das kantonale Waldgesetz sowie die entsprechenden Verordnungen. Der Revisionsbedarf für unser kantonales Gesetz ist klar ausgewiesen. Einerseits muss Bundesrecht nachvollzogen werden, so beispielsweise betreffend Waldschäden, Schadorganismen und Klimawandel. Neben der Behebung von Waldschäden wie zum Beispiel dem Buchensterben müssen unsere Wälder für die wärmere und trockenere Zukunft fit gemacht werden. Instabile Wälder müssen gepflegt und gezielt verjüngt werden. Der Artenbestand soll an das künftige Klima angepasst werden. Andererseits ist der Wald auch ein beliebter Raum für die Bevölkerung zur Erholung und für Freizeitaktivitäten. Diese Nutzung hat in der letzten Zeit stark zugenommen und bietet auch ein zunehmendes Konfliktpotential. Sie hat negative Auswirkungen auf die Tiere, die Pflanzen und auf den Boden sowie auf die Bewirtschaftung der Wälder. Diese Problematik nimmt die Totalrevision auf, klärt und regelt sie. Auch ist eine flächenmässige Zunahme des Waldes, vor allem in den Juraregionen festzustellen. Der Einwuchs respektive der Waldzuwachs beträgt seit den 1970er Jahren rund 1000 Hektaren, und das vorwiegend auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Um dem Einhalt zu gebieten und um für alle Beteiligten Rechtssicherheit zu schaffen, soll im vorliegenden Waldgesetz die statische Waldgrenze eingeführt werden. Auch in unserem Kanton nehmen Naturereignisse zu und das Schadenpotential steigt laufend. Daher wird im kantonalen Waldgesetz analog zum nationalen Waldgesetz ein eigenes Kapitel zu diesen Naturereignissen eingefügt, damit der Kanton eine effiziente und pragmatische Umsetzung vornehmen kann. Das gegenwärtige Fördersystem in der Waldwirtschaft ist vielfältig und kompliziert. Um es zu vereinfachen und um die Effizienz und die Wirksamkeit zu steigern, wird das Instrument der kantonalen Programmvereinbarungen zwischen dem Kanton und der Waldeigentümerschaft eingeführt. Das sind die wichtigsten inhaltlichen Ausführungen zum vorliegenden Geschäft selbst. Weitere Inhalte sind in der Botschaft und Entwurf abgebildet. Aus Zeitgründen verzichte ich auf weitere Detailausführungen. Das vorliegende Geschäft «Totalrevision Waldgesetz» ist umfassend und es wurde von langer Hand vorbereitet. Seit dem Jahr 2022 hat eine breit abgestützte Arbeitsgruppe diesen Gesetzesprozess begleitet. Ebenfalls wurde eine Vernehmlassung durchgeführt, die rege benutzt wurde und die auch zu Anpassungen im vorliegenden Gesetzesentwurf geführt hat. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat die Totalrevision in zwei Lesungen am 21. August 2025 und am 25. September 2025 behandelt. Dies geschah in Anwesenheit der zuständigen Regierungsrätin Sibylle Jeker, des Kantonsoberförstern Rolf Manser, von Barbara Möri, Leiterin Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartements (VWD) sowie von Peter Studer, Departementssekretär des Volkswirtschaftsdepartements (VWD). In der ersten und vor allem in der zweiten Sitzung wurden diverse Anträge von Kommissionsmitgliedern intensiv diskutiert und beraten. Zwei Anträge erlangten in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission Mehrheiten. Ich empfehle sie Ihnen auch zur Annahme, obschon sie der Regierungsrat nicht so übernommen hat. Weitere gestellte Anträge haben in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission keine Mehrheiten gefunden. Sie liegen aber zu Händen der heutigen Sitzung zum grössten Teil wieder als Fraktions- oder als Einzelanträge vor. Es liegt heute auch ein Antrag vor, der in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission nicht behandelt werden konnte. Wie der Kantonsratspräsident vorhin erläutert hat, nehme ich anschliessend zu den Anträgen einzeln Stellung und teile Ihnen dann auch die Haltung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission mit. Abschliessend zum Eintreten darf ich als Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission festhalten, dass die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission das vorliegende Waldgesetz als zielführendes, praxistaugliches und zukunftsweisendes Gesetz erachtet. Es wurde gut vorbereitet, wurde mit allen Betroffenen erarbeitet und stellt einen sehr guten Kompromiss dar. Daher hat sich die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission bei der Schlussabstimmung einstimmig für das Gesetz ausgesprochen. Ich bitte Sie, dies ebenfalls

zu tun, möglichst unabhängig von der Beratung und vom Ergebnis der Beschlussfassung zu den verschiedenen Anträgen.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Das vorliegende Gesetz ist, wenn ich das so sagen darf, kein revolutionärer Wurf im Vergleich zum bestehenden Gesetz. Die Revolution fand eher im Jahr 1995 statt, als man beispielsweise den «Wald-Fünfliber» eingeführt hat. Allerdings ist das im Fall eines Waldgesetzes nicht falsch, weil es sich beim Wald um ein Gut handelt, das man langfristig betrachten muss. Deshalb ist es auch wichtig, dass eine gewisse Kontinuität gegeben ist. Trotzdem ist es richtig, dass das Gesetz, wie es nun vorliegt, angepasst wird. Es gibt doch starke Veränderungen, so vor allem im Bereich der Freizeitnutzung, aber auch in Bezug auf auftretende Fragen bezüglich der Waldgrenze usw. Die Nutzung des Waldes und die Ansprüche an denselben haben sich in den letzten 30 Jahren grundsätzlich massiv verändert. Gleichzeitig ist der Wald einem enormen Stress ausgesetzt, der dazu führt, dass er unsere Unterstützung braucht, wenn er kurzfristig, aber auch langfristig seine Funktionen im Bereich der Schutz-, der Nutz- sowie der Wohlfahrtsaufgaben weiterhin ausgleichend wahrnehmen soll. Ca. 40 % unserer Kantonsfläche oder etwas mehr als 31'000 Hektaren in unserem Kanton sind mit Wald bedeckt. Von Seiten des Kantons und der öffentlichen Hand unterstützen wir den Wald mit rund 4 Millionen Franken netto. Das ist doch ein sehr überschaubarer Betrag. Diejenigen, die es ausrechnen wollen, werden sehen, dass der Betrag aktuell bei etwas mehr als 13 Franken pro Kopf liegt. Rund 78 % des Solothurner Waldes sind im Besitz der öffentlichen Hand. Der allergrösste Teil ist bei den Bürgergemeinden. Unser Kanton hat schon seit längerer Zeit die forstwirtschaftlichen Strukturen den Anforderungen der heutigen Zeit angepasst und ist daher in der Lage, die Herausforderungen, die ich vorhin genannt habe, zu meistern. Man darf durchaus behaupten, dass unser Kanton in Bezug auf die forstwirtschaftlichen Strukturen so ziemlich an der Spitze der Schweiz steht. Das war nur möglich, weil immer ein gewisser finanzieller Druck auf den Forstbetrieben lastete und die Anpassungen hinsichtlich der Grösse und der Organisation der Betriebe gestützt darauf gemacht wurden. Allerdings wollen wir auch nicht verheimlichen, dass sie nicht nur deswegen so zustande gekommen sind. Die nach wie vor extrem hohen Unfallzahlen haben dazu geführt, dass die Betriebe auch auf Druck der SUVA professioneller aufgestellt wurden. Das Prinzip, dass die Kosten für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes einerseits durch den Kanton, zusammen mit Geldern, die er vom Bund holt, aber auch durch die Einwohnergemeinden mit dem «Wald-Fünfliber» und schliesslich durch die Bürgergemeinden getragen werden, hat sich bewährt. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass der Umstand, dass diverse Bürgergemeinden verschwunden sind, dazu geführt hat, dass einige Forstbetriebe heute schlechtere Voraussetzungen haben als andere, weil sie nicht mehr vom Finanzausgleich innerhalb der Bürgergemeinden, wie es im Waldgesetz stipuliert ist, profitieren können. In den kommenden Jahren wird der Wald - ich habe das vorhin bereits erwähnt - gewaltige Herausforderungen meistern müssen. Um unsere Wälder klimafit zu bekommen, müssen wir an vielen Orten zu Pflanzungen greifen und wir müssen ganz generell viel mehr pflegen und viel grössere Sorge zum Wald tragen. Das wird nicht ohne Kostenfolgen bleiben. Grundsätzlich haben die Bürgergemeinden die Mittel, um diese zusätzlichen Kosten zu tragen. Sie müssen jedoch bereit sein, diese Gelder dafür einzusetzen. Hoffentlich haben in der Zwischenzeit alle eingesehen, dass die Hauptaufgabe der Bürgergemeinden im sorgsamem Umgang mit dem Wald zu sehen ist. Grundsätzlich stehen wir, wie ich das vorhin bereits erwähnt habe, hinter dem vorliegenden Waldgesetz, das einen austarierten Kompromiss darstellt. Alle Seiten mussten das eine oder das andere dafür leisten. Allerdings wissen wir, dass die Verordnung zu diesem Waldgesetz noch nicht vorliegt. Daher wird es notwendig sein, dass ich im Rahmen dieser Debatte auf ein paar Punkte eingehe, zu denen keine Anträge vorliegen. Es ist mir jedoch wichtig, diese zu klären beziehungsweise ich möchte, dass sie protokolliert sind. Ansonsten werde ich den Vorgaben so folgen, wie es der Kantonsratspräsident vorgegeben hat.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Bevor wir mit der Debatte weiterfahren, bitte ich die Stimmenzähler, die Wahlzettel einzuziehen. Besten Dank.

Martin Rufer (FDP). Auch wir sind der Meinung, dass es eine Totalrevision des Waldgesetzes braucht. Wir haben ein verändertes Umfeld und wir sehen ein verändertes Freizeitverhalten. Zudem gibt es Anpassungen auf nationaler Ebene. Daher macht die Totalrevision auf kantonaler Ebene bestimmt Sinn. Wir sind auch der Meinung, dass insgesamt eine gute Vorlage auf dem Tisch liegt. Es ist eine ausgewogene Vorlage und wir sind froh, dass der Regierungsrat darin noch einmal Nachbesserungen vorgenommen hat. Aus unserer Optik ist die Vorlage nun besser als diejenige, die in der Vernehmlassung war. Daher möchten wir der Verwaltung respektive dem Regierungsrat herzlich danken, dass in einigen Punkten substanzielle Verbesserungen erfolgt sind. Wir sind beispielsweise sehr dankbar, dass jetzt eine

statische Waldgrenze eingeführt wird. Das ist eine alte Forderung von uns. Es stärkt die Rechtssicherheit und schafft eine stabile Planungsgrundlage. Weiter sind wir auch der Meinung, dass jetzt die Zugänglichkeit im Wald für Fahrradfahrer und Reiter gut geregelt ist. Das ist ein guter Kompromiss. Wir sind sehr froh, dass der Regierungsrat die Pflicht für einen kantonalen Waldentwicklungsplan herausgestrichen hat. Das wäre sehr viel Bürokratie gewesen. Zudem sind wir sehr dankbar, dass der Regierungsrat in der Frage der Personalressourcen Korrekturen vorgenommen hat. In den Vernehmlassungsunterlagen war von zwei zusätzlichen Stellen die Rede. In der jetzigen Botschaft ist das nicht mehr enthalten. Wir sind sehr froh, dass hier nachgebessert wurde. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat weitere Nachbesserungen vorgenommen und den einen oder anderen Punkt korrigiert. Wir kommen später noch darauf zurück. Insgesamt liegt jetzt eine gute Vorlage vor uns. Unsere Fraktion wird das Geschäft weitgehend so unterstützen, wie es aus der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission gekommen ist. Der Sprecher der Grünliberalen wird sich später ebenfalls noch äussern. Gerne möchte ich noch kurz zum Prozess sprechen. Es erfolgten in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zwei Lesungen. Der Kommissionssprecher hat das bereits erwähnt. Wir konnten uns sehr konstruktiv und vertieft mit den einzelnen Punkten auseinandersetzen. Es gab sehr viele Anträge, die grossmehrheitlich abgelehnt wurden. Ich muss nun feststellen, dass die Anträge, die bereits in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission eingereicht wurden, jetzt wieder gestellt werden. Dort wurden sie teilweise mit nur einer zustimmenden Stimme - einzelne konnten drei Ja-Stimmen verbuchen - und sehr vielen Nein-Stimmen abgelehnt. Wenn man die Anträge in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission gestellt hat, sie dort abgelehnt wurden und man sie hier im Rat nun wieder einbringt, so muss man doch sagen, dass sie dadurch nicht besser werden. Ich muss mir die Frage stellen, welche Bewandtnis die Kommissionsarbeit hat. Wir besprechen alle Anträge eingehend, stimmen darüber ab und haben eine fundierte Auseinandersetzung im Beisein der Verwaltung. Falls man unterliegt, stellt man die Anträge dann doch noch einmal. Ich möchte der Kommission für ein weiteres Geschäft mitgeben, die Kommissionsarbeit doch ein wenig seriöser zu nehmen. Ansonsten könnten wir uns diese Sitzungen ersparen, wenn man nachher ohnehin alles wieder einbringt, was man bereits in der Kommission vorgebracht hat. Unsere Fraktion ist einstimmig für das Eintreten. Zu den einzelnen Anträgen werde ich mich nachher noch äussern.

Sandra Morstein (SP). Die vorliegende Revision des Waldgesetzes verfolgt klare Ziele. Meine Vorredner haben bereits darauf hingewiesen. Das muss ich nicht noch einmal wiederholen. Unsere Wälder stehen heute unter einem massiven Druck durch Trockenheit, Hitzestress, Schädlinge und zunehmende Extremereignisse. Zudem haben die Nutzungskonflikte zugenommen. Das bisherige Gesetz konnte diese Herausforderungen nicht mehr abbilden. Deshalb braucht es jetzt ein modernes, zukunftsfähiges Waldgesetz. Die Revision des Waldgesetzes, über die wir heute befinden, ist das Ergebnis einer langen und intensiven Diskussion. Diese Diskussion war nicht einheitlich. Sie wurde teilweise sehr emotional geführt. Ich habe selten eine ähnlich polarisierte Diskussion im Rahmen einer Vernehmlassung erlebt. Insbesondere die Debatte zu § 9 «Fahrradfahren und Reiten» im Wald wurde kontrovers geführt und medial intensiv begleitet. Die Beschränkungen im neuen § 9 wurden aus guter Absicht aufgenommen, gingen jedoch über das Ziel hinaus. Da waren sich viele einig. Regeln wurden als notwendig erachtet. Es war jedoch für uns nicht nachvollziehbar, weshalb diese Beschränkungen mit den Bikern insbesondere eine einzelne Gruppe betreffen sollten. Wir haben das entsprechend in die Vernehmlassung eingebracht. In dieser Hinsicht stellt die neue Formulierung aus unserer Sicht einen guten Kompromiss dar, da sie weniger strikt formuliert ist. Dieser Kompromiss sollte jedoch nicht dazu verleiten, dass nun im Gegensatz alles erlaubt ist. Der Wald steht vielen Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung: Bikern, Orientierungsläufern, aber auch Wanderern, Familien mit kleinen Kindern, älteren Menschen, Spaziergängern, Joggern und weiteren Gruppen, die alle die gleichen Rechte und Pflichten haben. Nicht zu vergessen sind die Waldbewohner, die ebenfalls ihre Ruhezeiten brauchen. Unsere Zustimmung ist deshalb mit der Erwartung verbunden, dass sich die Nutzenden dieser Verpflichtung bewusst sind. Wenn das nicht erfüllt wird, sollten gegebenenfalls Massnahmen ergriffen werden. Erst wenn die Eigenverantwortung greift und wahrgenommen wird, haben das Gesetz und die vorangegangene emotional geführte Diskussion ihr Ziel erreicht. Angesichts dieser intensiven Debatten traten die anderen wichtigen Anpassungen fast etwas in den Hintergrund. Wie die Anträge zur heutigen Sitzung zeigen, gibt es durchaus immer noch weitere Themen mit Diskussionsbedarf. In unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung haben wir darauf hingewiesen, dass die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs richtig ist. Aus unserer Sicht wies sie jedoch noch Lücken auf. Nicht alle dieser Lücken konnten im Prozess geschlossen werden. Dies war aber angesichts der unterschiedlichen Interessenlagen auch kaum zu erwarten. Die Zugänglichkeit des Waldes für alle, der Bussenkatalog, Regelungen für Veranstaltungen und weitere Themen wurden intensiv diskutiert. Der Wald erfüllt viele Funktionen und die allermeisten Ansprüche haben je nach Blickrichtung auch ihre Berechtigung. Es war eine fast nicht zu erfüllende Herausforderung.

rung, diesen allen gerecht zu werden. Für einzelne Anliegen wurde von verschiedenen Interessengruppen intensiv lobbyiert. Es ist aber darüber hinaus ebenso wichtig, auch jenen eine Stimme zu geben, die weniger Lobby haben, wie zum Beispiel den Waldtieren. Die vorliegende Fassung des revidierten kantonalen Waldgesetzes ist somit das Resultat eines breiten, intensiv geführten und konstruktiven Austausches. Dieses Ergebnis stellt einen Kompromiss dar. Die Vorlage ist keine technische Anpassung, sie ist eine Richtungsentscheidung. Wie verstehen wir den Wald im 21. Jahrhundert? Als reine Ressource oder als gemeinsames Gut, das Schutz, Klima, Biodiversität und Lebensqualität miteinander verbindet? In der vorliegenden Form ist das Waldgesetz ein Kompromiss, aber nicht mehr und nicht weniger. Es ist zielführend und praxisorientiert. Das revidierte Waldgesetz ist eine Chance. Es ist eine Chance, unseren Wald für kommende Generationen zu sichern. Der Wald sollte allen dienen. Es ist unsere grüne Infrastruktur, unser Wasserspeicher, unser CO₂-Filter und Lebensraum. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt für das Eintreten und wird dem neuen revidierten Waldgesetz zustimmen.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Auf der Tribüne begrüsse ich nun die Gemeindeverwaltung Bellach mit vier Mitarbeitenden und mit der Gemeindepräsidentin Lea Schluep. Ich heisse Sie alle herzlich willkommen.

David Gerke (Grüne). Das Eintretens- beziehungsweise Grundsatzvotum wird nicht so lang sein. Wir werden natürlich noch etwas zu den einzelnen Anträgen sagen, und zwar zu unseren eigenen, aber auch zu denjenigen der anderen Fraktionen. Die Anträge betreffen die Punkte, in denen wir uns nicht einig sind. Zu den Punkten, bei denen wir uns einig sind, muss man wohl nicht stundenlang sprechen. Selbstverständlich begrüssen wir die Revision des Waldgesetzes. Wir anerkennen die jahrelange Arbeit der beteiligten Verbände, der Stakeholder, wie man sie heutzutage nennt, der interessierten Kreise und letztlich auch der Verwaltung, die eine sehr grosse und wichtige Grundlagenarbeit geleistet hat. Das Waldgesetz ist letztendlich das wichtigste Gesetz, das den Lebensraum Wald schützt. Wald bedeckt immerhin 40 % unseres Kantonsgebiets. Nicht zuletzt ist der Wald der Lebensraum, bei dem der Begriff Nachhaltigkeit erfunden wurde. Nachhaltig wird heute quasi inflationär gebraucht - für alles, für jeden und überall. Aber im Wald hat man sie erfunden, der Begriff stammt daher. Umso wichtiger und erfreulicher ist es natürlich, dass mit dieser Waldgesetzesrevision die Nachhaltigkeit auch weiter gestärkt und gelebt wird. Der Wald hat, das wissen wir, eine wichtige Funktion, und zwar sowohl für den Schutz des Lebensraums wie auch als Lebensraum selbst. Er ist ein Schutz vor Naturgefahren, er nützt uns energetisch oder wie auch immer. Wir nutzen den Wald als Lebensraum. Wie erwähnt, sind wir mit der Vorlage grossmehrheitlich einverstanden. Zu den Details werden wir uns später äussern. In der Schlussabstimmung werden wir natürlich zustimmen. Beim Zankapfel § 9 begrüssen wir sehr, dass man im Zusammenhang mit dem Biken im Wald eine Lösung gefunden hat. Wir anerkennen, dass wir hier eine zivilgesellschaftliche Lösung auf dem Tisch haben, die von den beteiligten Verbänden getragen wird, und zwar sowohl von den Waldeigentümern wie auch von den Schutzorganisationen, aber auch von denjenigen, die es auf der Nutzerseite tangiert, nämlich von den Bikern. Wenn man eine solch breite zivilgesellschaftliche Lösung findet, dann sollten wir dem hier im Parlament auch zustimmen. So gesehen, werden wir dem logischerweise zustimmen. Nichtsdestotrotz muss ich darauf hinweisen, dass es eine gewisse bundesrechtliche Fragwürdigkeit bei dieser Regelung gibt. Gemäss dem Strassenverkehrsgesetz dürfen Wanderwege eigentlich nicht befahren werden. Sie dürfen auch nicht mit Fahrrädern befahren werden. Weder im Wanderweggesetz des Bundes noch im Fahrradgesetz des Bundes sind Ausnahmen vorgesehen - zumindest keine grossflächigen Ausnahmen. Das ist auch im Strassenverkehrsgesetz nicht der Fall. Wie erwähnt, wenn die Stakeholder diese Lösung gefunden haben, dann unterstützen wir sie. Es gibt jedoch die latente Befürchtung, dass diese Regel allenfalls nicht ewig Bestand haben wird, weil sie Bundesrecht zumindest ritzt. Nichtsdestotrotz stimmen wir dem zu. Wir haben keinen Änderungsantrag zu diesem Thema eingebracht. Zu den einzelnen Anträgen werden wir wie erwähnt später sprechen. Wir stimmen dieser Revision insgesamt zu.

Pascal Jacomet (SVP). Die Totalrevision des Waldgesetzes wird den veränderten Bedürfnissen gerecht. Dank der statischen Waldgrenze wird verhindert, dass weiterhin Kulturland verloren geht. In unserer Vernehmlassung haben wir ein besonderes Augenmerk auf die Freiheit der Bevölkerung gelegt, denn der Wald ist ein beliebter und wichtiger Ort für die Erholung und für Freizeitaktivitäten. Sie sollten auch so wenig wie möglich eingeschränkt oder bürokratisiert werden, ohne dass man die Bedürfnisse der Waldbesitzer ausser Acht lässt. Entsprechend begrüssen wir sehr, dass die ursprüngliche Einschränkung für Fahrradfahrer überarbeitet respektive aufgehoben wurde. Bei der Definition der bewilligungspflichtigen Open-Air-Veranstaltungen gibt es in der Verordnung noch etwas Präzisierungsbedarf. Wir verlassen uns darauf, dass hierzu noch Nachbesserungen erfolgen. Die SVP-Fraktion dankt für die Ausschaf-

fung des vorliegenden Waldgesetzes. Wir sind damit zufrieden und wollen daher nicht mehr viel daran herumschrauben. Wir werden nur zwei Änderungsanträge unterstützen. Ich halte mich auch in der nachfolgenden Debatte entsprechend kurz.

Michael Ochsenbein (Die Mitte). Ich darf heute in der Funktion als Präsident des kantonalen Orientierungslaufverbands etwas dazu sagen. Ich gehe davon aus, dass wahrscheinlich alle von Ihnen mindestens einmal einen Orientierungslauf absolviert haben, sei es in der Schule, bei der Jungwacht, bei den Pfadfindern oder bei der Jugi. Falls dem so ist, haben Sie wahrscheinlich Erinnerungen an einen Vormittag im Wald, während dem man mehr oder weniger gesucht hat, um die berühmten Orientierungslauf-Posten und Orientierungslauf-Fahnen zu finden. Falls Sie das erleben durften, so freut es mich natürlich. Orientierungslauf ist ein sensationell schöner Sport. Aber der Sport selber hat mit Ihren Erfahrungen - ich habe Ihnen solche nun einfach unterstellt - wahrscheinlich sehr wenig zu tun. Beim Orientierungslauf wird wenig gesucht, sondern vor allem gefunden. Insbesondere ist das der Fall, wenn man es nicht nur einmal macht, sondern hobbymässig ausübt. Bei einem Orientierungslauf zeigt man nämlich den Läuferinnen und Läufern ziemlich genau, wo sie laufen müssen. Es ist nicht ein eigentliches Suchen, sondern man sagt ihnen, was sie tun müssen. Das macht man nicht explizit, sondern indem man eine Route vorgibt und daraus entsteht dann automatisch der schnellste Weg. Damit will ich sagen, dass es bei den Orientierungsläufern problemlos möglich ist zu sagen, wo sie laufen und wo sie nicht laufen. Daher kann man bei einem Orientierungslauf auch ganz gut Gebiete ausscheiden, die Rückzugsgebiete für die Tiere sind und die nie jemand betritt. In der ganzen Thematik von Waldnutzung und Störungen konnten wir sagen, dass wir nicht das Problem sind. Wir wollten nie sagen, dass andere ein Problem sind. Aber wir konnten stets sagen, dass die Orientierungsläufer im Wald kein Problem sind. In anderen Kantonen ist zum Teil auf Gesetzesstufe bereits geregelt, wie man mit dem Orientierungslauf umgeht. Im Kanton Solothurn haben wir das nicht. Wir haben eine Vereinbarung mit den Waldeigentümern, die heute auch hier vor Ort sind. Sie sitzen auf der Zuschauertribüne zu unserer Rechten. Wir haben eine Vereinbarung mit den Jägern. Auch sie sind heute hier vor Ort und sitzen auf der linken Seite der Zuschauertribüne. Weiter haben wir eine Vereinbarung mit den Orientierungslaufverbänden, dies unter Beiwohnung des Amts. Es ist eine Vereinbarung, die weit herum als sehr loblich und als Vorzeigebispiel dargestellt wird. Diesen Begriff verdient sie tatsächlich und das bereits seit Jahrzehnten. In dieser Vereinbarung haben sich die Solothurner Orientierungsläufer freiwillig Regeln und Restriktionen unterworfen. Beispielsweise ist eine Abmachung in der Vereinbarung, dass frühestens alle drei Jahre ein Lauf in einem bestimmten Gebiet stattfindet. Eine andere Restriktion besagt, dass man während der in der Verordnung definierten Setzzeit den Wald nicht betritt. Diese Regeln und Restriktionen haben wir selbstverständlich immer mitgetragen und befolgt. Das mit dem Befolgen erwähne ich an dieser Stelle explizit, um ein Beispiel zu machen. Wenn Sie privat in den Wald gehen, dann unterliegen Sie diesen Restriktionen nicht. Man unterzieht sich hier also tatsächlich freiwillig Restriktionen. Wie bereits erwähnt, sind Belange des Orientierungslaufs in anderen Kantonen auf Gesetzesstufe geregelt. Wir haben uns in der Vernehmlassung vernehmen lassen und wir haben uns geäußert. In der Gesetzesdiskussion waren wir jedoch zurückhaltend. Wir, das heisst die Orientierungslauf-Familie, wie auch die Waldeigentümer, die Jäger und der Kanton sind mit dieser Vereinbarung - ich habe das bereits erwähnt - bis jetzt gut gefahren. Dies geschah zur allseitigen Zufriedenheit. Wenn man das noch abklären möchte, so wären die entsprechenden Organisationen für diese Nachfragen auf der Tribüne anwesend. Wir setzen daher darauf, dass diese Vereinbarung auch weiterhin in Kraft bleibt. Wir möchten aber auch klar deponieren - das ist der eigentliche Grund für das Votum und ich richte mich dazu gerne an die Regierungsrätin - dass wir keine weiteren Einschränkungen zum Waldzugang akzeptieren wollen. Die bestehenden Einschränkungen sind bereits scharf. Einige bezeichnen sie sogar als zu scharf. Wie erwähnt, tragen wir diese Einschränkungen mit. Weitere Verschärfungen wären jedoch nicht opportun. Ich habe noch eine Bemerkung zum Bike-Orientierungslauf. Das gibt es auch. Das Biken ist ein grosses Thema. Im Gegensatz zu den Bikern, die sonst im Wald unterwegs sind, und auch im Gegensatz zum klassischen Orientierungslauf ist es im Bike-Orientierungslauf strengstens untersagt, die Waldwege zu verlassen. Das muss man wissen, wenn man vom Bike-Orientierungslauf spricht. Man muss bei diesem Sport zwingend auf den kartografierten Wegen bleiben. Es verhält sich also genau so, wie es im Gesetz vorgegeben ist. Zusammengefasst: Der Solothurner Kantonale Orientierungslauf Verband (SKOLV) wird sich freuen, mit der bestehenden Vereinbarung in die Zukunft weiterzugehen. Er hat unter dieser Prämisse das Waldgesetz wohlwollend entgegengenommen.

Thomas Lüthi (glp). Ich möchte aus Sicht der Grünliberalen einen Blick auf die vorliegende Revision und zum Eintreten werfen. Wir sind froh, dass man mit dem neuen Waldgesetz einen Schritt zum verbesserten Schutz des Waldes unternimmt, ohne dabei überbordende Bürokratie und überbordende Verbots-

politik zu machen. Wir unterstützen die Regelung bezüglich dem Fahrradverkehr ausdrücklich. Das Befahren der ganzen Waldfläche ist ein Unding und gehört unterbunden. Gleichzeitig wäre ein «Quasi-Verbot» des Mountainbike-Sports auf sogenannten Single-Trails aber weder umsetzbar noch zielführend. Die vorliegende Regelung ist ein Kompromiss und wir erwarten, dass dieser auch von allen Anspruchsgruppen respektiert und wo nötig auch durchgesetzt wird. Die Grünliberalen unterstützen die Revision. Wir wollen einen Schritt hin zu mehr Rücksicht auf Flora und Fauna machen. Die Waldfunktion der Erholungsnutzung wollen wir jedoch nur dort einschränken, wo es zwingend nötig ist. Wir wollen auch ein Waldgesetz, das weniger Bürokratie und klare Regelungen bringt. Die Grünliberalen folgen dem Aufruf des Sprechers der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Wir werden das Gesetz in der Schlussabstimmung einstimmig unterstützen, unabhängig vom Ausgang der Abstimmungen zu den vorliegenden Anträgen.

Thomas Studer (Die Mitte). Liebe Vertreterinnen und Vertreter des Waldes, der Jagd und der Betriebe, ich begrüße Sie alle. Speziell möchte ich meine Stellvertreterin Mélila Saucy recht herzlich begrüßen. Dank ihr kann ich jeweils beruhigt hier im Saal in der Kantonsratssession sitzen. Sie kümmert sich während dieser Zeit draussen im Wald und im Betrieb darum, dass es läuft. Vielen Dank Mélila. Ich bin etwas nervös, das muss ich ehrlicherweise zugeben (*Heiterkeit im Saal*). Seit 35 Jahren bin ich als Revierförster im Leberberg tätig. Seit 47 Jahren arbeite ich im Wald und ich habe eigentlich mein ganzes Leben im Wald verbracht, zumindest beruflich. Ich habe aber auch ein Haus, in dem ich an der Wärme bin. Sie müssen sich diesbezüglich keine Sorgen machen. Es ist mir ein Anliegen, Ihnen aufzuzeigen, wie ich das Ganze sehe und wie ich den Prozess miterlebt habe, den ich mit den verschiedenen Akteuren mitgestalten durfte. Im Weiteren muss ich Ihnen auch sagen, dass Georg Nussbaumer und ich die Schulen zusammen besucht haben und seitdem durch dick und dünn gehen. Wir sind natürlich nicht nur Berufskollegen, sondern wir sind in dieser Zeit Freunde geworden. Eigentlich sind wir zweieiige Zwillinge, was das anbelangt (*Heiterkeit im Saal*). Nun komme ich zur Sache. Ich habe vorhin meine Anfänge genannt und aufgezeigt, dass ich schon lange mit dabei bin. Ich habe die Revision des aktuell gültigen Waldgesetzes erlebt. Damals war der wichtigste Punkt der «Wald-Fünfliber». Parallel dazu hat man die Soziallasten bei den Bürgergemeinden weggenommen und den Einwohnergemeinden übergehen. Wenn das nicht so gewesen wäre, dann würde es wohl heute kleinere, nicht vermögende Bürgergemeinden nicht mehr geben. Sie mussten früher effektiv noch für ihre Leute in der ganzen Welt sorgen. Das wissen wahrscheinlich vor allem die jüngeren Personen hier im Saal nicht. Beim vorliegenden Gesetz sorgte vor allem das Biken im Wald für viel Gesprächsstoff. Die Kernaufgabe des Waldgesetzes ist aber der Schutz des Waldes vor uns Menschen und für uns Menschen. Er ist das Rückgrat von uns. Nur ein intakter und funktionierender Wald kann die Bedürfnisse für uns Menschen und für die Umwelt erfüllen. Das vorliegende Gesetz trägt diesem Aspekt in jeder Hinsicht Rechnung. Unbestritten ist das Wahlgesetz aus meiner Sicht eines der wirkungsvollsten natur- und raumschützenden Gesetze überhaupt. Das Gegenteil lässt sich nicht beweisen. Das Waldgesetz schaut allen im Wald auf die Finger, so auch den Forstbetrieben. Die Forstbetriebe nimmt man am meisten wahr, insbesondere jetzt im Winter, wenn die Holzarbeiten mit den schweren Geräten im Gange sind. Auch wir brauchen Leitplanken, damit es nicht ausufert. Ich kann Ihnen versichern, dass es immer schwieriger wird, dies vor allem auch wegen den zunehmenden Wetterveränderungen. Die Grundlage des Waldgesetzes ist die Nachhaltigkeit. David Gerke hat das bereits erwähnt. Es darf nicht mehr Holz aus dem Wald geholt werden als nachwachsen kann. Ein weiterer wichtiger Punkt besteht darin, dass die Waldfläche nicht vermindert werden darf. Ich weiss, dass sich nicht alle darüber freuen. Dank diesem starken Waldgesetz ist der Wald heute so, wie wir ihn antreffen. Es ist eine Tatsache, dass es dem Wald heute noch gut geht und er seine Wirkung für die Menschen und für die Umwelt erfüllen kann. Ich bin der Auffassung, dass die Menschen in der Schweiz grundsätzlich und auch im Kanton Solothurn zum Wald Sorge tragen. Sie wissen um die Leistungen des Waldes und schätzen sie auch. Auf der anderen Seite stehen der Wald und die Natur generell durch die sich zunehmend verändernden Parameter unserer Umwelt unter Druck. Mir liegen die Landwirtschaft und das Kulturland übrigens genauso am Herzen wie der Wald. Hohe Temperaturen im Sommer, Niederschlagsdefizite im Sommer und hohe Stoffeinträge aus der Luft in den Boden sind Stressoren, die der Wald nicht verträgt. Eine grosse Buche braucht beispielsweise in der Vegetationszeit, das heisst von April bis Oktober, mehrere hundert Liter Wasser pro Tag. Stress, das wissen wir alle, verursacht Schäden und hat vielfältige Konsequenzen. Einerseits geht die Wachstumsleistung zurück. Im schlechtesten Fall sterben die Bäume ab. Geschädigte Bäume können die von uns erwarteten Leistungen nicht mehr erfüllen. Der Wald ist ein komplexer Organismus und Lebensraum mit einer vielfältigen Fauna und Flora. Seine grosse Diversität garantiert uns allen seine Leistungen. Beispielsweise ist die Schutzfunktion unabdingbar und existenziell. Ohne die Schutzfunktion könnte Patrick Schlatter nicht in Oberdorf wohnen. Ohne intakte Bäume wäre unser Trinkwasser nicht ausreichend geniessbar und viele Gebiete wären auch in unserer

Region unbewohnbar. Dies sind nur einige Beispiele. Es ist für mich eine Freude und eine Ehre, dass ich als Förster fast am Ende meines aktiven Berufslebens - es geht nicht mehr so lange - hier und jetzt mit-helfen darf, wie es unserem Wald zumindest gesetzlich gehen soll. Wir können eine Basis schaffen, die der aktuellen Zeit entspricht. Das vorliegende Gesetz lässt uns Menschen weiterhin die Möglichkeit, dass wir uns im Wald im gewohnten Rahmen aufhalten können. In mehreren Voten hat man gehört, dass man in dieser Beziehung etwas Angst hat. Ich habe in dieser Hinsicht keine Befürchtungen. Entscheidend ist, dass wir es mit Respekt machen. Die Anträge, die aus meiner Sicht einen Mehrwert haben, werde ich unterstützen. Je nachdem muss man Ja oder Nein dazu sagen. Die Anträge, die der Nachhaltigkeit, der Forstorganisation und dem Wald schaden, werde ich vehement ablehnen.

Remo Bill (SP). Der Solothurner Wald hat vielfältige Leistungen zu erbringen. Unterschiedliche Interessen und Nutzungsbedürfnisse können zu Konflikten führen. § 7 «Zugänglichkeit» betrifft auch den Orientierungslauf. Wie Konflikte vermieden werden können, zeigt ein Blick 25 Jahre zurück. Der Solothurner Kantonale Orientierungslauf Verband (SKOLV) hat damals eine Vereinbarung getroffen, mit dem Ziel, negative Auswirkungen des Orientierungslaufs auf die Natur möglichst klein zu halten und so Konflikte zwischen Jägern, Orientierungsläufern und Waldeigentümern zu vermeiden. Gemäss dieser Vereinbarung sind entsprechende Paragraphen auch in der bestehenden kantonalen Waldverordnung unter 2.3. «Schutz vor anderen Beeinträchtigungen» verankert. Seit all diesen Jahren gilt, dass der Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO), die Revierjagd Solothurn (RJSO) und der Solothurner Kantonale Orientierungslauf Verband (SKOLV) einen jährlichen Kontakt pflegen, um die Orientierungslauf-Projekte und die geplanten Orientierungsläufe hinsichtlich der Durchführungsdaten und der Laufgebiete zu koordinieren. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei übernimmt eine koordinierende Funktion. Das vorbildliche Vorgehen hat sich während all diesen Jahren sehr bewährt. Es zeigt auch, dass es den Orientierungslauf-Läuferinnen und -Läufern mit dem Lebensraum Wald ernst ist. Der Fraktion SP/Junge SP ist es daher wichtig, dass - wie es bei der Revision der Waldverordnung vorgesehen ist - die Anspruchsgruppen wie der Orientierungslauf und die Biker frühzeitig miteinbezogen werden, damit die Nutzung des Waldes konfliktfrei erfolgen kann.

Silvia Fröhlicher (SP). Es ist gut, dass die Waldgesetz-Revision nun abschliessend behandelt werden kann und dass wir hier einen Kompromiss auf dem Tisch haben. Es wurden viele Kompromisse ausgehandelt, die nun mehrheitsfähig sind. Oft ist es der Bevölkerung gar nicht bewusst - oder zumindest einem Teil der Bevölkerung - dass der Wald kein rechtsfreier Raum ist, in dem jeder und jede tun und lassen kann, wie er oder sie will. Vielmehr gibt es auch im Wald Regelungen. Ich spreche hier vor allem die verschiedenen Freizeitaktivitäten an. Als Co-Präsidentin von Pro Natura Solothurn konnte ich mich für einen starken Natur- und Wildtierschutz einsetzen. An dieser Stelle möchte ich allen, die im Forstbetrieb arbeiten, ganz herzlich für ihre riesige Arbeit danken. Ich danke Ihnen für die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes und für einen Dauerwald. Ich kann das selbst beurteilen, denn ich bin tatsächlich jeden Tag im Wald unterwegs. Oft treffe ich dort auch Thomas Studer an. Ich masse mir daher an, hierzu ein Urteil abzugeben. Sie verrichten eine ausgezeichnete Arbeit für unsere Wälder. Eingebunden in diesen Gesetzesprozess habe ich grösstes Interesse daran, den jetzt vorliegenden Kompromiss mitzutragen. Mit viel Entgegenkommen von Naturschutzseite und von den anderen Umweltverbänden setzt man jetzt vor allem auch auf ganz viel Eigenverantwortung. Bei der vorliegenden Version ist man sowohl der Bike-Community, dem Tourismus, aber auch der Wirtschaft sehr weit entgegengekommen. Umso mehr erwarten wir jetzt, vor allem von der IG Mountainbike Kanton Solothurn, dass man auch weiterhin die Verantwortung wahrnimmt und mitträgt. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang eine Vereinbarung mit dem Kanton, wie es bei den Orientierungsläufern üblich ist. Wir haben das soeben gehört. Kurz noch ein Punkt zum Tourismus: Freizeitaktivitäten jeglicher Art in der Natur sind unbestritten gesund und bieten einen hohen Erholungswert. Mit dem vorliegenden liberalen Waldgesetz sind wir auch weit über unsere Kantonsgrenzen hinweg sehr attraktiv. Das heisst, dass die Besucherzahlen weiter zunehmen werden, dies vor allem im Bereich des Mountainbike- oder E-Bike-Fahrens in unseren Wäldern. Es ist natürlich attraktiv, am Jurasüdfuss von Grenchen bis an die Kantonsgrenze zu fahren. Insbesondere auch, weil man mit den E-Bikes überall hinauffahren kann. Man hat keine Unterscheidung gemacht zwischen den normalen Bikes, auf denen man mit eigener Muskelkraft strampeln muss, um auf den Berg zu gelangen und den E-Bikes. Das möchte ich an dieser Stelle festhalten. Der Druck wird da zunehmen. Bei uns ist eine Frage in Bezug auf die statische Waldgrenze offen. Diese Frage stelle ich der zuständigen Regierungsrätin. Wir haben uns für die statische Waldgrenze entschieden. Es wäre interessant zu wissen, wie hoch die Kosten sind und wie viel Zeit es in Anspruch nehmen wird, bis man es bei uns im Kanton definiert hat. Ich hoffe, dass wir zu einem guten Ende kommen.

Sibylle Jeker, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Besten Dank für die gute Aufnahme dieser Vorlage. Bevor wir zu den einzelnen Anträgen kommen, möchte ich kurz in Erinnerung rufen, dass sehr viele Akteure an dieser Vorlage, wie sie mit Botschaft und Entwurf vorliegt, mitgearbeitet haben. Das zeigen auch die grosse Anwesenheit auf der Zuschauertribüne und bestimmt auch am Livestream. Das Waldgesetz ist über einen langen Zeitraum hinweg entstanden. Es wurde breit abgestützt erarbeitet, im Austausch mit den Waldeigentümern und den Gemeinden, mit den Verbänden und mit der Fachstelle sowie mit Gesprächen in den Regionen. In den Kommissionen wurde sehr intensiv gearbeitet. Wir hatten zwei Lesungen. Eine Lesung dauerte 2 ½ Stunden und es wurde lösungsorientiert und sachlich diskutiert. Hut ab vor Kantonsrat Edgar Kupper. Ich war gespannt, wie er die Sitzungsdauer von 2 ½ Stunden zusammenfassen wird, insbesondere bei Themen, die sehr emotional sein können, wie die Freizeitnutzung im Wald. Mit den Bikern oder für Veranstaltungen ist es uns beispielsweise gelungen, eine tragfähige und faire Lösung zu finden. Ich bin der Meinung, dass das nicht selbstverständlich ist. Aber das hat auch die Reife dieses Prozesses gezeigt. Mit Botschaft und Entwurf haben wir heute ein praxisnahes, verständliches und umsetzbares Waldgesetz vor uns. Es schafft Klarheit und es verursacht keine zusätzliche Bürokratie. Es verstärkt die Verantwortung der Waldeigentümer und es vereinfacht den Vollzug. Es ist gut abgestützt und es ist vor allem nicht nur mehrheitsfähig, sondern es wurde in den Kommissionen einstimmig befürwortet. Infolge meiner 97 Tage im Amt durfte ich das Waldgesetz, das wissen wir alle, nur noch am Rand mitbegleiten. Ich darf es jetzt durch das Ziel bringen. Die Hauptarbeit wurde von den Akteuren mitgetragen und bestimmt auch von meiner Vorgängerin Brigit Wyss gemacht. Wenn wir jetzt kurz vor dem Ziel damit beginnen, zentrale Punkte aufzubrechen, riskieren wir, das ausbalancierte Gesamtpaket zu destabilisieren. Die eingereichten Anträge, die wir noch besprechen werden, können noch so gut gemeint sein. Ich danke Kantonsrat Georg Nussbaumer, dass er den «Wald-Fünfliber» nun doch nicht mehr thematisiert. Ich bitte Sie, die Anträge heute mit Blick auf das Gesamte zu beurteilen und vor allem mit Blick auf die Praxis, auf die Verhältnismässigkeit und auf die Umsetzung. Betreffend den Orientierungslauf möchte ich Kantonsrat Michael Ochsenbein sagen, dass ich den Orientierungslauf in meiner Teenagerzeit wirklich gehasst habe (*Heiterkeit im Saal*). Aber ich weiss, dass Sie sich am 18. November 2025 treffen werden. Der Verband trifft sich jährlich an einer Sitzung. Wir werden an dieser Vereinbarung festhalten und sie in Bezug auf die Freizeitnutzer nicht einschränken. Die Arbeiten in Bezug auf die statische Waldgrenze werden zwischen drei bis fünf Jahre dauern, je nach Budget, das uns vom Kantonsrat zugesprochen wird. Wir schätzen aktuell, dass sich die Kosten dafür auf rund 1 Million Franken belaufen werden. Ich danke Ihnen für die wohlwollende Aufnahme. Ich werde nicht zu allen Anträgen Stellung nehmen. Vereinzelt werde ich jedoch darauf eingehen.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Für das Protokoll halte ich fest, dass das Eintreten unbestritten ist. Wir kommen damit zur Detailberatung. Es liegen zwei Beschlussesentwürfe vor. Der erste Beschlussesentwurf umfasst die Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO). Beim zweiten Beschlussesentwurf geht es um die Anpassung des Gebührentarifs. Wir beginnen mit dem Beschlussesentwurf 1, den Sie ab Seite 9 in der Vorlage finden. Es liegen diverse Änderungsanträge vor. Wir gehen nun die Paragraphen einzeln durch. Ich bitte Sie, sich zu melden, wenn Sie zu einem einzelnen Paragraphen etwas anmerken möchten. Zu den Paragraphen, zu denen Änderungsanträge vorliegen, werde ich das Wort zuerst dem Kommissionspräsidenten übergeben.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffer I., Kapitel 1., § 1 Absatz 1

Angenommen

Roberto Conti (SVP), Präsident. Wir kommen zu § 1 Absatz 2 und § 14 Absatz 1, die bezüglich der Diskussion zusammengehören. Dazu wurde ein Antrag von der Fraktion SP/Junge SP eingereicht. Wird das Wort gewünscht?

Edgar Kupper (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Gerne gebe ich Ihnen die Haltung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu den Anträgen der Fraktion SP/Junge SP zu § 1 und zu § 14 bekannt. Die Anträge um Ergänzung der erwähnten Paragraphen mit dem Wortlaut «Folgen von Starkregen» wurden in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission mit jeweils acht Nein-Stimmen und sechs Ja-Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist der Ansicht, dass das Ereignis von Starkregen und Hochwasser bereits genügend geregelt

ist. Dies geschieht im Gesetz über Wasser, Boden und Abfall. Zudem unternimmt der Forst bereits heute und mit dem vorliegenden Gesetz in Zukunft mit einer angepassten Waldbewirtschaftung das Mögliche, um dem Naturereignis Starkregen und Hochwasser entgegenzuwirken, soweit das überhaupt mit gezielten Massnahmen möglich ist.

Sandra Morstein (SP). Die Fraktion SP/Junge SP beantragt, das kantonale Waldgesetz wie erwähnt in § 1 Absatz 2 sowie in § 14 Absatz 1 so zu ergänzen, dass die Schutzfunktion des Waldes ausdrücklich auch die Minderung der Folgen von Starkregenereignissen umfasst und entsprechende Massnahmen vorgesehen werden. Das Waldgesetz in der vorliegenden Form hält fest, dass der Wald dem Schutz von Mensch, Tier und Infrastruktur dient. Bisher werden dabei vor allem der Schutz vor Naturgefahren wie Lawinen, Steinschlag und Erosion erwähnt. Doch die Realität verändert sich. Starkregenereignisse, die auch in unserem Kanton immer häufiger zu Oberflächenabflüssen und Überschwemmungen führen, haben zugenommen. Zwei Ereignisse haben mich persönlich besonders betroffen. Dies ist nicht das alleinige Kriterium für den Antrag, es veranschaulicht jedoch die Tragweite. Im Juli 2021 wurde meine Heimatregion in Deutschland an Ahr und Erft von einer unfassbaren Flutkatastrophe getroffen. Dies wurde durch tagelangen Starkregen verursacht. 180 Menschen fanden den Tod, Tausende Gebäude, Strassen, Autobahnen und Infrastruktur wurden zerstört. Der Schaden ging in die Milliarden Euro. Meine Heimatstadt Erftstadt traf es besonders stark. Die Bilder der zerstörten Autobahn und der Abbruchkante gingen damals um die Welt. Im Juni 2024 wurde die Gemeinde Riedholz, in der ich seit Jahren Gemeindepräsidentin bin, von einem Starkregenereignis getroffen. Selbst die älteren Einwohner und Einwohnerinnen hatten ein solches Unwetter noch nicht erlebt. Es traf auch das kantonale Bildungszentrum Wallierhof. Menschen wurden dort eingeschlossen, Schulungszimmer, Strassen, Garagen und Kellergeschosse wurden geflutet. Die Feuerwehr pumpte die ganze Nacht Keller leer. Zum Glück kamen hier keine Menschen zu Schaden. In beiden Fällen gab es jedoch eine unerwartete Menge an Wasser vom Himmel, dies lokal und ausgesprochen ausdauernd. Man sprach bislang von Jahrhundertereignissen. Dies ist nicht mehr der Fall. Solche Ereignisse wiederholen sich innerhalb kurzer Zeit. Es ist nun an uns, die Verantwortung zu übernehmen und alle Möglichkeiten zu nutzen, solche Ereignisse in Zukunft zu verhindern und die Folgen des Starkregens womöglich abzuschwächen. Die Kosten werden ansonsten wesentlich höher sein, wenn wir jetzt nicht reagieren. Der Wald spielt hier eine entscheidende Rolle als natürlicher Wasserrückhalter. Ein gesunder, strukturreicher Waldbestand kann grosse Wassermengen aufnehmen. Er stabilisiert den Boden und verlangsamt den Wasserabfluss. Diese Wirkung kann wesentlich dazu beitragen, die Spitzenbelastung zu reduzieren und Schäden an Infrastrukturen und an Kulturland zu vermeiden. Trotzdem erwähnt unser neues Waldgesetz den Schutz vor Starkregen bislang nicht ausdrücklich. Genau dies möchte der Antrag ändern. Auch in den relevanten Gesetzen, dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall sowie im Bundesgesetz Wasserbau ist die Schutzfunktion des Waldes nicht explizit erwähnt. Wir schlagen deshalb vor, die Schutzfunktion des Waldes um die Minderung der Folgen von Starkregenereignissen zu ergänzen. Das ist keine Bürokratie, sondern eine klare, zukunftsgerichtete Anpassung an die Realität. Ich bitte daher um Zustimmung für den Antrag - aus Verantwortung für die Sicherheit der Bevölkerung, für unseren Wald und für einen Kanton, der den aktuellen Entwicklungen Rechnung trägt.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Die Mehrheit unserer Fraktion ist tatsächlich der Meinung, wie es der Kommissionssprecher bereits ausgeführt hat, dass einerseits im Gesetz über Wasser, Boden und Abfall und andererseits mit dem Begriff Erosion das, was der Antrag verlangt, bereits abgedeckt wird. Aus diesem Grund ist es nicht notwendig, diesen Antrag zu unterstützen. Eine Minderheit unserer Fraktion vertritt die Ansicht, dass das Ganze Klarheit schaffen würde und wird daher dem Antrag zustimmen.

Pascal Jacomet (SVP). Die betroffenen Paragraphen behandeln Steinschlag, Rutschungen, Erosionen und Lawinen. Das sind kleinräumige Ereignisse, die dort angegangen werden müssen, wo sie passieren. Bei Starkregen und Überschwemmungen muss man hingegen grossflächiger denken. Wo sind die Rückhaltebecken? Wo sind die Überflutungsgebiete? Welche Gewässerabschnitte eignen sich überhaupt für bauliche Massnahmen? Das wird, wie bereits erwähnt wurde, in § 17 im Gesetz über Wasser, Boden und Abfall behandelt. Dies geschieht dort ausführlicher und klarer, als es jetzt im vorliegenden Antrag vorgesehen wäre. Wir lehnen den Antrag daher einstimmig ab.

David Gerke (Grüne). Wir befürworten diesen Antrag. Starkregen ist eine der Folgen, die der Wald abmildern kann. Georg Nussbaumer hat richtig gesagt, dass Starkregen auch Folgen wie Erosionen oder Rutschungen haben kann. Aber auch der Starkregen selbst ist ein Ereignis, das nicht nur andere Ereignisse auslöst, sondern für sich bereits ein Problem darstellen kann. Wir wissen, dass der Waldboden

mehr Wasser aufnimmt als beispielsweise versiegelter Boden. Das heisst, dass jeder Wald bis zu einem gewissen Grad dazu beiträgt, die Folgen von Starkregenereignissen abzumildern. Es ist daher richtig, Starkregenereignisse explizit zu nennen. Es ist einer der zentralen Schutzfunktionen, die der Wald hat. Das heisst nicht, dass man mit dieser Nennung 700 neue Massnahmen definieren muss. Das passiert nicht. Es ist sachlich richtig, dass insbesondere in § 1, in dem der Zweck des Waldes beschrieben wird, der Schutz vor Starkregenereignissen explizit verankert wird, weil es ökologisch tatsächlich so ist.

Martin Rufer (FDP). Aus unserer Optik ist diese Ergänzung unnötig. Der Kommissionssprecher hat es gut ausgeführt. Erosion und Rutschungen sind bereits erwähnt. In der Begründung, die uns vorliegt, wird der Erosionsschutz genannt. Er ist bereits in den beiden Paragraphen enthalten. Man muss die Gesetze möglichst einfach halten, damit sie auch verstanden werden. Man sollte sie nicht mit unnötigen Ergänzungen aufblähen. Daher werden wir diesen Auftrag einstimmig ablehnen.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Der Regierungsrat wünscht das Wort nicht. Wir kommen daher zur Abstimmung über den Antrag der Fraktion SP/Junge SP.

Antrag der Fraktion SP/Junge SP vom 30. Oktober 2025:

§ 1 Abs. 2 soll lauten:

² Es soll ausserdem zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Lawinen, Rutschungen, Erosion, Folgen von Starkregen und Steinschlag (Naturereignissen) beitragen.

§ 14 Abs. 1 soll lauten:

¹ Wo durch Steinschlag, Rutschung, Erosion, Folgen von Starkregen oder Lawinen Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden, sind geeignete planerische, organisatorische, waldbauliche oder technische Massnahmen zur Reduktion des Risikos zu treffen. Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Für den Antrag der Fraktion SP/Junge SP	33 Stimmen
Dagegen	57 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Roberto Conti (SVP), Präsident. Wir fahren nun fort mit § 2 bis § 6. Dazu gibt es keine Anträge. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Demnach kommen wir nun zu § 7 Absatz 2 Buchstabe c). Dazu gibt es einen Antrag der Fraktion GRÜNE.

§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7 Absatz 1, Absatz 2, Buchstaben a) und b) Angenommen

Edgar Kupper (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Dieser Antrag respektive die Absicht dazu wurde in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission kurz besprochen. Es wurde jedoch nicht darüber abgestimmt. Im Kontext der Diskussion zum folgenden Antrag zu § 9 ist die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission jedoch der Meinung, dass die Einschränkung von störenden Freizeitaktivitäten im Wald mit dem vorliegenden Gesetz möglich ist. Auch das Jagdgesetz liefert dafür eine ausreichende Grundlage.

Martin Rufer (FDP). Im Grundsatz sind wir mit dem materiellen Anliegen einverstanden. Oft wird vergessen, dass der Wald jemandem gehört und dass es Grundeigentümer gibt. Man muss daher den Wald vor gewissen Einflüssen schützen, insbesondere in Bezug auf Freizeitaktivitäten. Wir lehnen diesen Antrag jedoch ab - das Gleiche gilt auch für § 9 - weil wir bereits eine bestehende Rechtsgrundlage haben. § 20 Buchstabe c) sagt genau dasselbe aus, wie jetzt beantragt wird. Dort steht geschrieben, dass der Regierungsrat örtliche und zeitliche Einschränkungen von Freizeitaktivitäten vornehmen kann, um störende Auswirkungen auf den Lebensraum einzuschränken. Das ist genau dasselbe, das hier mit diesem Antrag gefordert wird. Wir müssen nicht in zwei Gesetzen das Gleiche schreiben. Es reicht, wenn es in § 20 festgeschrieben ist. Daher lehnen wir die Anträge zu § 7 und zu § 9 einstimmig ab.

Janine Eggs (Grüne). Wir fordern mit diesem Buchstaben, dass der Regierungsrat schädigende Freizeitaktivitäten einschränken kann. Dabei geht es nicht um einzelne Grossanlässe und es geht auch nicht um

die grundsätzliche Zugänglichkeit zum Wald. Vielmehr geht es um jegliche Arten von Aktivitäten, die durch eine Vielzahl an Einzelpersonen, die sie ausüben, eine schädliche Wirkung haben können. Wir wissen nämlich nicht, wie sich das Freizeitverhalten entwickeln wird und welche Sportarten oder sonstige Aktivitäten in den nächsten zehn Jahren plötzlich aufkommen und von einer Vielzahl an Einzelpersonen im Wald ausgeführt werden. Es ist daher jetzt der Zeitpunkt gekommen, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit auf das Freizeitverhalten, das schädigend sein könnte, reagiert werden kann. Wir alle wissen, dass es Trends gibt, die kommen und gehen. Je nach Trend ist es wichtig, dass der Regierungsrat zügig reagieren kann. Die Bestimmungen, wie sie nun im Waldgesetz oder im Jagdgesetz geschrieben stehen, erachten wir als nicht ausreichend. Ein Grund dafür ist insbesondere, dass das Jagdgesetz nicht das gesamte Waldgebiet abdeckt. Zudem sind wir der Ansicht, dass eine solch wichtige grundlegende Regelung über den Wald ins Waldgesetz gehören würde.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen, namentlich auch den auf Bundesebene geltenden Verboten der nachteiligen Waldnutzung und der von Martin Rufer erwähnten Paragraphen im vorliegenden Gesetz, können die Freizeitaktivitäten heute unserer Meinung nach problemlos geregelt werden. Es ist übrigens auch so. Ich habe bereits Fälle erlebt, bei denen man neue Freizeitaktivitäten wie beispielsweise Paint Ball, das plötzlich bei mir im Wald ausgeübt wurde, angegangen ist. Es ging dort ganz eindeutig um eine nachteilige Nutzung. Man konnte es problemlos unterbinden, gestützt auf die bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen. Dasselbe gilt auch für § 9, wobei das im Jagdgesetz geregelt ist. Zudem sind wir da beim sogenannten Fahrradartikel. Dieser kam nach intensiven Gesprächen unter allen Beteiligten so zustande, wie er jetzt ist. Er stellt einen austarierten Kompromiss dar, den wir nicht gefährden wollen. Daher lehnen wir diesen Antrag einstimmig ab.

Silvia Fröhlicher (SP). Wir haben diesen Artikel ebenfalls diskutiert. Wir unterstützen aber grossmehrheitlich das Votum von Janine Eggs. Sie hat erwähnt, dass wir nicht wissen, welche Freizeitaktivitäten den Leuten in den Sinn kommen und von der Wirtschaft gefördert werden. Es ist jeweils erstaunlich. Ich wohne ganz nahe bei einem Wald und kann Ihnen versichern, dass ich immer wieder darüber staune, auf welche Ideen man kommt und was man im Wald alles so tun und lassen kann. Man kann Lärm machen, herumtollen und Parties veranstalten. Auch Kindergeburtstage werden in den Wald verlegt. Das ist alles schön und gut. Mit viel Lärm ist das jedoch nicht unbedingt förderlich. Aus diesem Grund wird eine Mehrheit diesem Antrag zustimmen, wir sind jedoch nicht einheitlich unterwegs.

Pascal Jacomet (SVP). Die SVP steht für Freiheit und für weniger Bürokratie. Die SVP-Fraktion lehnt daher die Änderung von § 7 entschieden ab. Sie lehnt es ab, dem Regierungsrat einen Blankocheck für Verbote auszustellen, ohne zu wissen, wofür dieser einmal genutzt werden soll. Sollte irgendwann eine neue, erheblich schädigende Freizeitaktivität aufkommen, dann wird man, wenn nötig, im gewohnten politischen Prozess über die Einschränkung befinden. Bis dahin bieten die bestehenden Gesetze genügend Handhabung. In erster Linie zählen wir auf die Selbstverantwortung unserer Mitbürger. Auch der Antrag zu § 9 hat in unserer Fraktion kaum Verständnis ausgelöst. Jetzt hat man doch berechtigterweise die Einschränkung für Fahrradfahrer aufgehoben, was nicht nur von uns, sondern auch von vielen Vernehmlassungsteilnehmern gefordert wurde. Nun soll an anderer Stelle schon wieder eine unnötige Einschränkung eingeführt werden. Da muss man sich doch etwas wundern, was die Fraktion GRÜNE plötzlich gegen Fahrradfahrer einzuwenden hat.

Antrag der Fraktion GRÜNE vom 31. Oktober 2025:

§ 7 Abs. 2 Bst. c (neu) soll lauten:

² Wo es die Erhaltung des Waldes, insbesondere als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, oder andere öffentliche Interessen erfordern:

- a) schränkt der Regierungsrat die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete ein;
- b) unterstellt er die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung;
- c) kann er Freizeitaktivitäten, welche den Wald erheblich schädigen, einschränken oder verbieten.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

Für den Antrag der Fraktion GRÜNE
Dagegen
Enthaltungen

16 Stimmen
74 Stimmen
3 Stimmen

§ 7 Absatz 3, § 8, § 9 Absatz 1

Angenommen

Roberto Conti (SVP), Präsident. Wir fahren fort und kommen nun zum bereits erwähnten § 9 Absatz 2.

Edgar Kupper (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der gleichlautende Antrag wurde in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission mit drei Ja-Stimmen und elf Nein-Stimmen klar abgelehnt. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission stellt sich auf den Standpunkt, dass § 7 Absatz 2 Buchstabe a) dies genügend regelt und der Regierungsrat die Zugänglichkeit von bestimmten Waldgebieten begrenzen und via Jagdgesetz gewisse Aktivitäten einschränken kann, um die Wildtiere vor übermässigen Störungen zu schützen. Ebenfalls will eine Mehrheit der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission bei § 9 nicht zusätzlich legislieren, da dieser Paragraf in der Vernehmlassung einer der umstrittensten war. Bekannterweise hat man hier - das wurde bereits mehrmals erwähnt - eine gute Lösung gefunden. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission will diese Lösung nicht gefährden.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Die Fraktion FDP/GLP, die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP und die SVP-Fraktion haben sich bereits ablehnend geäußert.

Janine Eggs (Grüne). Wir Grünen haben natürlich nichts dagegen einzuwenden, wenn die Leute Fahrrad fahren. Es ist aus unserer Sicht erfreulich, wenn man mit dem Fahrrad unterwegs ist. Daher würden wir ebenso kein gesamthafes Verbot fordern. Schliesslich gibt es auch wichtige Verbindungswege, die durch den Wald führen. Es gibt jedoch sehr sensible Waldgebiete, die etwas abgelegen sind. Dorthin ziehen sich die Wildtiere zurück. Es kann daher vorkommen, dass sie sehr gestört werden, wenn plötzlich jemand mit dem Fahrrad auftaucht. Man weiss, dass die Fahrräder nicht mehr mit kleinen dunklen Lampen ausgerüstet sind, sondern über immer grössere Scheinwerfer verfügen. Diese Scheinwerfer können für die Tiere störend sein und sie können dadurch aufgeschreckt werden. Die Tiere sind in der Dämmerung oder in der Dunkelheit unterwegs und befinden sich auch auf Futtersuche. Entsprechend ist es uns wichtig, dem Regierungsrat die Möglichkeit zu geben, in diesen besonderen sensiblen Gebieten ein Nachtfahrverbot zu verhängen und das auch explizit im Waldgesetz festzuschreiben.

Silvia Fröhlicher (SP). Bei uns wird ein grosser Teil diesen Antrag ablehnen. Dies geschieht aus den besagten Gründen. Es liegt bereits ein guter Kompromiss auf dem Tisch und man will ihn nicht gefährden. Ein paar wenige Personen aus unserer Fraktion werden diesem Antrag zustimmen. Die Gründe dafür sind, dass das nächtliche Fahrradfahren mit den extrem hellen Scheinwerfern sehr störend ist. Vor allem jetzt, wenn die Dunkelheit früher einbricht - also in der Winterzeit - nimmt das zu, weil die Biker nach der Arbeit unterwegs sind. Die Scheinwerfer braucht es dann. Das ist ein Problem. Aus diesem Grund zeigt sich unsere Fraktion hier nicht einstimmig und das wird sich in der Abstimmung niederschlagen.

Antrag der Fraktion GRÜNE vom 31. Oktober 2025 zum Antrag des Regierungsrats

§ 9 Abs. 2 (neu) soll lauten:

² Der Regierungsrat kann das nächtliche Fahrradfahren und Reiten in sensiblen Waldgebieten einschränken und verbieten.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 10]

Für den Antrag der Fraktion GRÜNE	14 Stimmen
Dagegen	76 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

§ 10

Angenommen

Roberto Conti (SVP), Präsident. Gibt es zu § 10 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Damit kommen wir zu § 10^{bis} und zum Antrag von Beat Künzli.

Edgar Kupper (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der vorliegende Antrag oder ein ähnlicher Antrag wurden in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission nicht gestellt. Daher kann ich als Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission keine Stellung dazu

beziehen. Wie Martin Rufer bereits erwähnt hat, ist es jeweils schade, wenn Anträge nicht in die entsprechende Kommission gelangen, denn man könnte sie dort materiell und rechtlich prüfen. Das hilft selbstverständlich bei der Meinungsbildung.

Beat Künzli (SVP). Zu meinem Antrag, das heisst zu einem neuen § 10^{bis}, möchte ich zuerst eine kurze Erklärung abgeben, was gebietsfremde Tierarten sind. Gemäss Google ist das nämlich wie folgt: «Gebietsfremde Tierarten oder Neozoen sind Tierarten, die vom Menschen absichtlich oder unabsichtlich in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie vorher nicht heimisch waren und sich dort erfolgreich etabliert haben. Sie sind ein Teil der sogenannten Neobiota, die auch gebietsfremde Pflanzen (Neophyten) und Pilze (Neomyceten) umfasst. Wenn Neozoen heimische Arten verdrängen oder ökonomische Schäden verursachen, werden sie als invasive Arten bezeichnet.» Das hat mir Google so gesagt (*Heiterkeit im Saal*). Als Beispiele gibt es die Tigermücke, die asiatische Hornisse, den Japankäfer und verschiedene Krebsarten. Übrigens sind das alles Tiere, die wir jetzt mit einem riesengrossen Aufwand bekämpfen müssen. Aber es gibt durchaus auch grössere Tiere wie die Bismarckratte, das Grauhörnchen oder sogar den Waschbären - bis hin zu noch viel grösseren Säugetieren. Die Gefahr besteht, dass solche Tierarten absichtlich von Menschen in unseren Wäldern ausgesetzt werden. Das dürfen wir niemals zulassen, denn das würde das ökologische Gleichgewicht stark belasten, durcheinanderbringen und unser Ökosystem gefährden. Ein unabsichtliches Einführen und Freisetzen ist das eine. Aber gar absichtliches und bewusstes Aussetzen von Neozoen müsste nicht nur verboten, sondern strafbar werden. Egal, wie gross die Neozoen sind, von der kleinsten bis zur grössten Tierart ist mit gewaltigen Schäden zu rechnen. Deshalb müssen wir alle Vorkehrungen treffen, sie überall, und vor allem im Wald zu verhindern. Der Wald im Kanton Solothurn darf nicht zum Experimentierfeld für Projekte werden, die gut gemeint sind, aber in der Praxis grosse Probleme schaffen. Es braucht eine klare kantonale Regelung, dass im Wald keine gebietsfremden Tiere angesiedelt, freigesetzt oder gehalten werden dürfen. Wenn der Bund nur eine Minimalregelung kennt, die invasive Arten betrifft, dann müssen wir als Kanton angesichts der grossen Bedrohung durch Neozoen ruhig einen Schritt weitergehen. Wir müssen nicht warten, bis es zu spät ist, um dann im Nachhinein die grossen Schäden wieder zu sanieren, die Probleme wieder zu lösen und die ungebetenen Gäste wieder auszurotten. Das hat man so bereits bei vielen Neozoen über Jahre hinweg versucht und es fast nicht mehr geschafft. Die Förster, die Waldbesitzer, die Landwirte, die Jäger und die Gemeinden wissen sehr gut, was im Wald funktioniert und was nicht. Sie erwarten von uns hier im Rat, dass wir jetzt klare Rahmenbedingungen schaffen und auch hier ein Zeichen setzen. Ich bitte Sie daher, im Interesse unseres Waldes, der Natur und vor allem auch unserer einheimischen Tierwelt diesen Antrag zu unterstützen.

David Gerke (Grüne). Der Antrag ist super. Er ist so gut, dass er im Bundesrecht schon lange geregelt ist. Der Artikel 8 in der Eidgenössischen Jagdverordnung verbietet die Aussetzung von nicht einheimischen Tieren. Der Artikel 8 verpflichtet zudem die Kantone, dass sie nicht einheimische Tiere bekämpfen oder zurückdrängen sollen. Wir haben weiter die Freisetzungsverordnung, die das verbietet. Das heisst, dass wir auf Bundesebene bereits über eine ganze Reihe an gesetzlichen Grundlagen verfügen, die das abschliessend regeln. Ich würde mich weniger auf Google verlassen, um festzustellen, was heimisch ist und was nicht heimisch ist. Google ist nicht immer eine sehr gute Rechtsquelle. Ich würde mich da eher auf die Behördenangaben verlassen. Auf Bundesebene haben wir relativ gute Grundlagen, was als heimisch gilt und was als nicht heimisch gilt. Wenn wir von den ganz grossen Tieren sprechen, deren Namen wir heute nicht nennen, ist eigentlich klar, dass auch die grössten Tiere heimisch sind. Die grössten Tiere waren bei uns bis ins Mittelalter nachweislich heimisch. Am Burgäschisee hat man sogar archäologische Funde dieser Tiere gemacht. Das heisst, dass die grossen Tiere tatsächlich ursprünglich bei uns heimisch waren. Genauso steht es ursprünglich auch im Auftrag geschrieben. Das heisst, dass der Antrag inhaltlich okay ist. Es gibt weit und breit keine Projekte, die von diesem Antrag auch nur am Rand tangiert sind. Es ist bundesrechtlich abschliessend und eindeutig geregelt. Daher werden wir diesem Antrag mangels Bedarfs nicht zustimmen.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Ich glaube, dass man schon sagen darf, dass es hier um die Freisetzung des Wisents im Thal und um ein Verbot derselben geht (*Heiterkeit im Saal*). Ich glaube, dass wir nicht gross um den heissen Brei reden müssen. Allerdings dürfte das aufgrund des vorgeschlagenen Textes nicht möglich sein. Ein Befürworter hat mir sogar gesagt, dass man dem zustimmen soll. Er mag es nicht, wenn seine Wisente von Tigern und Löwen gefressen werden (*Heiterkeit im Saal*). Es ist unbestritten, dass das Tier bei uns im Mittelalter vorgekommen ist. Mit diesem Artikel, wie er formuliert ist, wird das ganz sicher nicht ausgeschlossen. Wir lehnen daher den Auftrag mit wenigen Enthaltungen ab. Als Förster ist es mir jedoch wichtig zu erwähnen, dass wir aus heutiger Sicht der freien Ansiedlung der Wisente

nicht zustimmen können. Einerseits möchten wir mit der Einwanderung des Hirsches und andererseits mit der Herausforderung, die die Klimaveränderung an den Wald stellt, im Moment nicht noch zusätzliche Probleme mit weiteren Tierarten schaffen. Wir haben genügend andere Probleme. Daher werde ich mich, im Gegensatz zur übrigen Fraktion, der Stimme enthalten.

Thomas Lüthi (glp). Die Fraktion FDP/GLP wird den Antrag von Beat Künzli sehr grossmehrheitlich ablehnen. Es gibt bereits genügend bundesrechtliche Regelungen. Das wurde bereits erwähnt. Ich staune, dass die SVP-Fraktion nun plötzlich zu mehr Bürokratie und zu zusätzlichen doppelten Gesetzesartikeln hier im Waldgesetz aufruft.

Antrag Beat Künzli (SVP, Laupersdorf) vom 31. Oktober 2025:

§ 10^{bis} (neu) soll lauten:

Gebietsfremde Tiere

¹ Nicht zulässig ist die Nutzung des Waldes zur Ansiedlung, Freisetzung und zum Halten von gebietsfremden Tierarten.

² Als gebietsfremde Tierart gilt eine Art, die durch den Menschen absichtlich oder unabsichtlich ausserhalb ihres ursprünglichen natürlichen Verbreitungsgebiets eingeführt wird.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 11]

Für den Antrag von Beat Künzli (SVP, Laupersdorf)	20 Stimmen
Dagegen	64 Stimmen
Enthaltungen	8 Stimmen

Roberto Conti (SVP), Präsident. Gibt es Wortmeldungen zu § 11 und § 12? Das ist nicht der Fall. Zu § 12 Absatz 2 gibt es einen Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

§ 11, § 12 Absatz 1 Angenommen

Edgar Kupper (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Dieser Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist mir selbstverständlich wichtig. Es soll eingefügt werden, dass die Eigentümer und Eigentümerinnen des Waldes nicht für Schäden an Werken haften, die näher als 20 Meter am Wald stehen. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat diese Ergänzung mit 10:4 Stimmen angenommen. Dies geschah mit der Hauptbegründung, dass die Waldeigentümer in diesen Bereichen häufig mit Haftungsfragen konfrontiert sind. Aus Gründen einer klaren Information ist eine Aufnahme im Waldgesetz angezeigt, dies im Wissen darum, dass es im Planungs- und im Baugesetz bereits ansatzweise, aber nicht detailliert geregelt ist. Ich bitte Sie, diesen Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission anzunehmen.

David Gerke (Grüne). Wir werden diesem Antrag zustimmen. Die Einhaltung des Waldrandabstands ist ein sehr wichtiges Instrument. Waldränder sind ökologisch sehr wichtig. Sie sind Lebensräume für Wildtiere, letztlich aber auch für Pflanzen. Waldränder sollte man einhalten und man sollte diese Abstände nicht unterschreiten. Wenn es ausnahmsweise dennoch zu einer Unterschreitung kommt, ist es nur selbstverständlich, dass die Waldeigentümer nicht haften. Derjenige, der den Waldabstand nicht einhält, geht damit ein bewusstes Risiko ein. Dafür soll nicht der Eigentümer des Waldes haften. Dieser Antrag ist deshalb gut und findet unsere Zustimmung.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Es ist uns bewusst, dass das auch im Planungs- und Baugesetz ausgeführt wird, aber nicht explizit in Bezug auf die Haftung. Allerdings sollten wir die Gesetze so ausgestalten, dass sie vom Bürger auch verstanden werden. Das Waldgesetz ist das Gesetz, dass man zur Hand nimmt, wenn man etwas mit dem Wald zu tun hat. Ich bin als Förster unter anderem für die Stadt Olten zuständig. Rund um die Stadt hat es vier Wälder und alle Grenzen reichen fast zu 100 % an das Stadtgebiet heran. Das ist historisch so gewachsen. Ich kann Ihnen versichern, dass es mich wöchentlich beschäftigt, den Leuten zu erklären, dass es nicht die Schuld des Waldes ist, dass ihr Haus unter den Wald gebaut wurde. Es würde sehr helfen, wenn man auf das Waldgesetz verweisen und aufzeigen könnte, dass im Waldgesetz und nicht irgendwo im Planungs- und Baugesetz geschrieben steht, dass es das Problem des Hausbesitzers ist, wenn der Abstand von 20 Metern nicht eingehalten wird und es zu Haftungsfällen kommt. Deshalb wird unsere Fraktion diesem Antrag ganz grossmehrheitlich zustimmen.

Martin Rufer (FDP). Unsere Fraktion ist auch der Meinung, dass diese 20 Meter materiell richtig sind. Das ist völlig unbestritten. Bezüglich des Antrags der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission sind wir jedoch gespalten. Wir beurteilen es materiell nicht unterschiedlich, sondern ein Teil ist vielmehr der Meinung, dass wir bereits heute im Planungs- und Baugesetz über eine sehr gute Lösung verfügen. Es würde keine Doublette im Waldgesetz brauchen. Aus diesem Grund wird ein Teil unserer Fraktion diesen Antrag ablehnen. Dies geschieht aus Gründen der Rechtsetzungssystematik.

Sibylle Jeker, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Der Haftungsausschluss, über den wir nun sprechen, besteht heute, und zwar wortgleich in der Waldabstandsverordnung. Er wird weiterhin dort verbleiben. Gestützt auf das Planungs- und Baugesetz wird er bereits angewendet und ist unbestritten. Wenn wir die Regeln nun zusätzlich ins Waldgesetz schreiben, ändert sich inhaltlich nichts. Wir würden jedoch zwei Rechtsbereiche vermischen, nämlich auf der einen Seite das Bau- und Planungsrecht und das Waldrecht auf der anderen Seite. Kantonsrat Martin Rufer hat bei einem vorgängigen Antrag auch erwähnt, dass wir nicht zwei Gesetze in zwei verschiedenen Rechtsbereichen brauchen. Damit würde man das Gesetz nicht klarer machen, sondern unnötig aufblähen. Wir möchten kein aufgeblähtes Gesetz, sondern einfache Regeln am richtigen Ort. Der Regierungsrat lehnt den Antrag nicht ab, weil er inhaltlich falsch ist, sondern weil er am falschen Ort ist. Daher lassen wir die Regelung doch dort, wo sie bereits ist, nämlich im Planungs- und Baugesetz. Ich bin der Meinung, dass wir auch nicht irgendwelche 30er-Zonen-Verkehrsregeln im Departement für Bildung und Kultur ins Volksschulgesetz schreiben. Der gestellte Antrag sorgt für viel Verwirrung und ich bitte diejenigen, die ich noch umstimmen kann, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 12]

Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 25. September 2025:

Ziffer I.

§ 12 als Absatz 2 soll angefügt werden:

² Die Eigentümer und Eigentümerinnen des Waldes haften nicht für Schäden an Werken, welche näher als 20 m am Wald stehen.

Für den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission	47 Stimmen
Dagegen	42 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

Roberto Conti (SVP), Präsident.

Es geht weiter mit den §§ 13 bis 16. Dazu liegen keine Anträge vor. Gibt es noch Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein.

§ 13, § 14, § 15 und § 16 Angenommen

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Ich habe eine Anmerkung zu § 17 Forstliche Planung. Obschon wir es gerne gesehen hätten, dass es regionale Waldentwicklungspläne geben würde, vertrauen wir auf die Aussage des Raumplanungsamts. Sie besagt, dass es möglich sein wird, beispielsweise im Bereich der Freizeitnutzung, regionale Planungen unter Beizug der betroffenen Kreise auszuarbeiten und dem Richtplan als Blatt zuzufügen. Das soll auch ausserhalb der ordentlichen Richtplananpassung möglich sein. Es ist mir wichtig, dass im Protokoll vermerkt ist, dass diese Aussage so gemacht wurde.

§ 17, § 18 Absatz 1 Angenommen

Roberto Conti (SVP), Präsident. Besten Dank für diese Anmerkung. Wir fahren fort mit § 18 Absatz 2. Dazu gibt es einen Antrag von Georg Nussbaumer.

Edgar Kupper (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Dieser Antrag betrifft die betriebliche forstliche Planung und er wurde in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ebenfalls gestellt. Der Antrag wurde mit einer Ja-Stimme und mit 13 Nein-Stimmen klar abgelehnt. Die Mehrheit der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission erachtet es als genügend, wenn die Pflicht eines Waldplans erst ab 150 Hektaren Waldfläche bei Mittellandbetrieben und ab 200 Hektaren bei Jurabetrieben besteht. Bei kleineren Betrieben wird die Bewirtschaftung durch den Revierförster, aber

auch durch den Kanton überprüft. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist überzeugt, dass die Einhaltung der Gesetze und der Verordnung so sichergestellt werden kann.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). In den Ausführungen zum Gesetz wird festgehalten, dass die Wirtschaftsplanpflicht - wir haben das vorhin gehört - nur noch auf grossen Waldflächen gültig sein soll, also bei 150 Hektaren/200 Hektaren. Das halten wir - ich persönlich im Speziellen und daher habe ich auch trotz aller Kritik daran festgehalten - für einen grossen Fehler. Die ersten Wirtschaftspläne, die mir von unseren Waldungen vorliegen, stammen aus dem Jahr 1892. Seit mehr als 100 Jahren stellen wir über die Wirtschaftspläne sicher, dass unsere Wälder nachhaltig bewirtschaftet werden. Das heisst, dass wir im Prinzip ein Inventar erstellen. Früher hat man das mit Vollkluppierung gemacht, heute macht man es mit Stichprobenaufnahmen. In Zukunft wird man das sehr einfach über LiDAR-Daten erledigen können. Wir halten damit fest, wie es aussieht. Dies geschah ursprünglich unabhängig von der Waldfläche, wenn es öffentlicher Besitz war. Wir sehen ein, dass das Kleinstwaldbesitzer nicht machen sollen. Trotzdem bin ich persönlich der Meinung - und mit mir auch der grösste Teil der Fraktion - dass wir einen Fehler machen, wenn wir einfach rund 40 % der Waldfläche faktisch von der Wirtschaftsplanpflicht ausnehmen. In der Kommission kam die Information schlecht an. Vielleicht war ich auch schlecht vorbereitet. Das kann durchaus der Fall sein. Fakt ist, dass nicht davon auszugehen ist, dass es von heute auf morgen passiert. Zudem haben wir Wälder, die während eines längeren Zeitraums von Unternehmen bewirtschaftet wurden. Man musste feststellen, dass der Vorrat statt bei rund 300 m³ pro Hektare - wie dies der Durchschnitt im Kanton Solothurn ist - nur noch bei 150 m³ pro Hektare lag. Das wäre genau ein solcher Betrieb, der wohl nur noch knapp in die Wirtschaftsplanpflicht fallen würde. Fakt ist, dass man es nicht feststellen würde. Der Kanton Bern hat im Übrigen ganz darauf verzichtet. Ich kann Ihnen versichern, dass unsere Kollegen nebenan über den Blindflug, den sie bezüglich der Vorräte und der Nachhaltigkeit heute haben, nicht erfreut sind. Das ist nicht richtig. Daher würde ich behaupten, dass wir uns besser an dem orientieren, das wir bislang hatten. Weiter sollten wir uns an den Nachbarkantonen orientieren - ausser am Kanton Bern - die schon viel kleinere Flächen machen. Heute gibt es insbesondere die Möglichkeiten, wie man die Nachhaltigkeitskontrolle über den Wirtschaftsplan auf elektronische Art relativ einfach durchführen kann. Der Wirtschaftsplan reicht auch, wenn er auf drei oder auf vier Seiten Platz hat.

David Gerke (Grüne). Wir unterstützen diesen Antrag. Er wurde gut begründet. Die Planungen sind ein wichtiger integraler Bestandteil der Nachhaltigkeit. Wenn man den Wald nachhaltig nutzen will - und das wollen und das müssen wir alle machen - dann braucht es eine gewisse Planung. Dass man 40 % der Kantonsfläche aus dieser Planung herausnimmt und die Planung nur noch für sehr grosse Waldeinheiten macht, geht zu weit. Mit der Grenze von 20 Hektaren sind kleine Privatwälder, das heisst typische Bauernwälder, davon ausgenommen. Wer einen kleinen Wald besitzt und dort für den Eigenbedarf Holz schlägt, muss nach wie vor keine Planung vornehmen. Aber jemand, der 20 Hektaren besitzt, kann bereits gute 100 Festmeter herausnehmen und an Standorten mit sehr gutem Wuchs ist das noch viel mehr. Da geht es effektiv um eine kommerzielle Nutzung. Wenn man mehr als 20 Hektaren nutzt, dann verkauft man das Holz. Wer die Wälder kommerziell nutzt, der sollte eine gewisse Nachhaltigkeitsplanung für diese Flächen vornehmen. Aus diesen Gründen unterstützen wir den Antrag.

Martin Rufer (FDP). Wir halten an der Position der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission fest und werden diesen Antrag ablehnen. Es geht nicht darum, ob man eine betriebliche Planung braucht oder nicht, ja oder nein, schwarz oder weiss. Vielmehr geht es darum, ab welcher Fläche dies nötig ist. Wir sind der Meinung, dass die Ausführungen und Überlegungen des Regierungsrats richtig sind, dass man sich hier eher auf die grösseren Flächen konzentriert. Am Schluss ist das eine Entlastung und erzeugt weniger Bürokratie. Ich bin der Ansicht, dass es auch im Sinn der Waldbewirtschaftung sein muss. Die Begründungen haben uns auch etwas erstaunt. Ich habe es sehr gut gelesen. Anscheinend wird hier ein Einzelfall aufgeführt. Aus den Begründungen, die uns schriftlich vorliegen, erkennt man, dass ein relativ grosses Misstrauen vorhanden ist, ob der Wald korrekt bewirtschaftet wird. Es wird in Zweifel gezogen, dass private Unternehmen die Waldbewirtschaftung korrekt machen. Ich kann nachvollziehen, dass es in einem Einzelfall nicht funktioniert. Aber ich bin der Meinung, dass wir diesen Unternehmen durchaus das Vertrauen entgegenbringen sollen und nicht aufgrund eines Einzelfalls schärfer legiferieren. Daher werden wir den Antrag ablehnen.

Silvia Fröhlicher (SP). Wir werden diesen Antrag ganz klar unterstützen. Für uns ist es wichtig, dass die professionelle Waldbewirtschaftung - vor allem das Erhalten und das Fördern des Dauerwaldes - durch eine Planung gewährleistet ist. Ein Wald wächst nicht in fünf oder in zehn Jahren. Das sind langfristige

Projekte. Anlässlich einer Exkursion hat das Thomas Studer ganz toll erklärt. Er hat erläutert, dass er jetzt einen Baum setzen werde und dass er dies für seine Grosskinder tut, denn er werde das volle Wachstum nicht mehr erleben. Umso wichtiger ist es, dass man auf den Flächen, die grösser sind, eine gute Planung vornimmt. In der heutigen Zeit ist das besonders wichtig. Der Wald darf nicht nur als wirtschaftlicher Raum betrachtet werden. Daher werden wir diesen Antrag unterstützen und wir danken Georg Nussbaumer, dass er ihn noch einmal eingebracht hat.

Thomas Studer (Die Mitte). Ich beziehe mich auf das Votum von Martin Rufer. Die Bürokratie erhöht sich damit nicht weiter. Wir fordern hiermit das gängige Modell. Als Waldbesitzer musste man einen Betriebsplan erstellen - heute heisst es Betriebsplan und nicht mehr Wirtschaftsplan. Der Begriff Wirtschaftsplan erinnerte eher an eine Bank. Uns geht es um die Nachhaltigkeit und das war ursprünglich das zentrale Element der Waldgesetze. Es sollen Betriebspläne erstellt werden, damit die Ausführung im Wald auch dem entspricht, was das Waldgesetz verlangt. Jetzt haben wir 150 Hektaren im Mittelland und 200 Hektaren im Jura. Früher waren das eigenständige Forstbetriebe, aber heute ist das nicht mehr möglich. So gesehen bitte ich Sie, es so zu belassen, wie es ist. Ob nun einzelne Bürgergemeinden der Auffassung sind, dass sie nichts mit dem Forstbetrieb machen wollen, sondern dass sie es mit Unternehmen umsetzen, bleibe dahingestellt. Es sollen jedoch alle die gleichen Spielregeln haben, damit diesem Wald nichts passiert. Wir haben keine Angst, aber ich muss Ihnen sagen, dass das Temperament der Förster nicht immer unter Kontrolle ist (*Heiterkeit im Saal*). Ich mache daher beliebt, es so zu belassen, wie es ist. Damit haben wir eine saubere Sache und dem Wald geht es weiterhin so, wie das bislang der Fall gewesen ist.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 13]

Antrag von Georg Nussbaumer (Die Mitte, Hauenstein):

§ 18 Abs. 2 soll lauten:

² Der Regierungsrat legt die Mindestfläche und die Mindestinhalte der betrieblichen Planung, die für die Kontrolle der Nachhaltigkeit notwendig sind, durch Verordnung fest. Die Mindestfläche, welche eine betriebliche Planung erfordert, beträgt 20 Hektaren für Mittellandbetriebe und 30 Hektaren für Jurabetriebe.

Für den Antrag von Georg Nussbaumer
Dagegen
Enthaltungen

42 Stimmen
50 Stimmen
1 Stimme

§ 18 Absatz 3, § 19 Absatz 1 und Absatz 2

Angenommen

Roberto Conti (SVP), Präsident. Wir kommen nun zu § 19 Absatz 3. Hierzu liegt ein Antrag der Fraktion GRÜNE vor.

Edgar Kupper (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Dieser Antrag verlangt, dass Feuchtgebiete im Wald nicht mehr entwässert werden dürfen. Davon ausgenommen sollen bauliche Anlagen sein, die man schützen will. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat den vorliegenden Antrag nach der Erklärung des Kantonsoberförsters mit 11:3 Stimmen klar abgelehnt. Er hat erklärt, dass im Wald seit Jahrzehnten nicht mehr entwässert wird. Das ist in § 32 in der Verordnung über Natur- und Heimatschutz klar geregelt. Zum Schutz von Bauten und nach genauer Prüfung dürfen in ganz seltenen Fällen Entwässerungen gemacht werden. Diesem Antrag ist demnach Genüge getan. Ich bitte Sie daher, ihn abzulehnen.

Janine Eggs (Grüne). Uns Grünen ist es ein Anliegen, dass man diese Regelung zur Erhaltung der Feuchtgebiete so beibehält, wie es im rechtsgültigen Waldgesetz enthalten ist. Dass der Absatz wegfallen soll, wird damit begründet, dass man heute sowieso nicht mehr entwässert. Aber auch hier wissen wir nicht, was in der Zukunft kommen wird und ob nicht plötzlich irgendwelche Freizeitaktivitäten oder sonstige Bedürfnisse entstehen, bei denen jemand auf die Idee kommt, Waldgebiete zu entwässern. Tatsächlich kommt es heute bei bestehenden Anlagen vor, dass man Entwässerungen in Angriff nimmt. Dies geschieht, obschon Feuchtgebiete im Wald sehr wertvolle Lebensräume sind. Daher werden sie auch im Mehrjahresprogramm Wald unterstützt. Feuchtgebiete machen lediglich 2 % der Landesfläche aus, beheimaten aber 40 % der Arten, die in der Schweiz vorkommen. Diverse Pflanzen und Tiere sind

auf diese Gebiete angewiesen. Zudem dienen sie dem Wasserrückhalt, sie speichern CO₂ und filtern Schadstoffe. Man sieht, dass sie tatsächlich relevant sind. Entsprechend möchten wir, dass die Feuchtgebiete nicht unter Druck geraten. Wir möchten, dass man die Sicherheit hat, dass die Feuchtgebiete beibehalten werden, auch wenn künftig irgendein Anliegen gestellt wird.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Wie im Antrag selber festgehalten wird, ist nicht davon auszugehen, dass heute und auch in naher Zukunft irgendwo eine Entwässerung von bestehenden vernässten Gebieten auch nur ansatzweise erfolgen dürfte. Ganz im Gegenteil, im Rahmen des Mehrjahresprogramms Natur und Umwelt werden neue Strukturen mit vernässten Stellen angelegt. In den Forstbetrieben geschieht das seit kurzer Zeit in einem recht bedeutenden Umfang. Was die ferne Zukunft anbelangt, können wir in diesem Gesetz nicht beeinflussen, denn auch dieses wird irgendeines Tages veraltet sein. Der Zusatz ist - um im nassen Element zu bleiben - überflüssig und wird daher von uns abgelehnt.

Thomas Lüthi (glp). In der Fraktion FDP/GLP wurden wir uns bei diesem Antrag nicht ganz einig. Die Kantonsräte der FDP. Die Liberalen werden den Antrag ablehnen. Ich verweise hierzu auf das Votum von Martin Rufer zu den vorherigen Anträgen. Wir Grünliberale unterstützen den Antrag der Grünen zu § 19 Absatz 3. Entwässerungen im Wald sind heute im Sinn der Ertragssteigerung natürlich kein Thema mehr. Wir unterstützen jedoch die Beibehaltung des bereits jetzt bestehenden Verbots von Entwässerungen als Rückfallebene, falls solche Begehrlichkeiten aus anderen Gründen aktuell werden. Wir verlieren den von der zuständigen Regierungsrätin geforderten Blick aufs Ganze nicht aus den Augen. Wir sind sicher, dass man eine Vorlage nicht destabilisiert, wenn man die bestehende Regelung im Gesetz belässt. Wir unterstützen daher den Antrag der Fraktion GRÜNE zu diesem Paragraphen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 14]

Antrag der Fraktion GRÜNE vom 31. Oktober 2025:

§ 19 Abs. 3 (neu) soll lauten:

³ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die dem Schutz von bestehenden baulichen Anlagen dienen.

Für den Antrag der Fraktion GRÜNE	26 Stimmen
Dagegen	63 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

§ 20, § 21, § 22, § 23, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 29, § 30	Angenommen
--	------------

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Es tut mir leid, dass ich zu § 31 und zu § 32 etwas länger werden muss. Wie wir bereits festgestellt haben, sprechen wir über einen grossen Teil unseres Kantons. Aus diesem Grund muss vielleicht die Kaffeepause noch etwas warten. Trotz der Tatsache, dass ich meinen Antrag hierzu zurückgezogen haben, möchte ich bezüglich der Finanzierung einen Punkt festhalten. Ich bin der Meinung, dass es tatsächlich wichtig ist, dass das protokolliert ist. In den §§ 31 und 32 wird geregelt, wie sich der Kanton, die Gemeinden und die Bürgergemeinden an den gemeinwirtschaftlichen Kosten, die der Wald verursacht, beteiligen. Der Anteil der Bürgergemeinden wird seit der Einführung des bestehenden Waldgesetzes im Jahr 1996 über den Finanzausgleich zwischen den Bürgergemeinden geregelt. Es ist also ein fester Bestandteil des Waldgesetzes. Mit diesem Ausgleich soll der Wald aktiv unterstützt werden. Der Meccano wurde dabei so festgelegt, dass die Bürgergemeinden einen Topf mit zwischen 0,4 % und 0,7 % ihres Vermögens speisen. Dieser Betrag wurde daraufhin in den Bürgergemeinden über die Hektaren Wald wieder zurück verteilt. Im Jahr 1996 gab es noch keine Forstbetriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit. In der Regel führten die Bürgergemeinden noch eigene Forstbetriebe oder man hat mit anderen Betrieben über das sogenannte Kopfbetriebsmodell zusammengearbeitet. Eine Bürgergemeinde hat das Personal oder auch nur den Förster angestellt und die anderen Bürgergemeinden haben sich verpflichtet, die Dienstleistungen bei dieser Gemeinde einzukaufen. Jede dieser Gemeinden hatte noch eine selbstständige Forstrechnung. Daher hat dieses Modell damals auch noch bestens funktioniert. Die Gelder kamen den Forstrechnungen effektiv in vollem Umfang zugute. In der Rechnungslegung hat das Amt für Gemeinden (AGEM) den Bürgergemeinden vorgeschrieben, dass der Aufwand in der Bürgerrechnung verbucht werden muss. Der Ertrag musste hingegen in der Forstrechnung verbucht werden. Das heisst, dass die Forstrechnungen einen direkten Nutzen von diesem Gesetz hatten. Die Gemeinden mussten im Übrigen die Differenz zwischen ihrem Vermögen und dem Waldbesitz

dem Kanton abliefern. Je nachdem haben sie aus diesem Topf Gelder erhalten oder sie mussten etwas abgeben. Die Forstrechnungen haben hingegen in jedem Fall profitiert. Dies wollte ich zum besseren Verständnis aufzeigen. In der Zwischenzeit verfügen praktisch ausnahmslos alle Forstbetriebe über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Deshalb führen sie eine eigene Rechnung. Daher gelangt der Anteil, der früher direkt in die Forstrechnungen geflossen ist, heute nicht mehr direkt zum Waldbewirtschafter, sondern er geht in Form eines Beitrags pro Hektare an den Forstbetrieb, wie das die Zweckverbände oder die öffentlichen Betriebe vereinbart haben. Allerdings schätze ich, dass damit nur etwa ein Drittel der Gelder so zum Wald kommen. Der allergrösste Teil bleibt bei den Bürgergemeinden. Ehrlich gesagt, bin ich der Meinung, dass das dem Gesetz eigentlich widerspricht. Daher war es mir wichtig, dass dieser Umstand hier festgehalten wird. Irgendwo muss das einmal austariert werden. Erstens: Wie ist die Auslegung des Gesetzes? Zweitens: Wie werden wir das in Zukunft bezüglich der grossen Forstbetriebe handhaben, damit sie auch tatsächlich zu den Geldern kommen, die eigentlich von den Bürgergemeinden stammen?

§ 31, § 32, § 33, § 34, § 35, § 36

Angenommen

Roberto Conti (SVP), Präsident. Besten Dank für diese Erläuterungen. Zu § 37 gibt es einen Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Edgar Kupper (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Hier geht es um den zweiten Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Nach dem Willen der Kommission soll dieser Paragraph gestrichen werden. Begründet wird das damit, dass die meisten anderen Kantone die Pflicht einer Betriebsbuchhaltung für jeden öffentlichen Waldeigentümer nicht kennen. Diese Pflicht führt zu zusätzlichen Kosten und die Beschaffung der Daten für Statistiken und Auswertungen für den Kanton und für den Bund können anderweitig bewerkstelligt werden. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wünscht diese Streichung mit zehn Ja-Stimmen gegen drei Nein-Stimmen, dies bei einer Enthaltung.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). In unserem Kanton wurde die Betriebsabrechnung irgendwann vor dem Jahre 1990 eingeführt. Ich vermute, dass es im Jahr 1988 war. Tatsächlich ist unser Kanton zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft der einzige Kanton, der die BAR-Pflicht kennt. Das Instrument hat wesentlich dazu beigetragen, dass sich die forstwirtschaftlichen Strukturen in unserem Kanton gut entwickelt haben, dies auch, weil man ziemlich rasch feststellen konnte, welche Betriebe überlebensfähig sind, welche nicht und welche Massnahmen getroffen werden müssen. Heute dient die Betriebsabrechnung den Betrieben, aber auch dem Kanton. Das Controlling, beispielsweise bezüglich der hoheitlichen Aufgaben, die der Kanton via Leistungsvereinbarung den öffentlich-rechtlichen Forstbetrieben übertragen hat, wird darüber abgewickelt. Gleichzeitig erfolgt darüber auch die Nutzungskontrolle, die der Bund von den Betrieben verlangt. Was sich also als mögliche Einsparung präsentiert, wird in Tat und Wahrheit wahrscheinlich zu Mehrkosten führen, denn der Kanton wird gezwungen sein, ein neues Kontrollsystem zu erstellen. Deshalb lehnen wir den Auftrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission grossmehrheitlich ab und folgen dem Regierungsrat.

Martin Rufer (FDP). Ich verletzte das Kommissionsgeheimnis wohl kaum, wenn ich erwähne, dass dieser Streichungsantrag aus unseren Reihen gekommen ist. Wir wurde dahingehend von gewissen Forstbetrieben angesprochen. Die gesetzliche Pflicht, eine Betriebsbuchhaltung zu führen, hat damals im Jahr 1988 oder im Jahr 1990 vielleicht Sinn gemacht. Bei den Forstbetrieben erfolgte jedoch eine starke Strukturentwicklung, so wie auch eine Professionalisierung. Daher braucht es die gesetzliche Pflicht nicht mehr. Ich bin etwas erstaunt, denn in den Ausführungen des Regierungsrats wird erwähnt, dass eine Betriebsbuchhaltung ein unersetzliches Instrument für die Forstbetriebsleitung ist. Wir sind wohl alle damit einverstanden, dass es für jedes Unternehmen ein ganz wichtiges Instrument ist. Jede KMU hat heute bestimmt eine Betriebsbuchhaltung, damit man prüfen kann, wo man steht. Die Frage stellt sich vielmehr, ob es für den Forstbereich tatsächlich eine spezielle Regelung im Waldgesetz braucht. Sind die Forstbetriebe anders als andere KMU? Wir sind der Meinung, dass es dafür keine gesetzliche Pflicht mehr braucht. Die Forstunternehmen werden heute professionell geführt und sie wissen, wie man den Laden führt. Sie sind in Bezug auf betriebswirtschaftliche Themen sensibilisiert. Entsprechend können wir die Pflicht aus diesem Waldgesetz streichen. Dies ist auch im Sinn einer Stärkung der Eigenverantwortung dieser Betriebe. Es wurde erwähnt, dass der Kanton Solothurn ein Unikum ist. Es gibt noch einen zweiten Kanton - Georg Nussbaumer hat das gesagt - der diese gesetzliche Pflicht kennt. In anderen Kantonen funktioniert das anscheinend auch problemlos. Daher sind wir klar der Meinung,

dass man diesen alten Zopf, diese alte Vorgabe, den alten Zwang aus dem Waldgesetz herausstreicht. Da passiert nichts.

David Gerke (Grüne). Wir lehnen den Streichungsantrag ab. Für uns ist vor allem massgebend, dass sich sogar der Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO) gegen die Streichung ausspricht. Das heisst, dass es die direkt betroffenen Waldeigentümer, die das im Wesentlichen ausbaden müssen, befürworten. Das hat uns quasi überzeugt, wenn die Branche selber der Meinung ist, dass es sich hierbei um eine gute Sache handelt. Man sollte es daher nicht streichen und aus diesem Grund lehnen wir den Antrag ab.

Thomas Studer (Die Mitte). Martin Rufer hat das Empfinden dargelegt, das in den Forstbetrieben in Bezug auf den Nutzen oder den Nichtsnutzen herrscht und auf das, was es heute noch braucht oder nicht braucht. Ich bin der Ansicht, dass dies doch teilweise die Stimmung in den Forstbetrieben aufzeigt. Tatsache ist, wie das auch David Gerke erläutert hat, dass sich zumindest der Vorstand des Verbands Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO) für die Beibehaltung der Betriebsabrechnung ausgesprochen hat. Im Wald arbeiten wir in einem Glashaus. Man kann uns tagtäglich über die Schultern blicken und sehen, was wir machen. Die Forstbetriebe können nicht vertuschen, was sie machen. Bei den Zahlen kann man immer etwas herumschrauben, das wissen Sie alle. Wir hinterlassen aber effektiv Spuren im Wald. Alle unsere Arbeiten und Tätigkeiten, die im Wald passieren - nicht nur in Bezug auf das Kerngeschäft, nämlich die Holznutzung, sondern auch für alle anderen Bereiche - bilden wir in der Betriebsabrechnung synchron angepasst an das Waldgesetz ab. Die Nutzung in der Freizeit, der Schutzwald und all das, was ich beim Eintretensvotum bereits erwähnt habe, wird in der Betriebsabrechnung materiell abgebildet. Unsere Beiträge, nämlich die 4 Millionen Franken, die jährlich fliessen, basieren auf Zahlen, die aus der Betriebsabrechnung resultieren. Man prüft, wie man die Kosten zwischen den Forstbetrieben und der öffentlichen Hand aufteilt. Das bildet die Basis und man braucht es auch in der Zukunft. Wenn ich in diesem Saal etwas gelernt habe, dann ist es der Umstand, dass die Politiker immer Fakten wollen und stets auf Zahlenmaterial bestehen. Das hätten wir hiermit und wir hätten etwas, das man nicht neu aufbauen muss. Auch in Bezug auf die Statistiken können die Zahlen aus der Betriebsabrechnung verwendet werden, so beispielsweise für die Abgaben, die man an den Bund leisten muss oder damit man weiss, wie es dem Schweizer Wald geht und was sich verändert hat. An der Transparenz stören sich viele. Eine Weile ist man vielleicht etwas zu weit gegangen, denn man hat gesehen, wie hoch der Lohn des Försters war. Das sieht man natürlich jetzt auch noch. Aber bei den öffentlichen Zahlen muss man solche Informationen nicht verbreiten, denn das gibt immer wieder böses Blut. Langer Rede, kurzer Sinn: Es handelt sich hierbei um eine wichtige Schnittstelle zwischen den Betrieben, zwischen den Waldbesitzern und zwischen dem Kanton. Heute besteht eine gute Struktur und es ist nicht mehr sehr kompliziert. Wir arbeiten seit 35 Jahren damit, nämlich seitdem ich dort arbeite. Ich habe auch schon darüber geflucht. In der Rolle, in der ich heute bin, darf ich wohl sagen, dass es schade wäre, das Ganze über Bord zu werfen. Für den Kanton wird es auch in Zukunft nicht billiger werden. Selbstverständlich würden die Forstbetriebe da und dort administrative Kosten einsparen. Das lässt sich nicht wegdiskutieren. Aber sie müssen die Zahlen liefern, da ansonsten die Tätigkeiten rund um die Nachhaltigkeit nicht festgestellt werden können. Ich appelliere noch einmal an Sie, über den eigenen Schatten zu springen und den Paragraphen nicht zu streichen. Alsdann können wir das Waldgesetz unter Dach und Fach bringen.

Pascal Jacomet (SVP). Alles Wichtige wurde bereits erwähnt. Der Streichungsantrag macht Sinn und ist richtig. In anderen Kantonen geht es auch ohne diesen unnötigen Kostentreiber. Die Fraktion SVP wird dem Antrag daher einstimmig zustimmen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 15]

Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 25. September 2025:

§ 37 soll gestrichen werden.

Für den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Dagegen
Enthaltungen

51 Stimmen
40 Stimmen
2 Stimmen

§ 38, § 39, § 40, § 41, § 42, § 43, § 44, Ziffern II., III. und IV.

Angenommen

Roberto Conti (SVP), Präsident. Wenn es dazu keine Wortmeldungen mehr gibt, kommen wir zur Schlussabstimmung zum Beschlussesentwurf 1. In Bezug auf die Unterstellung unter das obligatorische Referendum weise ich Sie darauf hin, dass gemäss Artikel 35 der Kantonsverfassung ein Zweidrittelquorum erreicht werden muss.

Kein Rückkommen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 16]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1	93 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Beschlussesentwurf 1

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 50 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 sowie Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe c, 115 und 123 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2025 (RRB Nr. 2025/1183) beschliesst:

I.

Der Erlass Waldgesetz (WaGSO) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (Art. 1 WaG)

¹ Dieses Gesetz bezweckt nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 den Schutz und die nachhaltige Nutzung des Waldes.

² Es soll ausserdem zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag (Naturereignissen) beitragen.

§ 2 Begriff des Waldes (Art. 2 WaG)

¹ Der Begriff des Waldes richtet sich nach dem WaG und der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992.

² Als Wald gilt eine bestockte Fläche, welche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes eine Mindestfläche von 500 m² und eine Mindestbreite von 12 m aufweist.

³ Für einwachsende Flächen muss zusätzlich zu Absatz 2 ein Beschirmungsgrad von 0,3 (inkl. Sträucher) sowie ein Mindestalter der Bestockung von 15 Jahren vorliegen.

§ 3 Waldfeststellungsplan (Art. 2, 10, 13 WaG)

¹ Der Kanton stellt die Waldfläche und deren Grenzen in einem Plan fest. Bestockungen ausserhalb der festgelegten Waldfläche gelten nicht als Wald.

² Das Verfahren und die Wirkungen des Plans richten sich nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 über die kantonalen Nutzungspläne.

³ Die Planaufgabe erfolgt durch das Departement. Gegen die Waldfeststellung kann bei diesem innert der Auflagefrist von 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Änderung des Waldfeststellungsplans durch Verordnung.

§ 4 Waldfeststellung (Art. 2, 10 WaG)

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann unter Vorbehalt des Bundesrechts vom Departement feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist.

² Die Kosten für die Waldfeststellung können dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin überwält werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Feststellung des Waldes durch Verordnung.

2. Schutz des Waldes vor Eingriffen

2.1. Rodung

§ 5 Rodungsbewilligung und Rodungersatz (Art. 4-7 WaG)

¹ Rodungen sind verboten. Ausnahmegewilligungen richten sich nach Artikel 5 WaG.

² Im Bereich der kantonalen Zuständigkeit erteilt die Rodungsbewilligung und legt den Rodungersatz fest:

- a) der Regierungsrat im Nutzungsplanverfahren gemäss PBG;
- b) das Departement in allen übrigen Fällen.

³ Gegen das Rodungsvorhaben kann innert der für das Leitverfahren massgebenden Auflagefrist bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erhoben werden.

⁴ Die Bewilligung kann von Sicherheitsleistungen sowie von anderen Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 6 Ausgleichsabgabe (Art. 9 WaG)

¹ Inhaber und Inhaberinnen einer Rodungsbewilligung haben unter Vorbehalt von Absatz 2 für die durch eine Rodungsbewilligung entstehenden erheblichen Vorteile eine Ausgleichsabgabe zu leisten.

² Für Rodungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern sowie für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen ist keine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

³ Die Ausgleichsabgabe beträgt maximal 15 Franken pro m² Rodungsfläche.

⁴ Die Abgabe wird nach Massgabe der zu erwartenden Vorteile festgesetzt. Als Bemessungskriterien gelten:

- a) Zweck der Rodung;
- b) Dauer des Verlustes an Waldareal;
- c) Interesse an der Rodung;
- d) Wertdifferenz zu vergleichbarem Boden im offenen Land;
- e) Ausbeutungsmöglichkeiten.

⁵ Der Kantonsrat erlässt Vorschriften über die Bewertung der einzelnen Kriterien. Er kann bei veränderten Verhältnissen die Ausgleichsabgabe angemessen erhöhen.

⁶ Das Departement setzt die Ausgleichsabgabe im Rodungsbewilligungsverfahren fest. Sie fliesst zweckgebunden in den kantonalen Forstfonds für Massnahmen im Sinne von Artikel 1 WaG.

2.2. Betreten und Befahren des Waldes

§ 7 Zugänglichkeit (Art. 14 WaG)

¹ Der Wald ist im ortsüblichen Rahmen öffentlich zugänglich. Wer sich im Wald aufhält, tut dies auf eigene Verantwortung.

² Wo es die Erhaltung des Waldes, insbesondere als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, oder andere öffentliche Interessen erfordern:

- a) schränkt der Regierungsrat die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete ein;
- b) unterstellt er die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 8 Motorfahrzeugverkehr (Art. 15 WaG)

¹ Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen und den Vollzug durch Verordnung.

§ 9 Fahrradfahren und Reiten

¹ Fahrradfahren und Reiten im Wald ist untersagt abseits bestehender Wege und speziell bezeichneter Strecken sowie auf Wegen mit signalisiertem Fahr- und Reitverbot.

2.3. Schutz vor anderen Beeinträchtigungen

§ 10 Nachteilige Nutzungen (Art. 16 WaG)

¹ Nachteilige Nutzungen sind nicht zulässig.

² Aus wichtigen Gründen kann die für Rodungsbewilligungen zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen durch Verordnung.

§ 11 Bauten und Anlagen im Wald

¹ Im Wald dürfen nur forstliche Bauten und Anlagen erstellt werden, die der Erhaltung und einer zweckmässigen Nutzung des Waldes dienen. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach PBG.

2 Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen bedürfen einer Ausnahmegewilligung für nachteilige Nutzung.

§ 12 Bauabstand zum Wald (Art. 17 WaG)

¹ Der Abstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach PBG.

² Die Eigentümer und Eigentümerinnen des Waldes haften nicht für Schäden an Werken, welche näher als 20 m am Wald stehen.

§ 13 Umweltgefährdende Stoffe (Art. 18 WaG)

¹ Im Wald dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.

² Das Amt ist für die Erteilung der Anwendungsbewilligungen gemäss der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 im Wald zuständig.

3. Schutz vor Naturereignissen

§ 14 Schutz vor Naturereignissen (Art. 19 WaG)

¹ Wo durch Steinschlag, Rutschung, Erosion oder Lawinen Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden, sind geeignete planerische, organisatorische, waldbauliche oder technische Massnahmen zur Reduktion des Risikos zu treffen. Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen.

² Kanton und Einwohnergemeinden berücksichtigen bei raumwirksamen Tätigkeiten die Risiken aus Naturereignissen. Sie stellen die dazu erforderlichen Grundlagen bereit.

§ 15 Zuständigkeiten

¹ Die Einwohnergemeinden sind für den hinreichenden Schutz ihrer Bevölkerung vor Risiken aus Naturereignissen zuständig.

² Werkeigentümer und Werkeigentümerinnen sind für den hinreichenden Schutz ihres Werks vor Risiken aus Naturereignissen zuständig.

³ Wo es der Schutz erfordert, kann der Regierungsrat die Einwohnergemeinden sowie Eigentümer und Eigentümerinnen von Werken und Schutzwald unter Abgeltung gemäss § 28 und 30 Absatz 1 zu Massnahmen verpflichten.

⁴ Kommen sie der Verpflichtung innert nützlicher Frist nicht nach, führt der Kanton die erforderlichen Massnahmen auf deren Kosten aus.

⁵ Für die Sicherstellung der integralen Planung führt der Kanton eine Koordinationsstelle. Diese kann Einwohnergemeinden sowie Werkeigentümer und Werkeigentümerinnen bei deren Umsetzungsmassnahmen beratend unterstützen.

4. Pflege und Nutzung des Waldes

4.1. Bewirtschaftung des Waldes

§ 16 Bewirtschaftungsgrundsätze (Art. 20 WaG)

¹ Der Regierungsrat formuliert periodisch die wichtigsten walddpolitischen Ziele.

² Die Bewirtschaftung der Wälder ist Sache der Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen. Sie hat naturnah zu erfolgen und derart, dass der Wald seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit).

§ 17 Forstliche Planung (Art. 20 Abs. 2 WaG)

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften für die forstliche Planung durch Verordnung.

² Die raumwirksamen Ergebnisse der forstlichen Planung sind in der Richtplanung zu berücksichtigen.

³ Das Amt beschafft die Grundlagen für die forstliche Planung und regelt deren Verwendung.

⁴ Es sorgt für die Umsetzung und Kontrolle der Planung.

§ 18 Betriebliche forstliche Planung (Art. 20 Abs. 2 WaG)

¹ Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen ab einer bestimmten Mindestwaldfläche legen die Ziele und Massnahmen der Waldbewirtschaftung für den Forstbetrieb periodisch in einem Betriebsplan fest.

² Der Regierungsrat legt die Mindestfläche und die Mindestinhalte der betrieblichen Planung, die für die Kontrolle der Nachhaltigkeit notwendig sind, durch Verordnung fest.

³ Das Amt genehmigt die Mindestinhalte, welche für die Aufsicht notwendig sind.

§ 19 Waldreservate sowie Schutz von Lebensräumen und Arten (Art. 20 Abs. 3 und 4 WaG)

¹ Zum Schutz der Lebensräume und zur Förderung der Artenvielfalt legt das Amt zusammen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern Waldreservate und andere schutzwürdigen Flächen fest und schliesst mit ihnen Vereinbarungen ab.

² Die Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

§ 20 Holznutzung (Art. 21 WaG)

¹ Für das Fällen von Bäumen im Wald ist eine Bewilligung des Forstdienstes notwendig. Diese wird erteilt, wenn die Massnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung sowie den Vorgaben der forstlichen Planung entsprechen.

² Für Wälder mit betrieblicher Planung erfolgt die Bewilligung im Rahmen der Genehmigung eines mehrjährigen Hiebsatzes durch das Amt.

§ 21 Kahlschlagverbot (Art. 22 WaG)

¹ Kahlschläge sind verboten. Ausnahmen bewilligt das Amt.

§ 22 Veräusserung und Teilung (Art. 25 WaG)

¹ Das Departement erteilt die Bewilligung für die Veräusserung von Wald in öffentlichem Eigentum und für die Teilung von Wald.

4.2. Verhütung und Behebung von Waldschäden

§ 23 Verhütung und Behebung von Waldschäden (Art. 27 WaG)

¹ Der Regierungsrat ordnet Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden an, welche die Erhaltung des Waldes erheblich gefährden können, insbesondere für:

- a) technische und waldbauliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer;
- b) Massnahmen zur Überwachung von Schadorganismen und deren Bekämpfung mit dem Ziel der Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung.

² Das Departement kann im Ereignisfall zur Behebung von Waldschäden Sofortmassnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit sowie zur Erhaltung des Waldes anordnen.

³ Die Regulierung des Wildbestandes erfolgt nach der Jagdgesetzgebung und nach Anhörung des Forstdienstes.

§ 24 Vorkehrungen zum Klimawandel (Art. 28a WaG)

¹ Der Kanton ergreift Massnahmen, welche den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen nachhaltig erfüllen zu können.

² Insbesondere richtet er seine Förderungsmassnahmen nach den aktuellen Erkenntnissen der Forschung in diesem Bereich aus.

5. Förderungsmassnahmen

5.1. Bildung, Information und Holzförderung

§ 25 Ausbildung und Beratung (Art. 29 und 30 WaG)

¹ Der Kanton sorgt für die:

- a) Ausbildung von Försterinnen und Förstern an interkantonalen höheren Fachschulen;
- b) Ausbildung von Walдарbeitenden;
- c) berufsorientierte Weiterbildung des Forstpersonals.

² Der Kanton kann sich an den Kosten zur Aus- und Weiterbildung sowie einer interkantonalen höheren Fachschule beteiligen.

³ Der Forstdienst berät die Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen.

§ 26 Information und Erhebungen (Art. 33 und 34 WaG)

¹ Das Departement informiert die Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft. Es kann für diese Aufgabe Dritte beauftragen.

² Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Schulen für eine Stärkung des Themas Wald im Rahmen der Schulbildung.

³ Zur periodischen Überprüfung der Erreichung von walddpolitischen Zielen sowie als Grundlage für die Information der Öffentlichkeit führt das Amt die erforderlichen Erhebungen durch.

⁴ Personen, die mit der Durchführung oder der Auswertung von Erhebungen betraut sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

⁵ Die Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen sowie die verantwortlichen Organe von Betrieben der Wald- und Holzwirtschaft müssen die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilen und Abklärungen dulden.

§ 27 Förderung der Holzverwendung (Art. 34a und 34b WaG)

¹ Der Kanton fördert die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes und erneuerbaren Energieträgers Holz sowie Organisationen, die Massnahmen zur Verbesserung des Holzabsatzes und der Holzverwertung ergreifen.

² Der Kanton fördert bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener Bauten und Anlagen soweit geeignet die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz.

³ Bei der Beschaffung von Holzerzeugnissen berücksichtigt er die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung sowie das Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen.

5.2. Finanzierung

§ 28 Grundsätze für Förderungsbeiträge (Art. 35-38a und Art. 40 WaG)

¹ Der Kanton gewährt gestützt auf Programmvereinbarungen mit dem Bund oder Verfügungen des Bundes und im Rahmen der bewilligten Kredite Förderungsbeiträge, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 35 Absatz 1 WaG erfüllt sind.

² Die Beiträge können mittels kantonalen Programmvereinbarungen oder Verfügung gewährt werden.

³ Die Gewährung von Förderungsbeiträgen kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

⁴ Die Förderungsbeiträge reduzieren sich in jenem Umfang, in welchem Kosten auf Dritte, welche massgebliche Nutzniessende oder Schadenverursachende sind, überwält werden können.

⁵ Für Darlehen, die der Bund nach Artikel 40 WaG gewährt, kann der Kanton Bürgschaften eingehen.

§ 29 Kantonale Programmvereinbarungen

¹ Der Abschluss einer kantonalen Programmvereinbarung setzt eine hinreichende forstliche Fachkompetenz bei den Vereinbarungspartnerinnen und -partnern sowie eine gewisse Mindestfläche des Waldeigentums voraus.

² Die kantonale Programmvereinbarung regelt insbesondere:

- a) die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele;
- b) die Beitragsleistung des Kantons;
- c) die Folgen der Schlecht- oder Nichterfüllung der Vereinbarung;
- d) die Anpassungsmodalitäten;
- e) das Verfahren zur Streitschlichtung;
- f) die Einzelheiten der Finanzaufsicht.

³ Die kantonalen Programmvereinbarungen erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre.

⁴ Kürzt der Bund seinen Anteil, welcher der kantonalen Programmvereinbarung zugrunde liegt, kann der Regierungsrat die vereinbarte Beitragsleistung des Kantons ebenfalls kürzen.

§ 30 Gegenstand, Art und Höhe der Förderungsbeiträge (Art. 36, 37, 37a, 38 und 38a WaG)

¹ Der Kanton gewährt Abgeltungen:

- a) an die in Artikel 36 WaG genannten Massnahmen, welche Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen; die Höhe dieser Abgeltungen richtet sich nach der Gefährdung durch Naturereignisse sowie nach den Kosten und der Wirksamkeit der Massnahmen;
- b) an die in Artikel 37 WaG genannten Massnahmen, welche für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind; die Höhe dieser Abgeltungen richtet sich nach der zu pflegenden Schutzwaldfläche, der zu verhindernden Gefährdung und der Wirksamkeit der Massnahmen;
- c) an die in Artikel 37a WaG genannten Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, welche durch Naturereignisse oder Schadorganismen verursacht werden; die Höhe dieser Abgeltungen richtet sich nach der zu verhindernden Gefährdung und der Wirksamkeit der Massnahmen.

² Der Kanton gewährt Finanzhilfen

- a) an die in Artikel 38 WaG genannten Massnahmen, welche zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen; die Höhe dieser Finanzhilfen richtet sich nach der Bedeutung der Massnahmen für die biologische Vielfalt und nach der Wirksamkeit der Massnahmen;

- b) an die in Artikel 38a WaG genannten Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der nachhaltigen Waldwirtschaft verbessern; die Höhe dieser Finanzhilfen richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

§ 31 Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Der Kanton richtet den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern Beiträge an Massnahmen zur Waldpflege aus.

² Die Beiträge werden durch den Kanton und die Einwohner-, Einheits- und Bürgergemeinden finanziert.

§ 32 Bemessung der Finanzierungsbeiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Die Finanzierungsbeiträge betragen pro Jahr für:

- a) den Kanton mindestens 30 Franken, jedoch maximal 50 Franken je Hektare Gesamtwaldfläche;
- b) die Einwohner- und Einheitsgemeinden 5 Franken je Einwohner oder Einwohnerin;
- c) die Bürgergemeinden linear 0,2 bis 0,4 Prozent ihres jeweiligen Nettoeigenkapitals, wobei der maximale Beitragssatz bei einem Nettoeigenkapital von 30 Millionen Franken und mehr und der minimale Beitragssatz bei einem Nettoeigenkapital von 0 Franken erhoben wird.

² Die Finanzierungsbeiträge der Bürgergemeinden werden unter diesen im Sinne einer Ausgleichszahlung nach Massgabe der bewirtschafteten Waldfläche ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat legt jährlich die Finanzierungsbeiträge nach Absatz 1 Buchstabe b fest und eröffnet sie den Einwohner- und Einheitsgemeinden.

⁴ Das Departement legt jährlich die Finanzierungsbeiträge nach Absatz 1 Buchstabe c sowie die Ausgleichszahlungen nach Absatz 2 fest und eröffnet sie den Bürgergemeinden. Diese können dagegen beim Departement innert 30 Tagen Einsprache erheben.

⁵ In Fällen von Vereinigungen einer Bürgergemeinde mit einer Einwohnergemeinde werden die Finanzierungsbeiträge nach Absatz 1 Buchstabe c, die Ausgleichszahlungen nach Absatz 2 und die Beiträge nach § 31 Absatz 1 während einer Dauer von drei Jahren ab der Vereinigung von der entsprechenden Einheitsgemeinde erhoben oder dieser ausgerichtet. Absatz 4 gilt dafür sinngemäss.

⁶ Die Kosten für den Vollzug nach Absatz 1 Buchstabe c werden mit den Finanzierungsbeiträgen beziehungsweise den Ausgleichszahlungen verrechnet.

§ 33 Datengrundlagen

¹ Die Grundlagen für die Bemessung der Finanzierungsbeiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen bilden die kantonale Forststatistik, die kantonale Bevölkerungsstatistik sowie die Jahresrechnungen eines Basisjahres.

² Der Regierungsrat bestimmt die Art und Weise der Datenverarbeitung, die Termine sowie das Basisjahr durch Verordnung.

6. Forstorganisation

§ 34 Forstkreise und Forstreviere (Art. 51 WaG)

¹ Für den Vollzug der Waldgesetzgebung teilt der Regierungsrat das Kantonsgebiet in Forstkreise und Forstreviere ein.

² Die Bildung der Forstreviere richtet sich nach forstbetrieblichen Gegebenheiten.

³ Die Forstreviere werden durch Revierförster und Revierförsterinnen geleitet. Diese sind in der Regel Leiter oder Leiterinnen eines öffentlichen Forstbetriebs. Ihre Einsetzung als Revierförster oder Revierförsterin unterliegt der Genehmigung durch das Departement.

⁴ Das Amt schliesst mit der Trägerschaft des Forstbetriebs für den Vollzug öffentlicher Aufgaben eine Vereinbarung ab. Die Höhe der kantonalen Entschädigung wird durch den Regierungsrat festgelegt.

§ 35 Forstdienst

¹ Der Forstdienst setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kantonsförster oder der Kantonsförsterin als Leitung des Forstdienstes;
- b) der Fachstelle des zuständigen Amtes mit den Kreisförsterinnen und Kreisförstern;
- c) den Revierförsterinnen und Revierförstern.

² Der Forstdienst ist zuständig für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Beratung der Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen. Er übt die nötigen Aufsichts- und Kontrollaufgaben aus.

³ Die Kreisförster und Kreisförsterinnen haben gegenüber den Revierförsterinnen und Revierförstern ein Weisungsrecht, soweit diesen der Vollzug gesetzlicher Vorschriften übertragen ist.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Aufgaben des Forstdienstes im Einzelnen durch Verordnung.

§ 36 Gemeinsame Bewirtschaftung

¹ Öffentliche Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen können zur gemeinsamen Bewirtschaftung ihrer Wälder gemäss Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 Zweckverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Unternehmen errichten.

² Der Zusammenschluss zu Zweckverbänden ist vom Regierungsrat und zu öffentlich-rechtlichen Unternehmen vom Departement zu genehmigen.

³ Die Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen sind verpflichtet, durch eine zweckmässige Organisation die Arbeitssicherheit sowie den Schutz von Drittpersonen und Sachwerten sicherzustellen.

⁴ Der Regierungsrat kann mit Nachbarkantonen Vereinbarungen treffen, wenn Zweckverbände oder öffentlich-rechtliche Unternehmen Wälder aus verschiedenen Kantonen umfassen.

§ 37 Delegation von Aufgaben

¹ Der Kanton kann geeignete Dritte mit der Durchführung von Kontrollen oder weiteren Vollzugsaufgaben beauftragen.

² In diesem Fall sind in einer Leistungsvereinbarung die Aufgaben und die Entschädigung zu regeln.

7. Rechtsschutz

§ 38 Einspracheverfahren

¹ Die Einsprachen nach diesem Gesetz sind schriftlich einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

² Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet.

§ 39 Übrige Verfahren

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977.

² Verfügungen des Departementes über Ausgleichsabgaben können mit Beschwerde an die Kantonale Schätzungskommission weitergezogen werden.

³ Die Ablösung von Rechten an nachteiligen Nutzungen nach Artikel 16 Absatz 1 WaG und Massnahmen nach Artikel 48 WaG richten sich, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954.

8. Strafbestimmungen

§ 40 Kantonale Übertretungen (Art. 43 Abs. 4 WaG)

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a) im Wald ohne Bewilligung bewilligungspflichtige Veranstaltungen durchführt (§ 7 Abs. 2 Bst. b);
- b) abseits bestehender Wege und speziell bezeichneter Strecken mit dem Fahrrad fährt oder reitet (§ 9 Abs. 1);
- c) eine unbewilligte nachteilige Nutzung im Wald vornimmt (§ 10).

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

§ 41 Bekanntgabe von Entscheiden der Strafbehörden

¹ Entscheide der Strafbehörden, die in Anwendung dieses Gesetzes oder des WaG ergehen, sind dem Amt mitzuteilen.

9. Schlussbestimmungen

§ 42 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

§ 43 Übergangsbestimmungen

¹ Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht. Die nach dem bisherigen Recht zuständige Behörde erledigt die hängigen Verfahren.

² Die Finanzierungsbeiträge der Bürgergemeinden betragen in Abweichung von § 32 Absatz 1 Buchstabe c:

- a) für die Vollzugsjahre 2026 bis 2029: linear 0,3 bis 0,6 Prozent ihres jeweiligen Nettoeigenkapitals, wobei der maximale Beitragsatz bei einem Nettoeigenkapital von 18 Millionen Franken und mehr erhoben wird;
- b) für das Vollzugsjahr 2030: linear 0,3 bis 0,6 Prozent ihres jeweiligen Nettoeigenkapitals;
- c) für das Vollzugsjahr 2031: linear 0,27 bis 0,53 Prozent ihres jeweiligen Nettoeigenkapitals;
- d) für das Vollzugsjahr 2032: linear 0,24 bis 0,48 Prozent ihres jeweiligen Nettoeigenkapitals;
- e) für das Vollzugsjahr 2033: linear 0,22 bis 0,44 Prozent ihres jeweiligen Nettoeigenkapitals.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 59 Abs. 1

¹ Die Kantonale Schätzungskommission urteilt über:

- d) (geändert) Ausgleichsabgaben nach § 6 des Waldgesetzes (WaGSO) vom 05.11.2025;

2.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 133 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

3.

Der Erlass Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018 (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 (geändert)

³ Der Ausgleich von erheblichen Vorteilen durch Rodungsbewilligungen richtet sich nach dem Waldgesetz (WaGSO) vom 05.11.2025, sofern sich der Mehrwert nicht aus der Nutzungsplanung ergibt.

III.

Der Erlass Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (Stand 1. Januar 2014) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Die §§ 10 und 12 sowie 17-18 unterliegen der Genehmigung des Bundes.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Wir kommen nun zum Beschlussesentwurf 2, den Sie auf Seite 36 in der Vorlage finden. Der Beschlussesentwurf sieht eine Änderung von § 121 Absatz 1 Buchstabe b) des Gebührentarifs vor. Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Wir kommen damit zur Schlussabstimmung des Beschlussesentwurfs 2.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 17]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2

92 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Beschlussesentwurf 2

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivil-

gesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2025 (RRB Nr. 2025/1183) beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 121 Abs. 1

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für Einspracheentscheide

b) Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Vor der Pause komme ich noch zur Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

WG 0166/2025

Wahl einer Jugendanwältin oder eines Jugendanwalts für den Rest der Amtsperiode 2025-2029

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 93

Eingegangene Stimmzettel: 90

Leer: 1

Absolutes Mehr: 46

Gewählt wird mit 55 Stimmen: Luca Heer

Roberto Conti (SVP), Präsident. Gian Fröhlicher hat 32 Stimmen erhalten und Stefania Mathis hat 2 Stimmen bekommen. Ich gratuliere dem Gewählten herzlich zu seiner Wahl (*Beifall im Saal*).

WG 0165/2025

Wahl einer Ersatzrichterin oder eines Ersatzrichters des Obergerichts für den Rest der Amtsperiode 2025-2029

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 93

Eingegangene Stimmzettel: 90

Absolutes Mehr: 46

Gewählt wird mit 57 Stimmen: Stephanie Dobler

Roberto Conti (SVP), Präsident. Manuel Meier hat 33 Stimmen erhalten. Ich gratuliere auch Stephanie Dobler herzlich zur Wahl (*Beifall im Saal*).

Roberto Conti (SVP), Präsident. Wir haben eine lange, aber auch disziplinierte und umfangreiche Debatte hinter uns, bei der sich am Schluss alle einig waren. Ich bedanke mich an dieser Stelle beim Kommissionsprecher, der das Ganze bestens erläutert hat. Wir haben uns jetzt eine Pause verdient. Wir fahren um 11.15 Uhr mit der Session fort.

Die Verhandlungen werden von 10.40 bis 11.15 Uhr unterbrochen.

SGB 0201/2025

Geschäftsbericht 2024 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 23. September 2025:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 377 Absatz 1 Buchstabe e und 76 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und § 12 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. September 2025 (RRB Nr. 2025/1575), beschliesst:

Der Geschäftsbericht 2024 der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird genehmigt.

b) Zustimmender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 21. Oktober 2025 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Patrick Schlatter (Die Mitte), Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Ich glaube, dass wir dieses Traktandum etwas rascher abwickeln können, als dies beim letzten Traktandum der Fall war. Das ist auch dem geschuldet, dass die Gebäudeversicherung im Jahr 2024 ein sehr gutes Jahr hatte. Das erkennt man aus dem Jahresergebnis, das mit einem Gewinn von 20,8 Millionen Franken abschliesst, im Vergleich zu einem Verlust von knapp 5 Millionen Franken im Vorjahr. Dies hatte verschiedene Gründe. Einerseits war der Schadensverlauf sehr positiv. Verringert haben sich die Meldungen zu Brandschäden wie auch zu Elementarschäden. Bei den Brandschäden sind die Zahlen von 487 auf 379 zurückgegangen. Bei den Elementarschäden sind die Zahlen von 2734 auf 1268 gesunken. Dadurch hat sich die Gesamtschadenssumme auf 17,6 Millionen Franken verringert. Diese Zahl liegt deutlich unter dem langjährigen Durchschnitt von 23 Millionen Franken. Andererseits konnte man auch höhere Prämieinnahmen verzeichnen. Obwohl der Prämientarif unverändert geblieben ist, sind die Prämieinnahmen aufgrund der wachsenden Anzahl versicherter Gebäude und der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung an den höheren Baukostenindex gestiegen. Das Geschäftsjahr 2024 schliesst mit einem versicherungstechnischen Gewinn von 8,2 Millionen Franken ab. Ein weiterer Grund für das gute Resultat ist dem Gewinn aus den Kapitalanlagen zuzuschreiben. Die Performance von 9,3 % konnte 13,6 Millionen Franken zum Gewinn beitragen. Das Anlagevermögen wurde bis Ende Jahr auf 549 Millionen Franken gesteigert. Selbstverständlich ist auch weiterhin auf einen positiven Schadenverlauf zu hoffen. Allerdings zeigt die Entwicklung der Elementarschäden in anderen Kantonen teilweise deutliche Zunahmen auf. Um auch in Zukunft Schäden möglichst minimieren zu können, hat die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) in den vergangenen Jahren ihre Präventionsmassnahmen stark ausgebaut und wird dort weiterhin ein Augenmerk darauf halten. Die neue Revisionsstelle Balmer-Etienne AG aus Luzern hat die Jahresrechnung auf ihre Rechtmässigkeit überprüft und als gut befunden. In der Geschäftsprüfungskommission hat dieser Geschäftsbericht keine grossen Diskussionen ausgelöst. Sie empfiehlt Ihnen, diesem Beschlussesentwurf zuzustimmen und den Geschäftsbericht 2024 zu genehmigen. Wenn es erlaubt ist,

nenne ich hier noch kurz die Meinung der Fraktion. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP sieht dies gleich und wird so abstimmen.

Laura Gantenbein (Grüne). Die Fraktion GRÜNE begrüsst das gute Ergebnis der Solothurnischen Gebäudeversicherung im Jahr 2024. Der Jahresgewinn beläuft sich auf 20,8 Millionen Franken. Der Gewinn ist nicht nur durch Prämienerrhöhungen erfolgt - wir haben das soeben gehört - sondern auch durch eine positive Performance der Finanzanlagen. Zudem war die Schadenhöhe im Jahr 2024 weniger hoch, als dies in den Jahren zuvor der Fall war. Auch die Teuerung hatte einen Einfluss. Wir haben gehört, dass die Elementarschäden rückläufig sind. Weiter gab es weniger Feuerschäden. Sie belaufen sich auf 11,4 Millionen Franken. Zudem konnten über 300 neue Gebäude versichert werden. In anderen Kantonen haben die Elementarschäden jedoch zugenommen. Daher begrüssen wir es sehr, dass die Solothurnische Gebäudeversicherung in die Prävention investiert. Dies geschieht mit gezielten Kampagnen und regelmässigen Veranstaltungen für alle Beteiligten wie Eigenheimbesitzende, Baufachleute und Gemeindeverantwortliche. Für die Fraktion GRÜNE ist zudem positiv zu erwähnen, dass insbesondere bezüglich dem Klimawandel die Solothurnische Gebäudeversicherung den Dialog mit allen Interessengruppen intensiviert. Sie baut dort gezielt Wissen auf, wo es gebraucht wird, nämlich bei der Feuerwehr und bei den Gemeinden. Alle diese Präventionsmassnahmen nützen, um Schäden zu minimieren. Der gestern erschienene Bericht von MeteoSchweiz und der ETH zeigt auf, dass die Solothurnische Gebäudeversicherung mit diesen Massnahmen hinsichtlich der Prävention zu Naturgefahren durch den Klimawandel die richtige Strategie fährt. Der Bericht muss uns die Augen öffnen. Die Schweiz ist deutlich stärker vom Temperaturanstieg betroffen als der weltweite Durchschnitt. So steigt in der Schweiz die Temperatur bei einer globalen Erwärmung von insgesamt 3 Grad Celsius deutlich stärker an, nämlich um rund 4,9 Grad Celsius. Das ist eine Differenz von 1,9 Grad Celsius. In der Schweiz zeigen sich Aspekte des Klimawandels also ausgeprägter, als dies im globalen Mittel der Fall ist. Unter anderem geschieht dies aufgrund der geografischen Lage. Extremwetterereignisse werden uns also häufiger einholen, so beispielsweise Starkregenereignisse, wie wir das im vorherigen Traktandum gehört haben. Positiv zu erwähnen ist auch, dass die International Fire Academy und das Interkantonale Feuerwehr-Ausbildungszentrum in Balsthal wieder eine ausgeglichene Rechnung vorlegen konnten. Die Solothurnische Gebäudeversicherung arbeitet nun unter dem im letzten Jahr verabschiedeten neuen Gebäudeversicherungsgesetz. Eine Überprüfung der Rechtsform des Interkantonalen Feuerwehr-Ausbildungszentrums ist dort angedacht. In diesem Rahmen danken wir den Feuerwehren im Kanton Solothurn für ihre 2013 Einsätze und Dienstleistungen und somit den 30'777 geleisteten Mann- und Fraustunden, wie es im Geschäftsbericht geschrieben steht. Die Fraktion GRÜNE wünscht dem neuen Verwaltungsrat, der seine Arbeit im Frühjahr motiviert angetreten hat, und dem Direktor viel Erfolg bei der Umsetzung des neuen Gesetzes und in Zukunft wenig Schäden.

Markus Dick (SVP). Aus Sicht der Solothurnischen Gebäudeversicherung war das Jahr 2024 ein erfolgreiches Jahr. Ich danke Patrick Schlatter, dem Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission, für seine ausführliche Berichterstattung. Aufgrund dessen kürze ich mein Votum in diesem Bereich massgeblich. Nebst den präsentierten positiven Zahlen ist unsere Fraktion mit den Präventionsanstrengungen zufrieden. Wir sind guter Hoffnung, dass diese letztlich zur Vermeidung vieler Schäden führen werden. Anlässlich der Ausführungen zum Geschäftsbericht in der Geschäftsprüfungskommission durch Regierungsrätin Sibylle Jeker, den Verwaltungsratspräsidenten Jürg Marti sowie den Direktor Markus Schüpbach haben wir auch erfreut zur Kenntnis genommen, dass Synergien mit anderen Organisationen, wie beispielsweise die Schadenplatzorganisation im Erdbebenfall, gesucht und genutzt werden. Im Gespräch mit einem Feuerwehrkommandanten konnte ich mich kürzlich vergewissern, dass die gemeinsame, durch die Solothurnischen Gebäudeversicherung geführte Materialbeschaffung der Feuerwehren sehr geschätzt und rege genutzt wird. An dieser Stelle geht unser herzlicher Dank an die vielen Leistungen und Stunden, die im Rahmen von Feuerwehrübungen, Ausbildungen und Einsätzen erbracht wurden. Die Fraktion SVP empfiehlt einstimmig die Annahme des Geschäftsberichts der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

Melina Aletti (SP). Als Fraktionssprecherin möchte ich die Diskussion nicht unnötig verlängern. Wir danken dem Kommissionssprecher für die Ausführungen. Wir danken der Gebäudeversicherung für ihre wichtige Arbeit und für den Jahresbericht, den wir erhalten haben. Wir stimmen dem zu.

Markus Spielmann (FDP). Ich rede als Einzelsprecher, und dies mit dem Hut des Kantonalen Hauseigentümerverbands. Als Klammerbemerkung kann ich anfügen, dass die Fraktion ohne grosse Diskussionen dem heute zustimmen wird. Dem Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung kann man

entnehmen - so hat es auch der Kommissionssprecher erläutert - dass es einen positiven Schadenverlauf gibt. Ein positiver Schadenverlauf ist durchaus im Sinn der Versicherten, sorgt dies doch dafür, dass die Prämien entsprechend tief sind. Für mich stellt sich die Frage, ob dieser positive Schadenverlauf dem geschuldet ist, dass weniger Elementarschadenereignisse eingetreten sind. Oder ist es dem geschuldet, dass man mehr Deckungen ablehnt und die Versicherungsleistung verweigert? Dem Rat kann ich berichten, dass aus dem Kreis der Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen eine sehr starke Häufung zu beobachten ist, dass Deckungen von der Gebäudeversicherung abgelehnt werden. Wir versuchen nun herauszufinden, woran das liegen könnte. Ist es eine zufällige Häufung oder handelt es sich um eine Verschärfung der Praxis bei der Gebäudeversicherung? Das Zweite wäre nicht unbedingt im Sinn der bei der Gebäudeversicherung zwangsläufig Versicherten. Die Privatassekuranz deckt, weil wir eine Zwangsversicherung haben, die Elementarschäden nicht. Die Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen sind darauf angewiesen, dass die Versicherung Schäden deckt. Wir werden dem weiter auf den Grund gehen. Wir sind bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung auf offene Ohren gestossen. Das möchte ich an dieser Stelle anmerken. Die Gespräche werden gesucht. Wir brauchen eine Versicherung, die Schäden deckt und nicht nur das Ergebnis verbessert. Es braucht hier ein ausgewogenes Verhältnis bei den Prüfungen. Natürlich müssen ungerechtfertigte Begehren abgelehnt werden. Eine Praxisverschärfung wäre durchaus auch problematisch. Es ist mir ein Anliegen, dies im Rahmen des Geschäftsberichts zu erwähnen.

Sibylle Jeker, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Der Geschäftsbericht zeigt tatsächlich ein sehr erfreuliches Ergebnis. Ich danke Ihnen bestens für die wohlwollende Aufnahme dieses Berichts. Seit dem 1. Januar 2025 gilt das neue Gebäudeversicherungsgesetz. Damit wurde die Solothurnische Gebäudeversicherung organisatorisch mit einem eigenständigen Verwaltungsrat und klar geregelter strategischer und operativer Trennung neu aufgestellt. Der Regierungsrat ist nicht mehr im Verwaltungsrat vertreten, bleibt aber im gesetzlichen Rahmen weiterhin Aufsichtsbehörde. Im Namen des Regierungsrats möchte ich der bisherigen Verwaltungsratspräsidentin, alt-Regierungsrätin Brigit Wyss sowie den bisherigen Mitgliedern im Verwaltungsrat herzlich für ihren langjährigen Einsatz, für die umsichtige Führung und für ihre wertvolle Arbeit während der Übergangsphase danken. Dem neu zusammengesetzten Verwaltungsrat unter dem Präsidenten Jürg Marti wünschen wir viel Erfolg und gutes Gelingen bei der Umsetzung der neuen Strukturen und bei der Weiterentwicklung der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Ich danke für die gute Aufnahme dieses Geschäfts und für das Vertrauen in die Arbeit der Gebäudeversicherung.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Besten Dank für diese Ausführungen. Für das Protokoll halte ich fest, dass das Eintreten unbestritten ist. Gibt es Wortmeldungen zum Beschlussesentwurf, den Sie auf Seite 7 der Vorlage finden? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Schlussabstimmung.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer 1.

Angenommen

Kein Rückkommen

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 18]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

89 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

I 0067/2025

Interpellation Barbara Leibundgut (FDP.Die Liberalen, Bettlach): Sind die Aufgabenzuteilungen beim schulärztlichen Dienst noch zeitgemäss?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 12. März 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Juni 2025:

1. *Vorstosstext.* Es wird immer schwieriger für die Gemeinden, Schulärzte und Schulärztinnen zu rekrutieren. Einerseits wird von Schulärzten und Schulärztinnen moniert, dass im Falle einer Epidemie ohnehin die Kantonsärztin Anweisungen erteilt, andererseits sind sie nicht bereit, die Arbeit ihrer Berufskollegen und -kolleginnen zu beaufsichtigen. Beim Beispiel Impfberatung wird sichtbar, wie sinnlos die jetzt gültige Regelung ist, müssen doch die Schulärzte und Schulärztinnen überwachen, ob die Impfungen vorgenommen und die Impfinformation erfüllt worden sind. Im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht sind alle Ärzte und Ärztinnen verpflichtet, die Erziehungsberechtigten gründlich zu informieren, auch in Bezug auf die Impfungen. In der Schweiz besteht kein Impfwang. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind frei in der Entscheidung, ob sie ihre Kinder impfen lassen wollen oder nicht. Da nützt auch eine Kontrolle der Informationsausübung nichts.

Die Regierung wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Können wir als Gesellschaft es uns im Hinblick auf den Fachkräftemangel noch leisten, Ärzte und Ärztinnen mit Kontrollaufgaben wie beispielsweise Impfkartenkontrolle zu belasten?
2. Sind aus der Covid-Pandemie Lehren bezüglich Schularztdienst gezogen worden? Wenn ja, welche?
3. Ist es noch zeitgemäss, dass die Schulärzte und -ärztinnen epidemiologische Empfehlungen abgeben sollen, oder müsste das Vorgehen angepasst und diese Aufgabe der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zugewiesen werden.
4. Könnte sich die Regierung einen Ablauf vorstellen, bei welchem die Kantonsärztin resp. der Kantonsarzt direkt mit den Gemeindepräsidien oder den Schulleitungen kommuniziert und Anleitungen im Epidemie-/Pandemiefall gibt?
5. Braucht es gesetzliche Anpassungen, um die Schulärzte und Schulärztinnen von der Kontrollpflicht gegenüber ihren Berufskollegen und -kolleginnen zu entlassen?
6. Können einzelne Aufgaben den Schulverwaltungen übertragen werden?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Im Kanton Solothurn besteht in der Schularztmedizin das sogenannte delegiert privatwirtschaftliche Modell. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind wie folgt geregelt:

- Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sowie Behandlungen der Kinder werden grossmehrheitlich von den Kinderärztinnen und -ärzten sowie den Hausärztinnen und -ärzten im Rahmen der Grundversorgung vorgenommen und über die individuellen Krankenkassen der Kinder abgerechnet.
- Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in den kommunalen Volksschulangeboten sicher (§ 47 Abs. 1 und 2 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]). Sie bezeichnen hierfür eine Schulärztin oder einen Schularzt mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung und schliessen mit dieser oder diesem eine entsprechende Vereinbarung ab (§ 47 Abs. 2 Bst. a GesG). Die Gemeinden tragen die Kosten der freiwilligen Vorsorgeuntersuchungen, sofern sie nicht durch die Krankenkassen gedeckt sind (§ 47 Abs. 2 Bst. b GesG) und sind verpflichtet, ein Reglement über den schulärztlichen Dienst zu erlassen, welches insbesondere die Aufgaben, die Vorsorgeuntersuchungen, das Finanzielle sowie den Miteinbezug der Privatschulen regelt (§ 47 Abs. 2 Bst. c GesG).
- Die Reglemente der Gemeinden über den schulärztlichen Dienst müssen vom Kanton (Departement des Innern [DDI]) genehmigt werden (§ 47 Abs. 2 Bst. c in Verbindung mit § 65 Abs. 9 GesG). Das Gesundheitsamt stellt den Gemeinden auf seiner Website entsprechende Vorlagen (Musterreglement und Mustervertrag) zur Verfügung. Der Kanton (Departement für Bildung und Kultur [DBK]) stellt den schulärztlichen Dienst in den kantonalen Volksschulangeboten sicher (§ 47 Abs. 3 GesG). Auch die Verantwortung für den Vollzug der Epidemiengesetzgebung liegt beim Kanton. Bei Ausbruch einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erlässt der Kanton verbindliche Richtlinien und bei Bedarf Verfügungen auf individueller Ebene für einzelne Bevölkerungsgruppen oder sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner. Auch ausserhalb der Epidemiengesetzgebung kann der Kanton Empfehlungen für den schulärztlichen Dienst erlassen.

- Die Schulärztin oder der Schularzt unterstützt auf kommunaler Ebene die Gemeinden bei der Überwachung des Versorgungs- und Gesundheitszustandes der Kinder und ist erste Ansprechperson für nicht meldepflichtige übertragbare Krankheiten. Die Schulärztinnen oder Schulärzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbare Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten. Sie kontrollieren im Auftrag der Gemeinden sowie im Rahmen der kantonalen Volksschulangebote des Kantons die Gesundheitskarten und/oder Impfausweise der Kinder, organisieren bei Bedarf Vorsorgeuntersuchungen und führen diese durch, auf Wunsch auch in der eigenen Praxis. Den Schulärztinnen und Schulärzten kommt seit jeher eine wichtige Rolle in der Prävention und Grundversorgung zu. Lange Zeit war die Bedeutung dieser Aufgabe aufgrund der flächendeckend guten Versorgungssituation nicht so sichtbar. Durch den Fachkräftemangel nimmt die Bedeutung der schulärztlichen Untersuchungen durch die Gemeinden wieder zu. Familien ohne Kinderärztin bzw. Kinderarzt oder Familien mit Migrationshintergrund, welche einen schlechteren Zugang zum Gesundheitssystem haben, sind auf die organisierte medizinische Grundversorgung angewiesen. Schulärztliche Untersuchungen können einen wesentlichen Beitrag in der Früherkennung von Krankheiten leisten sowie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen. Mögliche Kosten aus schulärztlichen Untersuchungen, die auf die Gemeinde oder den Kanton zurückfallen, sind zum Beispiel Kosten, die aus allgemeinen Hygieneberatungen von Schulen, Lehrpersonen oder Klassen entstehen, Kosten im Zusammenhang mit Sexualkundeunterricht oder Kosten im Zusammenhang mit dem Ausbruch einer Infektionskrankheit. Das können zum Beispiel Aufwände sein, die ein Schularzt oder eine Schulärztin für die Kontrolle der Impfausweise oder ein Elterninformationsschreiben verrechnet.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Können wir als Gesellschaft es uns im Hinblick auf den Fachkräftemangel noch leisten, Ärzte und Ärztinnen mit Kontrollaufgaben wie beispielsweise Impfkartenkontrolle zu belasten? Die Kontrolle der Gesundheitskarte und/oder der Impfausweise ist ein wichtiges Element unter vielen, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern und die individuelle und die öffentliche Gesundheit zu schützen. Die Kontrolle der Gesundheitskarte und/oder der Impfausweise erfolgt durch eine Schulärztin oder einen Schularzt, die oder der bei fehlenden Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen die Erziehungsberechtigten informiert, und sinnvollerweise die Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen selbst durchführt. Für den Fall, dass die Gemeinde keine Schulärztin oder keinen Schularzt gefunden hat, stehen auf der Website des Gesundheitsamtes unter der Rubrik «Unterlagen für Erziehungsberechtigte» in 12 Sprachen übersetzte Formulare zur Verfügung, mit denen die Eltern entweder bestätigen können, dass ihr Kind die Vorsorgeuntersuchung rechtzeitig erhalten hat, oder dass sie bewusst auf die Vorsorgeuntersuchung ihres Kindes verzichten möchten. Damit kann sich eine Gemeinde zumindest ein ungefähres Bild von den Versorgungslücken machen und sich Gedanken darüber machen, wie diese Kinder nacherfasst werden können.

3.2.2 Zu Frage 2: Sind aus der Covid-Pandemie Lehren bezüglich Schularztdienst gezogen worden? Wenn ja, welche? Bei der Covid-19-Pandemie handelte es sich um eine meldepflichtige Krankheit, für deren Vollzug gemäss Epidemiengesetzgebung der Kanton zuständig ist. Da der schulärztliche Dienst primär für nicht-meldepflichtige übertragbare Krankheiten zuständig ist, können keine substanziellen Rückschlüsse aus der Covid-19-Pandemie auf den schulärztlichen Dienst gezogen werden. Meldepflichtige übertragbare Krankheiten, wie zum Beispiel Covid-19, Masern oder Meningokokken, erfordern ein rasches Handeln des kantonsärztlichen Dienstes und der Schulleitung. Bei einer hochansteckenden Krankheit ist der kantonsärztliche Dienst für den Vollzug der Epidemiengesetzgebung zuständig, erstellt verbindliche Richtlinien und ordnet bei Bedarf Isolations- und Quarantänemassnahmen an. Das Contact Tracing bei meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten wird vom kantonsärztlichen Dienst geleistet, während der Pandemie wurde ein eigens dafür zuständiges «Team Schulen» im Contact Tracing engagiert. Bei Ausbrüchen von nicht meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten, das sind die häufigsten Infektionskrankheiten, müssen die Gemeinden den Schulen eine ärztliche Ansprechperson zur Verfügung stellen. Zum Beispiel erweisen sich die endemisch auftretende Hand-Mund-Fusskrankheit, Keuchhusten, Ringelröteln oder die aktuell wieder vermehrt auftretende Krätze sehr schnell als anspruchsvoll für die Schulen. Der Krankheitswert dieser Erkrankungen ist für grosse Teile der Bevölkerung gering, weshalb keine Meldepflicht vorgesehen ist und daher dem kantonsärztlichen Dienst keine Rolle zukommt. Dennoch können lokale Ausbrüche nicht meldepflichtiger Erkrankungen zeitaufwändig sein und Massnahmen erfordern, deren Anordnung und Überwachung der Schulärztin oder dem Schularzt obliegen.

3.2.3 Zu Frage 3: Ist es noch zeitgemäss, dass die Schulärzte und -ärztinnen epidemiologische Empfehlungen abgeben sollen, oder müsste das Vorgehen angepasst und diese Aufgabe der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zugewiesen werden? Schulärztinnen und Schulärzte müssen keine epidemiologischen

Empfehlungen abgeben. Sie können die schulärztlichen Untersuchungen für einen Schulkreis übernehmen, Ansprechpartner/-innen für allgemeine Hygienefragen, Fragen der Erziehung oder sozialmedizinische Fragen sein und bei Infektionsausbrüchen als Bindeglied zwischen Behörden und Schulleitung fungieren.

3.2.4 Zu Frage 4: Könnte sich die Regierung einen Ablauf vorstellen, bei welchem die Kantonsärztin resp. der Kantonsarzt direkt mit den Gemeindepräsidien oder den Schulleitungen kommuniziert und Anleitungen im Epidemie-/Pandemiefall gibt? Bei Ausbruch einer meldepflichtigen Infektionskrankheit ist es bereits gegenwärtig üblich, dass Schulleitungen direkt mit dem kantonsärztlichen Dienst Kontakt aufnehmen. Wenn eine Umgebungsuntersuchung notwendig wird, leitet der kantonsärztliche Dienst die notwendigen Schritte ein und übernimmt die Umgebungsabklärung, informiert die Kontaktpersonen, die Schulleitungen und ordnet allfällige Massnahmen an. Die Schulärztin oder der Schularzt kann den kantonsärztlichen Dienst bei der Kontrolle der Impfausweise unterstützen und dem kantonsärztlichen Dienst ungenügend geimpfte Kinder melden. Es ist wichtig, dass bei der Kontrolle der Impfausweise keine Fehler passieren und sämtliche Personen mit ungenügender Immunisierung unter Quarantäne gestellt werden können, weshalb die Aufgabe der Impfausweiskontrolle in der Regel vom kantonsärztlichen Dienst selbst gemacht wird und bei grossem Mengengerüst der schulärztliche Dienst als Unterstützung hinzugezogen wird. Bei Ausbruch einer nicht meldepflichtigen übertragbaren Krankheit steht der kantonsärztliche Dienst der Schulärztin oder dem Schularzt subsidiär beratend zur Seite. Die Fallführung liegt jedoch bei der Gemeinde. Eine direkte Beratung der Gemeinden und Schulleitungen durch den kantonsärztlichen Dienst ist bei nicht meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten nicht vorgesehen und aufgrund der vorhandenen Kapazitäten nicht möglich. Ohne Schulärztin oder Schularzt wären die Gemeinden und Schulen bei endemisch auftretenden, nicht meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten auf sich allein gestellt und es bestünde die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung der Infektionskrankheiten.

3.2.5 Zu Frage 5: Braucht es gesetzliche Anpassungen, um die Schulärzte und Schulärztinnen von der Kontrollpflicht gegenüber ihren Berufskollegen und -kolleginnen zu entlassen? Schulärztinnen und Schulärzte kontrollieren nicht ihre Berufskolleginnen und -kollegen. Mit der Überprüfung der Gesundheitskarten durch die Schulärztin oder den Schularzt sollen Impflücken aufgedeckt werden. Dadurch können fehlende Untersuchungen und Impfungen im besten Fall unkompliziert nachgeholt werden. Die Überprüfung des Impfstatus ist eine Grundaufgabe der schulärztlichen Dienste und wird auch in den meisten anderen Kantonen so gehandhabt.

3.2.6 Zu Frage 6: Können einzelne Aufgaben den Schulverwaltungen übertragen werden? Alle administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den schulärztlichen Untersuchungen können an die Gemeindeverwaltung delegiert werden. Dazu gehören beispielsweise der Versand von Informationsmaterial an die Schülerinnen und Schüler, die Kontrolle der Formulare über durchgeführte bzw. nicht gewünschte Untersuchungen, die Abrechnung von Reihenuntersuchungen oder Reihenimpfungen. Es handelt sich folglich um alle Aufgaben im Zusammenhang mit schulärztlichen Untersuchungen, die keine Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten erfordern. Die eigentliche medizinische Untersuchung der Kinder- und Jugendlichen kann nicht an die Schulverwaltung übertragen werden und muss von Gesundheitsfachpersonen erbracht werden. Aktuell unterstützt der Kanton ein Pilotprojekt betreffend den Einsatz nicht-ärztlicher Gesundheitsfachpersonen für schulärztliche Untersuchungen. In diesem Rahmen soll geklärt werden, ob ein Teil der schulärztlichen Untersuchungen durch spezifisch geschulte, nicht-ärztliche Gesundheitsfachpersonen erbracht werden kann.

Barbara Leibundgut (FDP). Der Auslöser für meine Interpellation waren Gespräche mit unserem Schularzt. Dabei hat er klargestellt, dass er nicht bereit ist, seine Kollegen und Kolleginnen zu kontrollieren und zu überprüfen. Man könne ohnehin nicht genau überprüfen, wie die Informationen der Kinderärzte und Kinderärztinnen zu den Impfungen erfolgen. Es besteht in der Schweiz kein Impfwang. Wenn Kinder nicht geimpft sind, muss das nicht zwingend wegen mangelnder Information der Fall sein, sondern es kann auch der Haltung der Eltern geschuldet sein. Die Beurteilung darüber, ob meine Fragen in der Interpellation zu unpräzise sind oder ob sie nicht verstanden werden wollten, überlasse ich Ihnen. Es geht bei der vorliegenden Interpellation nicht um die Abschaffung der Gesundheitskarten oder gar der Vorsorgeuntersuchungen. Aber wenn es schon schwierig ist, Schulärzte und Schulärztinnen zu finden, dann können wir es uns schlicht und einfach nicht leisten, ihre Zeit noch für Kartenkontrollen einzusetzen. Unser Schularzt ist nicht mehr bereit, solche Aufgaben zu übernehmen. Ich bin der Meinung, dass wir damit nicht allein dastehen. Unser Schularzt bietet gerne Hilfe an, wenn wir sie bei Notfällen oder bei Beratungen von nicht meldepflichtigen Krankheiten brauchen. Dann steht er uns jederzeit zur Verfügung. Meine Quintessenz aus den Antworten zu meiner Interpellation ist kurz und ernüchternd. Wir haben viel zu wenig Ärzte und Ärztinnen. In gewissen Regionen besteht eine deutliche Unterversor-

gung. Da kann es doch schlicht und einfach nicht sein, dass Kontrollen von Gesundheitskarten von Schulärzten und Schulärztinnen vorgenommen werden müssen. Ihre Kapazitäten müssen für Gesundheitsaufgaben und nicht für Administratives genutzt werden. Da sind die kantonalen Vorgaben, obschon sie noch nicht sehr alt sind, schlicht und einfach nicht mehr zeitgemäss. Ich werde gemeindeintern nach Lösungen suchen, wenn der Wille zu irgendwelchen Anpassungen auf kantonaler Ebene fehlt. Ich bin mit den Antworten nicht zufrieden.

Laura Gantenbein (Grüne). Ich danke der Interpellantin für die Fragen. Ich bin der Meinung, dass die Antworten des Regierungsrats im Bereich des schulärztlichen Dienstes und der dazugehörenden Untersuchungen bereits zu einiger Klärung geführt haben, wenn auch nicht vollends. Die Fraktion GRÜNE bedauert jedoch die Vermischung von zwei Themen. Einerseits ist es der schulärztliche Dienst, der vielleicht etwas veraltet scheint und andererseits sind es die Auswirkungen respektive ist es die Effizienz dieses Dienstes während der Pandemie. Wenn man die Antworten gelesen hat, ist auf der anderen Seite nun auch klar, welche Erkrankungen als meldepflichtig gelten und welche nicht. Die Beantwortung zeigt, dass es jedoch nach wie vor einen schulärztlichen Dienst braucht, und zwar wahrscheinlich mehr denn je. Der Kinderarztmangel ist seit Jahren tatsächlich sehr akut. Als Lehrerin habe ich es als sehr interessant erachtet, dass der Sexualkundeunterricht unter den Aufgaben des schulärztlichen Dienstes genannt wird. In meiner Interpellation im letzten Jahr zu diesem Thema wurde diese Möglichkeit nicht genannt. Damals wurde auf Projekte von hebsorg.ch und vom Verein Perspektive verwiesen. Das sind Projekte, die gestützt auf meine kürzliche Anfrage keine Budgetkapazität für dieses Jahr mehr haben. Dies sei nur kurz am Rande erwähnt. Es ist doch nicht alles so im Lot, wie man das im letzten Jahr weismachen wollte. Aufgrund der Interpellation habe ich mich mit diesem Thema noch etwas tiefer befasst. Dies geschah nicht mit der Sexualkunde, keine Angst, sondern mit dem schulärztlichen Dienst. Aufgrund der Tatsache, dass in der vierten Klasse eine Vorsorgeuntersuchung beim Schularzt oder bei der Schulärztin erfolgen muss, ist das bisher an mir als Lehrerin einer fünften beziehungsweise einer sechsten Klasse vorbeigegangen. Eine weitere Untersuchung erfolgt dann erst in der achten Klasse. Ich nehme an, dass dies schon lange so gehandhabt wird, weil es bestimmt in den letzten zehn Jahren so war. Ich bin der Meinung, dass man sich den Zeitrahmen dieser Überprüfungen anschauen sollte. Auch das Projekt «Mein Körper gehört mir» reicht nur bis zur vierten Klasse. Es wird an vielen Schulstandorten alle zwei bis drei Jahre durchgeführt und ist eine Präventionsmassnahme zum Thema «Sensibilisierung zum eigenen Körper». Was ich jedoch höre und auch den hier vorliegenden Antworten entnehme, ist, dass die Termine für die fristgerechte Untersuchung von 10-jährigen Kindern fehlen. Es ist ein klarer Fall: Den Schulärzten fehlt es an Kapazität, wie wir das gehört haben. Genauso fehlt es schlicht an Kinderärzten. Ich möchte den beiden anwesenden Regierungsratsmitgliedern Susanne Schaffner und Mathias Stricker mitgeben, dass man beim Fragebogen für die vierte Klasse auch die psychische Gesundheit befragt und nicht nur im Fragebogen für die achte Klasse. Ich adressiere mich an beide Regierungsräte, weil ich das Gefühl habe, dass man hier mehr über die Departemente hinweg zusammenarbeiten sollte. Der Fragebogen für die achte Klasse ist sehr umfangreich zu den diversen Themen von der sexuellen bis zur psychischen Gesundheit. In der vierten Klasse ist es jedoch ein reines Abhaken, ob die Untersuchung quasi stattgefunden hat. Auch möchte ich dazu anregen, dass man die fünfte und die sechste Klasse in diesen Bereichen nicht dermassen ausgrenzt. Beispielsweise wäre ein Fragebogen für diese Stufe etwas, und das ohne zusätzliche Untersuchung. Etwas anderes, das ich überhaupt nicht verstehe, ist, warum in der gesamten Antwort des Regierungsrats nicht einmal genannt wird, dass die Schuladministration auch Klassenlehrpersonen betrifft. In den Merkblättern für die Gemeinde und für die Schulträger, welche alle sehr zahlreich auf der Webseite ersichtlich sind, sieht man nicht, dass die Klassenlehrpersonen die Aufgaben übernehmen müssen, die Laufblätter respektive die Bestätigungen dieser schulärztlichen Untersuchungen oder auch den Verzicht auf die schulärztlichen Untersuchungen - sie sind nicht obligatorisch - einzusammeln. Das ist erst ersichtlich, wenn man das Flussdiagramm zur Organisation der Untersuchungen liest. Es ist ebenfalls in diesen Unterlagen zu finden. Ich würde auch hier ein Fragezeichen setzen, ob man es nicht prüfen oder überall richtig benennen möchte, nämlich dass auch das eine Aufgabe der Klassenlehrpersonen ist. Zum Schluss zähle ich zwei Spitzfindigkeiten auf: Die Kinder besuchen jetzt ab einem Alter von vier Jahren den Kindergarten. Sprich viele sechsjährige Kinder sind nicht mehr im Kindergarten. Ich bin der Auffassung, dass es für die Organisation der schulärztlichen Untersuchungen einfacher wäre, wenn man ein Schuljahr anstatt ein Alter definieren würde. Ansonsten müssen sich plötzlich mehrere Klassenlehrpersonen, wie das bei mir der Fall war, um die Administration kümmern. Ganz zum Schluss: Man findet bei den Informationen zu den schulärztlichen Untersuchungen auf der Webseite des Amts für Gesundheit noch ganz alte Dokumente, so beispielsweise den Auszug zu «Besondere Erziehungsanliegen» aus dem Lehrplan 1992. Wir haben seit mehr als einem Jahrzehnt einen neuen guten Lehrplan.

Stephanie Ritschard (SVP). Die SVP-Fraktion anerkennt die wichtige Rolle der Schulärzte und Schulärztinnen im Kanton Solothurn. Sie sind unverzichtbar für die Vorsorge und für den Schutz der öffentlichen Gesundheit. Gleichzeitig müssen wir aber auch die Realität des Fachkräftemangels ernst nehmen. Wir befürworten klare Abläufe, die sowohl die Effizienz steigern, aber auch die Eigenverantwortung in den Gemeinden und Schulleitungen wahren. Aufgaben, die keine medizinische Fachkompetenz erfordern, können doch tatsächlich sinnvoll an die Schulverwaltungen oder an geschulte Fachpersonen delegiert werden. Die SVP-Fraktion würde hierzu Pilotprojekte unterstützen, die prüfen, wo nicht-ärztliches Personal die Schulärzte und Schulärztinnen entlasten könnte. Gleichzeitig lehnen wir aber jede generelle Abschaffung der Kontrollpflicht der Schulärzte und Schulärztinnen ab, weil wir der Meinung sind, dass die Impfkontrolle und die Vorsorgeuntersuchungen ganz klar immer noch die Kernaufgabe bleiben sollten. Ich finde, dass dies wichtige Fragen sind. Falls Barbara Leibundgut einen Vorstoss einreichen möchte, würden wir ihr den Rücken stärken.

Tamara Mühlemann Vescovi (Die Mitte). Für unsere Fraktion steht ausser Zweifel, dass den Schulärzten und Schulärztinnen eine wichtige Bedeutung in der Prävention und in der Grundversorgung zukommen könnte. Der schulärztliche Dienst kann beispielsweise helfen, Familien zu erreichen, die entweder keinen Zugang zur medizinischen Grundversorgung haben oder die beispielsweise ihre Kinder dennoch nicht impfen liessen. Dies vielleicht aus dem Grund, weil sie nicht über die nötigen Informationen verfügen. Zudem - und das wurde bisher noch gar nicht erwähnt - könnte der schulärztliche Dienst auch eine wichtige Rolle übernehmen, wenn es zum Beispiel darum geht, ärztliche Gutachten zu bekommen, wenn Kinder oder Jugendliche einem entsprechenden Förderangebot zugewiesen werden. Aber das Problem besteht darin, dass das aktuelle Modell und auch die geltenden Aufgabenzuteilungen zweifellos überholt sind. Entsprechend wird das, wenn man sich die Praxis ansieht, auch sehr unterschiedlich umgesetzt. Wenn man sich allein die acht grössten Schulen im Kanton ansieht, dann kann man folgendes Fazit ziehen: Drei Schulen haben keine Vereinbarung mehr mit einem Schularzt. Andere Schulen sind aktuell damit beschäftigt, sich zu überlegen, ob sie solche Vereinbarungen weiterhin abschliessen wollen oder ob es allenfalls bei einem Wechsel des Schularztes überhaupt noch ein Thema sein soll. Die Vereinbarung beinhaltet auch, dass man die Schulärzte entsprechend entschädigt. Ob man sie braucht oder nicht, ist egal. Alle betrachten die Aufgaben der Schulen bezüglich der Gesundheitskontrolle als überholt und als aus der Zeit gefallen, vor allem weil man es nicht mehr als obligatorisch erklären kann. Aufgrund des Mangels an ärztlichem Personal ist es für zuziehende Familien zunehmend schwierig, überhaupt einen Kinderarzt zu finden. Dieser Punkt wurde bereits mehrmals angesprochen. Wie erwähnt, braucht es trotzdem bei gewissen Entscheidungen ein ärztliches Gutachten, beispielsweise wenn es um die Aufnahme am Zentrum für Kinder mit Sinnes- und Körperbeeinträchtigung (ZKSZ) oder um etwas Ähnliches geht. Wo soll man es dann bekommen? Hier könnten der Schularzt oder die Schulärztin eine sehr wichtige Rolle einnehmen, weil er oder sie sich dieser Sache annehmen müssten und entsprechend die Termine und die Gutachten machen. Offenbar ist es genau das Argument, das dazu führt, dass die betreffenden Ärzte und Ärztinnen die Verpflichtungen gar nicht mehr annehmen wollen, weil sie sagen, dass sie selbst bereits einen Aufnahmestopp von neuen Patienten und Patientinnen haben. Es fehlt schlicht die Kapazität. Die meisten Schulleitungen wenden sich wahrscheinlich an die Kantonsärztin, weil sie sonst keine andere Ansprechperson haben. Weiter wurde die Pandemie angesprochen. Während Corona hat eine weitere Verlagerung stattgefunden oder es wurde als Verlagerung wahrgenommen. In dieser Situation kamen die Weisungen vom Kantonsarztwesen und nicht mehr vom Schularztwesen. Der Regierungsrat weist in seiner Antwort klar darauf hin, dass bei meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten gemäss Epidemiengesetz der Kanton zuständig ist und nicht das Schularztwesen. Das heisst, dass in diesen Situationen die Schulleitung auch zukünftig direkt mit dem kantonsärztlichen Dienst und nicht mit dem schulärztlichen Dienst in Kontakt treten muss. Zusammenfassend ist unsere Fraktion der Meinung, dass der schulärztliche Dienst grundsätzlich eine grosse Chance bietet und helfen könnte, die aktuell kritische Situation im Bereich der Grundversorgung zu entspannen. Ebenso klar erkennen wir einen grossen Handlungsbedarf, wenn der schulärztliche Dienst wirklich seine Wirkung entfalten soll. Ansonsten ist zu befürchten, dass dieser Dienst eines Tages ein Auslaufmodell wird. Ich bin der Meinung, dass hier im Saal niemand ein Interesse daran hat.

Susanne Schaffner, Vorsteherin des Departements des Innern. Das Votum, das Tamara Mühlemann Vescovi als Sprecherin der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP gehalten hat, hat sehr gut zusammengefasst, wo die Problematik liegt. Wir haben versucht, in diesen Antworten abzugrenzen, für was der Kanton einerseits zuständig ist und für was die Gemeinden andererseits zuständig sind. Daher finde ich die Aussage spannend - und das wollte ich bereits im Vorfeld sagen - dass es ganz viele Gemeinden gibt, die gar niemanden mehr beauftragen. Sie suchen niemanden. Man ist zuständig, will es aber nicht organisieren

und man will es nicht bezahlen. Ich erachte es als eine wichtige Aufgabe. Wenn man in der Organisation Probleme hat, dann kann man sie eigentlich erst haben, wenn man sich tatsächlich darum bemüht, die Problematik zu lösen. Ich denke, dass dies das Hauptproblem ist. In Bezug auf den Fachkräftemangel haben wir ein Pilotprojekt durchgeführt. Da wäre es um den Einsatz von nichtärztlichen Gesundheitsfachpersonen für schulärztliche Untersuchungen gegangen. Es ist jedoch überhaupt kein Interesse vorhanden. Da staunen wir natürlich, dass man da offenbar kein Interesse zeigt. Es hängt oft damit zusammen, dass man sich diesem Thema nicht annehmen will. Ich bin der Auffassung, dass es ein wichtiges Thema ist. Es hat sehr viel mit Prävention zu tun. Ich verstehe auch, dass es viel mit der Organisation der Schule selbst zu tun hat. In der neuen Legislatur sind wir auch bestrebt, die Zusammenarbeit mit dem Bildungsdepartement zu verbessern. In der Vergangenheit hatten wir Schwierigkeiten, dass man erkannt hat, dass diese Themen auch die Schule betreffen. Ich bin der Meinung, dass wir uns einig sind, dass man Verbesserungen herbeiführen muss. Auf der anderen Seite muss ich auch bei diesem Thema sagen, dass die Gemeinden in der Verantwortung sind. Sie haben ihre Verantwortung wahrzunehmen.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Besten Dank für diese Erläuterungen. Von der Interpellantin haben wir gehört, dass sie von den Antworten nicht befriedigt ist.

I 0109/2025

Interpellation Michael Grimbichler (Die Mitte, Gempen): Wie können die Lärmbelastungen durch Poser auf der Gempenstrasse reduziert werden?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 6. Mai 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Juni 2025:

1. Vorstosstext. Die Gempenstrasse ist eine beliebte kurvenreiche Strecke für Töff-, Auto- und Velofahrer und -Fahrerinnen. Diese Strecke verleitet einige Töff- und Autoposer dazu, die Strecke als Hobbyrennstrecke zu benutzen. Durch das teilweise übermässige Aufheulen der Motoren ist die Lärmbelastung für die Einwohner und Einwohnerinnen von Gempen und Dornach in verschiedenen Gebieten ein Problem. Gerade an schönen Sommertagen und Abenden ist der Lärm fast unerträglich. In den Kurven werden teilweise Liegestühle aufgestellt, um das Schauspiel zu begutachten. Ebenso entstehen Treffpunkte in Gempen und Dornach, wo zeitweise das Brummen durch nicht abgestellte Motoren weiteren Lärm verursacht. Die Strecke ist relativ kurvenreich und daher verlockend. Die stetige Änderung der Geschwindigkeiten vor und nach jeder Kurve sowie die Beschleunigungsstrecken verursachen die hohe Lärmbelastung. Daher müsste, wenn es in Erwägung gezogen würde, die Strecke durchgehend nur eine Geschwindigkeit aufweisen (z.B. 60 km/h). Da diese Strecke einzigartig und der Hotspot in der Region ist, kann sie nicht mit anderen Strecken verglichen werden. Durch eine Temporeduktion könnte die Strecke jedoch unattraktiver werden. Da die Strecke kurvenreich ist, wäre der damit verbundene Zeitverlust minimal.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Auswirkungen hat eine Tempolimit auf der Kantonsstrasse auf die Lärmbelastung unter Berücksichtigung, dass mehr und mehr E-Autos fahren, welche den lärmigen Verkehr ablösen, jedoch nicht die Töff- und Autoposer, welche unverändert Lärm verursachen. Welche Massnahmen wären für eine Reduktion der Lärmbelastung möglich?
 2. Welche gesetzlichen Anpassungen müssten vorgenommen werden, um eine durchgehende Tempolimit zu ermöglichen?
 3. Mit welchen weiteren oder anderen Massnahmen könnte die Lärmbelastung reduziert werden?
 4. Wäre es zielführend, wenn Raser und Raserinnen und Unbelehrbare durch Massnahmen besser gebüsst werden könnten?
 5. Wäre auch ein Testversuch über einen gewissen Zeitraum möglich?
 6. Besteht bei weiteren Strassen im Kanton Solothurn Handlungsbedarf?
2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.
3. Stellungnahme des Regierungsrates. Die Klagen aus der Bevölkerung von Personen, die sich durch den Verkehrslärm und dessen Lärmspitzen gestört fühlen, haben in den letzten Jahren zugenommen. Gemäss Bundesamt für Umwelt (BAFU) sind in der Schweiz mehr als eine Million Personen übermässig

gem Strassenlärm ausgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung der Motion «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren», mit der eine strengere Sanktionierung übermässiger Lärmemissionen im Strassenverkehr gefordert wird, hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2024 die Anpassung mehrerer Rechtsgrundlagen beschlossen, um übermässigen Fahrzeuflärm einfacher und wirksamer sanktionieren zu können. In diesem Zusammenhang hat er die Vorschriften zur vermeidbaren Lärmbelastigung aktualisiert und das Verursachen von unnötigem Lärm mit Auspuffanlagen neu in die Liste der zu vermeidenden Geräusche aufgenommen. Ausserdem ergreift der Bundesrat Massnahmen, um den Vollzug der bereits geltenden Regelungen zu erleichtern. Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung der vom Bundesrat initiierten Massnahmen zur Reduktion des Strassenlärms und unterstützt diese Bestrebungen ausdrücklich und vollumfänglich. Er erachtet die Lärminderung als zentralen Beitrag zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sowie zur Verbesserung der Lebensqualität.

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: Welche Auswirkungen hat eine Tempolimite auf der Kantonsstrasse auf die Lärmbelastung unter Berücksichtigung, dass mehr und mehr E-Autos fahren, welche den lärmigen Verkehr ablösen, jedoch nicht die Töff- und Autoposer, welche unverändert Lärm verursachen? Welche Massnahmen wären für eine Reduktion der Lärmbelastung möglich? Ein Tempolimit resp. Temporeduktion senkt die Lärmbelastung nachweislich wahrnehmbar und zwar unabhängig von der Verkehrszusammensetzung. Der Effekt wird jedoch durch einzelne besonders lärmintensive Gruppen wie Töff- und Autoposer begrenzt. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die zunehmende Elektrifizierung des Verkehrs nicht automatisch mit einer Reduktion der Lärmemissionen einhergeht. Zwar sind Elektrofahrzeuge leiser als solche mit Verbrennungsmotor, da sie kaum Motorengeräusche verursachen. Ab einer Geschwindigkeit von etwa 15 bis 30 km/h stellt jedoch das Reifen-Fahrbahngeräusch die dominierende Lärmquelle dar. Da E-Fahrzeuge in der Regel schwerer sind und häufig mit breiteren Reifen ausgestattet werden, kann auf Strecken mit konstanter Geschwindigkeit sogar eine leicht erhöhte Lärmbelastung entstehen. Betreffend Massnahmen verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 3.

3.1.2 Zu Frage 2: Welche gesetzlichen Anpassungen müssten vorgenommen werden, um eine durchgehende Tempolimite zu ermöglichen? Der Bundesrat legt die Höchstgeschwindigkeit für Motorfahrzeuge auf allen Strassen fest (Art. 32 Abs. 2 SVG). Gemäss Art. 32 SVG kann diese Höchstgeschwindigkeit von der zuständigen Behörde für bestimmte Strassenabschnitte herauf- oder herabgesetzt werden. Insbesondere zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion übermässiger Umweltbelastungen oder zur Verbesserung des Verkehrsflusses können gemäss Art. 108 SSV abweichende Geschwindigkeitsregelungen angeordnet werden, in Abweichung von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten gemäss Art. 4a VRV. Eine Gesetzesänderung zur Einführung einer Temporeduktion ist demnach nicht erforderlich.

3.1.3 Zu Frage 3: Mit welchen weiteren oder anderen Massnahmen könnte die Lärmbelastung reduziert werden? Die Lärmbelastung kann durch eine Vielzahl von Massnahmen reduziert werden. Je nach Quelle und Örtlichkeit machen diese mehr oder weniger Sinn. Auf die gemäss Interpellationstext angesprochene Lärmbelastigung sind – nebst einer Temporeduktion – folgende Massnahmen möglich:

Kontrolle und Sanktionen. Fahrzeuglenkende, die durch ihre Fahrweise übermässigen Lärm verursachen, werden von der Polizei konsequent verzeigt. Technisch veränderte Fahrzeuge – etwa mit einer Auspuffanlage, die übermässigen Lärm erzeugt – werden sichergestellt und ebenfalls verzeigt.

Lärmblitzer. Die rechtlichen Grundlagen hierfür fehlen derzeit noch und deren Schaffung ist mit verschiedenen Herausforderungen verbunden. Der Bundesrat hat daher beschlossen, zunächst die Machbarkeit vertieft zu prüfen, bevor er einen möglichen Auftrag zur Ausarbeitung konkreter Rechtsgrundlagen erteilt.

3.1.4 Zu Frage 4: Wäre es zielführend, wenn Raser und Raserinnen und Unbelehrbare durch Massnahmen besser gebüsst werden könnten? Die gültige Gesetzgebung sieht bereits heute vor, dass bei Verstössen entsprechende Bussen ausgesprochen werden können. Im Rahmen der Umsetzung der Motion 20.4339 «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren», mit der eine strengere Sanktionierung übermässiger Lärmemissionen im Strassenverkehr gefordert wird, hat der Bundesrat die bestehenden Sanktionen verschärft und die entsprechenden Verordnungen angepasst (VTS Art. 53 Abs 1 und 3 sowie VRV Art. 33) und die Bussen bereits erhöht (OBV, Anhang 1, Ziffer 326).

3.1.5 Zu Frage 5: Wäre auch ein Testversuch über einen gewissen Zeitraum möglich? Ein Testversuch ist möglich, wird jedoch als nicht zielführend erachtet, da die zu erwartenden Auswirkungen aufgrund bestehender Erkenntnisse und Erfahrungen gut abschätzbar sind. Der zusätzliche Erkenntnisgewinn durch einen zeitlich befristeten Versuch wäre entsprechend gering und würde den damit verbundenen Aufwand nicht rechtfertigen.

3.1.6 Zu Frage 6: Besteht bei weiteren Strassen im Kanton Solothurn Handlungsbedarf? Vereinzelt gehen Beschwerden über lärmintensives Fahrverhalten ein. Das Problem tritt gehäuft in städtischen Gebie-

ten sowie in der Nähe von Tankstellenshops und anderen bekannten Treffpunkten auf. Eine verstärkte Polizeipräsenz führt in der Regel zu einer spürbaren Verbesserung der Situation. Aus heutiger Sicht sieht der Regierungsrat keinen zusätzlichen Handlungsbedarf für weitergehende Massnahmen.

Kuno Gasser (Die Mitte). Die Strecke von Dornach nach Gempfen bietet sich vor den Toren der Stadt Basel fast an. Sie hat enge Haarnadelkurven, dann wieder gerade Strecken, auf denen man richtig auf das Gaspedal treten kann. Das ist sicher ein Problem. Ich habe auch schon gehört, dass beispielsweise die deutsche Polizei im Schwarzwald dahingehend vermehrt Kontrollen durchführt. Vermutlich handelt es sich um eine Verdrängungsangelegenheit, indem man die Maschinen nun hier ausprobiert. Der Regierungsrat beantwortet die Fragen sehr sachlich. Er stellt fest, dass zum Beispiel eine Rechtsgrundlage auf Bundesebene noch fehlt. Dabei geht es darum, Lärmblitze einsetzen zu können. Der Regierungsrat führt weiter aus, dass die Polizei so weit als möglich Kontrollen durchführt. Dabei geht es vor allem um die Auspuffkontrollen. Den Freaks - ich nenne sie jetzt einmal so - die dort ihre Maschinen ausprobieren, geht es darum, dass man sie auch beachtet und sieht, wie schnell sie um die Kurven fliegen. Auf der anderen Seite wird auch erwähnt, dass ein Testversuch mit Temporeduktionen oder ähnlichem sehr aufwendig wäre. Es ist nicht bekannt, dass es im Kanton Solothurn eine weitere Strasse gibt, bei der ähnliche Probleme bestehen. Man verweist darauf, dass man solche Lärmprobleme eher in der Nähe von Tankstellenshops kennt. Die Fragen wurden zwar sehr sachlich beantwortet, aber das Problem besteht vermutlich weiterhin, solange nicht auf Bundesebene etwas gemacht wird, um die Situation in den Griff zu kriegen. Am Feierabend oder an einem Wochenende, an dem schönes Wetter herrscht, ist es für die Anwohner, aber auch für die Radfahrer, die mit ihrem Rennrad unterwegs sind, tatsächlich nicht sehr angenehm, wenn immer wieder jemand vorbeirast, sei es mit einem Auto oder mit einem Motorrad. Wie bereits erwähnt, wurden die Fragen sachlich beantwortet.

Daniel Urech (Grüne). Wir danken dem Interpellanten für die Fragen und dem Regierungsrat für die aufschlussreichen Antworten. Ich möchte aus direkter Betrachtung dieser Strasse aus Dornach melden, dass es tatsächlich ein Problem ist. Man kann auch festhalten, dass auf der Gempfenstrasse nicht der Reifenlärm, sondern der Motorenlärm stört. Die Frage wurde in Bezug auf Kantonsstrassen generell gestellt und daher stimmt die Antwort mit dem Reifenlärm. An der Gempfenstrasse haben wir jedoch ein Motorenproblem. Für die Fraktion GRÜNE ist klar, dass Handlungsbedarf gegeben ist, und zwar sowohl unter dem Aspekt Lärm wie auch unter dem Aspekt Sicherheit. In Dornach und in Gempfen leiden eine Menge Leute, insbesondere an schönen Sommertagen, unter diesen Lärmbelästigungen. Bei der jährlichen Präsentation der Kriminalitäts- und Unfallstatistiken, die wir als Gemeindepräsidenten jeweils direkt von unserem Postenchef bekommen, stellt man auch immer wieder fest, dass sich durch den Wald verteilt viele Unfälle ereignen. Der grösste Teil der Gempfenstrasse liegt auf Dornacher Gebiet. Daher ist das in diesen Statistiken direkt ersichtlich. Bei dieser Gelegenheit danke ich Christian Bühler, unserem Postenchef, herzlich. Die direkte Information der Gemeinden über die Situation ist sehr wertvoll. Ich bitte die Sicherheitsdirektorin, dies entsprechend auszurichten. Für die Lösung der Probleme auf der Gempfenstrasse gibt es unserer Meinung nach drei Handlungsfelder, bei denen man es angehen könnte. Einerseits sind es die Intensivierung und die Risikoorientierung der entsprechenden Kontrollen durch die Kantonspolizei. Das erfolgt durchaus und sollte auch so weitergeführt werden. Andererseits wird, wie vom Interpellanten angedeutet, eine Temporeduktion zu prüfen sein. Wir sind dankbar für die Auskunft seitens des Kantons, dass es dafür keine Gesetzesanpassung brauchen würde. Ich bin der Meinung, dass hier der Ball bei den betroffenen Gemeinden liegt, einen Meinungsbildungsprozess durchzuführen und daraufhin beim Kanton vorstellig zu werden. Drittens glaube ich, dass es in Bezug auf die konkrete Situation mit dem Lärm auf Strasse - dort, wo es tatsächlich belästigend ist und wo man eingreifen müsste - die sogenannten Lärmblitze braucht. Ich verweise gerne auf die Interpellation der Fraktion GRÜNE, die in dieser Session eingereicht wird. Es wäre wirklich an der Zeit, dass man dafür eine Handhabung bekommen würde.

Karin Kälin (SP). Die Gempfenstrasse ist vermutlich die berühmt-berüchtigtste Strasse auf unserer Seite des Passwangs. Eingebettet in eine wunderschöne Natur mit Wäldern und eindrücklichen Felsformationen führt die Gempfenstrasse - wir haben es bereits gehört - von Dornach kommend steil hinauf auf den Dorneckberg. Sie ist eine gefährliche Herausforderung für Tausende von Auto-, Motorrad- und Fahrradfahrende. Das steile Gelände und die Haarnadelkurven laden dazu ein, dass neue Lenker - aber nicht nur neue - von starken Motoren spüren können, was ihr Gefährt alles kann. So häufen sich eigentlich nicht erstaunlicherweise die Mitteilungen zu schweren Unfällen auf der Gempfenstrasse. Alleine in diesem Sommer hat Mitte September ein junger Motorradlenker sein Leben verloren. Im Juli ist ein Auto in der Waldböschung auf dem Dach gelandet, im Juli ist ein Motorradfahrer schwer gestürzt und im Juni hat

sich ein Auffahrunfall zwischen einem Auto- und einem Motorradfahrenden ereignet. Bei uns im Rat haben wir die Gefährlichkeit - ich sage immer die Gefährlichkeit, denn Lärm und Geschwindigkeit sind nicht zu trennen - der Gempenstrasse bereits vor sechs Jahren thematisiert. Damals wurde ein junger Fahrradfahrer von einem Junglenker, der eine Rennbolide ausprobieren wollte, schwer verletzt. Die Situation hat sich leider seitdem nicht beruhigt. Rückmeldungen von Einwohnerinnen und Einwohnern von Gempen lauten wie folgt: «Ich fühle mich nicht mehr sicher auf meinem Heimweg. Warum können nicht endlich Massnahmen getroffen werden?» Fahrradfahrende suchen sich andere Wege durch die Wälder, wenn es irgendwie möglich ist, damit sie dieser Gefahr aus dem Weg gehen können. Damit wären wir wieder bei der Thematik von heute Morgen. Die Gempenstrasse ist als Raserstrecke bekannt. Es ist für gewisse Fahrende ein besonderer Kick. Das Aufheulenlassen des Motors - das habe ich mir sagen lassen - hört man nicht nur in Dornach, sondern auch auf dem Gempenberg. Der Poser-Lärm schallt weitherum und ist eine grosse Belästigung. Wir haben bereits vorhin angedeutet, dass die Massnahmen zu dieser kritischen Verkehrssituation wirklich ernsthaft in Betracht gezogen werden sollten. Die Fraktion SP/Junge SP würde eine abweichende Geschwindigkeitsregelung prüfen, indem man beispielsweise durchgehend eine Tempolimite von 60 km/h einführen würde. Ich sage Ihnen, dass man nicht mit 60 Stundenkilometern um diese Kurven fährt, geschweige denn mit 80 km/h oder mit 120 km/h. Regelmässige Kontrollen der Tempolimite und eine Installation von Poser- oder Lärmradars sollte man in Betracht ziehen. Vielleicht würde eine verstärkte Kommunikation zum Beispiel mittels Plakatkampagnen mit Hinweisen auf die Gefahren Wirkung zeigen.

Richard Aschberger (SVP). Vorab kann ich sagen, dass das Autoposer-Problem auch uns von der SVP-Fraktion masslos ärgert. In den letzten Jahren hat das Ganze extrem zugenommen. Verschiedene Gemeinden haben sich in der Vergangenheit bereits genötigt gesehen, zu gewissen Tageszeiten temporäre Fahrverbote zu installieren oder bauliche und damit sehr teure Massnahmen zu ergreifen. Dabei ist in der Antwort zur Frage 3 eigentlich alles Relevante enthalten. Kontrollen und Sanktionen - das ist das Einzige, das wirkt. Vergessen Sie das Ganze mit den Temposchwellen. Sie machen es nur noch schlimmer, weil eine bestimmte Klientel dann vorsätzlich noch mehr beschleunigt. Auch die Lärmblitzer, die seit vielen Jahren in einer Testphase sind - ich konnte drei oder vier verschiedene Versionen im Testversuch besichtigen - werden, realistisch gesehen, nichts bringen. Der Standort wird um ein paar Meter verlegt und somit ist die ganze Installation wieder nutzlos. Hinzu kommt, dass auch unschuldige Lenker damit erfasst werden. Deshalb sind diese Lärmblitzer noch immer in der Testphase. Dies geschieht vor allem mit alten, aber weiterhin legalen Fahrzeugen, die ganz normal durchfahren. Es passiert aber auch, wenn ein landwirtschaftliches Fahrzeug mit Grobstollenpneus vorbeirollt. Bei der letzten Besichtigung blieben zudem Fahrzeuge mit einem Dachgepäckträger hängen. Infolge der zerstörten Aerodynamik gab es Pfeifgeräusche von über 100 Dezibel und dadurch wurde der Lärmblitzer ausgelöst. Ich selbst war über 20 Jahre lang in der Auto- und Motorradwelt sehr aktiv. Ich betone noch einmal, dass das Einzige, was bei einer bestimmten Klientel wirkt, regelmässige Kontrollen sind. Dies sollte idealerweise immer wieder mit Experten der Motorfahrzeugkontrolle geschehen, wie es die Kantonspolizei bei Schwerpunktkontrollen jeweils sehr gut praktiziert. Danach sollte ein knallhartes Sanktionieren folgen. Nichts stresst diese Personen mehr, als wenn ihr Fahrzeug, idealerweise für Wochen, wegen umfangreichen Abklärungen sichergestellt wird. Heute hat man die Möglichkeit, die Software zu überprüfen. Das, was die meisten Personen nervt, insbesondere in der Nacht oder beim Gempen, sind das künstlich erzeugte Knallen und das übermässige Bollern. In der Regel ist das eine reine Softwaregeschichte. Je nachdem wurden ein Teil oder ein Vorkatalysator entfernt. Das sieht ein Experte der Motorfahrzeugkontrolle. Im Kanton gibt es einschlägig bekannte Hinterhofgaragen, bei denen man sich für wenige hundert Franken die neue Software laden lässt, wie man es haben möchte. Daher mache ich an dieser Stelle noch einen Wink mit dem Zaunpfahl. Es gab schon etliche Meldungen über solche zwielichtigen Betriebe, sei es von Privatpersonen oder auch von seriösen Garagisten. Offenbar fehlen die Handhabung und vor allem der Wille, diesen Meldungen nachzugehen und etwas zu unternehmen. Der Kanton Bern beispielsweise geht da schon seit Jahren sehr gut vor. Einer der bekannten, nicht so seriösen Betriebe hat man mit regelmässigen Kontrollen vertrieben. Der Witz dabei ist, dass er seit ein paar Monaten hier im Wasseramt domiziliert ist. Sie können dort auch an einem Sonntag die Software für 300 Franken bis 400 Franken abändern lassen. Hier also dazu der Wink mit dem Zaunpfahl. Ich komme noch einmal auf die Sicherstellung der Fahrzeuge zurück. Das bewährt sich und muss ausgebaut werden. Die Kantone Zürich, Schwyz und Luzern haben damit ihre Hotspots, vor allem im Sommer, problemlos in den Griff bekommen.

Michael Grimbichler (Die Mitte). Ich danke für die gute Aufnahme der Fraktionen in Bezug auf die Problematik, die wir am Gempen haben. Dem Vorstosstext ist zu entnehmen, dass in Gempen und in Dor-

nach für die Einwohner und Einwohnerinnen der Lärm, vor allem in den warmen Sommermonaten, fast unerträglich ist. Der Regierungsrat wurde daher beauftragt, die gestellten Fragen zu beantworten, damit man das weitere Vorgehen beurteilen kann. Bei der Frage, wie die Lärmbelastung reduziert werden kann, zeigt sich klar, dass eine Temporeduktion bereits einiges dazu beitragen könnte. Eine weitere Möglichkeit würde aber auch darin bestehen, dass ab 18 Uhr abends bis um 6 Uhr am Morgen sowie an den Wochenenden ein Fahrverbot für Motorfahräder auf der Strecke zwischen Dornach und Gempen ausgesprochen würde. Das war im Interpellationstext noch nicht enthalten. Eventuell könnte man auch Sondergenehmigungen für die Einwohner und Einwohnerinnen von Dornach und Gempen erteilen. Damit bleibt die Tempolimite von 80 km/h bestehen. Es ist ein pragmatisches Verbot und kommt der Nacht- und Wochenendruhe zugute. Für einen Testversuch während eines Jahres erkenne ich keinen allzu grossen Aufwand. Es könnten durchaus Erkenntnisse und Aufschlüsse über die Wirksamkeit gewonnen werden sowie eine Verhaltensänderung der Verkehrsteilnehmer erfolgen. Auch würde die Unfallstatistik, die bis zu 15 Unfälle aufzeigt - teilweise tödlich, mit Stand heute - weitere Infos über die Wirksamkeit und über andere Anhaltspunkte liefern. Ich bin der Ansicht, dass der Ball jetzt bei den betroffenen Gemeinden liegt und koordiniert vorgegangen werden muss. Auf Gemeindeebene wird von den Einwohnerinnen und Einwohnern von Dornach und Gempen erwartet, dass in einer Umfrage oder in einem Workshop weitere Schritte und Massnahmen geprüft werden und eventuell die beiden Gemeinderäte beim Kanton vorstellig werden. Auch die Kantonspolizei Solothurn Region Jura-Nord begrüsst es sehr, dass das Problem aktiv angegangen wird und der Polizei mehr Handlungsspielraum zur Verfügung stehen würde. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Polizeipräsenz zwar abschreckend wirkt. Aber kaum ist die Polizei weg, geht das Ganze wieder von vorne los. Die Community ist natürlich sehr gut vernetzt und es ist ein Katz-und-Maus-Spiel. Um systematische Kontrollen durchführen zu können, braucht es demnach viel mehr Ressourcen seitens der Polizei. Aus bekannten Gründen fehlen diese aber. Bei neuen Rahmenbedingungen könnten neue Leitplanken gesetzt werden, die den verschiedenen Interessengruppen Rechnung tragen und nicht nur auf Verbote aufbauen. Somit braucht es längerfristig wieder weniger Kontrollen und es müssen weniger Bussen ausgesprochen werden.

Sandra Kolly, Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements. Die Strecke steht tatsächlich immer wieder im Fokus. Es wurde richtig gesagt, dass es sich dabei um einen regelmässigen Unfall-Hotspot handelt. Wir sind uns dem voll bewusst. Es wurde aber auch angedeutet, dass die Community - die paar Personen, die sich nicht an die Regeln halten - uns alle ärgert. Sie sind jedoch gut vernetzt. So gesehen, ist es etwas schwierig. Auch wenn die Tempolimite bei 60 km/h angesetzt wird, so werden sie sich - davon bin ich überzeugt - dennoch nicht daranhalten. Es sind immer die gleichen Personen, die sich weder an 80 km/h, noch an 60 km/h noch an sonst etwas halten. Das ist die Schwierigkeit. Das Gleiche gilt für ein Verbot für Motorräder. Wenn man ein solches ausspricht, so verlagert sich das Ganze einfach an einen anderen Ort. Wir haben das in der Region Olten gesehen. Nichtsdestotrotz haben wir es erkannt. Auf einer Strecke von 5,5 Kilometern will man die sogenannte Erkennbarkeit des Strassenraums, das heisst auch die Kurven, besser sichtbar machen. Man will auf die Gefahren hinweisen, wie das vorhin von Karin Kälin erwähnt wurde. Der Regierungsrat hat dafür vor 14 Tagen bereits Projektkosten beschlossen. Spätestens im Frühjahr des kommenden Jahres werden wir das angehen, damit man wenigstens dort die Sicherheit verbessern kann. Ärgerlich dabei ist, dass wir schweizweit Milliarden Franken in lärmdämmende Beläge und in Lärmschutzwände investieren. Das bringt auch sehr viel. Wenn die Autoposer kommen, dann können wir machen, was wir wollen - es nützt alles gar nichts mehr. Aus diesem Grund ist das auch nicht das Mass aller Dinge. Richard Aschberger hat die Lärmblitzer erwähnt. Kaum ist man an diesen Geräten vorbeigefahren, wird wieder schneller gefahren. Aber eine gewisse abschreckende Wirkung hätten sie vielleicht dennoch. So gesehen, wäre ich froh, wenn wir auf Bundesebene eine Handhabung hätten, damit solche Geräte eingesetzt werden können. Weiter hat Richard Aschberger angedeutet, wie einfach man offenbar die Software anpassen lassen kann. Ich persönlich bin auch der Meinung, dass die Auto- und die Motorenindustrie Verantwortung übernehmen und irgendwie dafür sorgen müssten, dass man diese Problematik in den Griff bekommt. Ansonsten schwindet die Solidarität der Mitbürger für den Auto- und Motorradverkehr immer mehr. Das kann es jedoch auch nicht sein. So gesehen, bin ich der Meinung, dass man auch dort einen Schritt vorwärts machen müsste. Richard Aschberger hat in seinem Votum auf eine Firma hingewiesen, die jetzt offenbar im Wasseramt tätig ist. Wir werden dem gerne nachgehen. Ich wäre froh, wenn Richard Aschberger mir nachher noch das eine oder andere Detail nennen könnte. Wie heisst es doch so schön: sachdienliche Hinweise bitte an die Frau Justiz- und Polizeidirektorin. Dann würden wir uns das mal ansehen. Wie erwähnt sind die Probleme in Bezug auf den Sicherheitsaspekt erkannt. Wir sind uns aber bewusst, dass wir das Problem der Poser so nicht lösen. Ich danke für die Fragen und für die gute Aufnahme.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Besten Dank für diese Ausführungen. Der Interpellant hat sich von den Antworten als befriedigt erklärt. Wir stecken in einem Dilemma. Das nächste Geschäft ist ein Bildungsgeschäft zum Thema «Weniger Fremdsprachen in der Primarschule». Die Behandlung desselben dauert bestimmt eine Dreiviertelstunde. Daher möchte ich dieses Geschäft jetzt nicht mehr behandeln, es sei denn, der Rat bestimmt mit einer Mehrheit, heute darüber zu diskutieren. Wer möchte das Geschäft jetzt behandeln, und zwar mit dem Risiko, dass wir die Session erst um 13 Uhr beenden? Bedenken Sie bitte auch, dass am Nachmittag noch Kommissionssitzungen stattfinden. Als Alternative könnten wir die zusammenhängenden Interpellationen unter Traktandum 15 und 16 vorziehen. Auch dafür müsste sich eine Mehrheit aussprechen. Es kann jedoch auch hier der Fall eintreten, dass wir die Session erst nach 12.30 Uhr beenden können. Ich blicke zur Interpellantin respektive zum Interpellanten, ob sie damit einverstanden wären, diese Traktanden vorzuziehen (*Diskussionen im Saal*). Falls nicht, könnten wir auch die Interpellation zum Thema «Stilllegung rollende Landstrasse - was unternimmt der Kanton?» jetzt besprechen. Wie sieht es damit aus? Ich bitte Sie, sich mit Handerheben zu melden, wenn Sie heute noch etwas behandeln wollen (*kurze Pause*). Wer ist dagegen? Ich bitte nun diejenigen Personen, die nichts mehr behandeln wollen, sich zu melden. Die Mehrheit ist dagegen, dass wir noch etwas durchzwängen. Ich bin der Meinung, dass dies aufgrund des anstehenden Programms vernünftig ist. Es ist jedoch etwas unschön, weil wir einen Sessionshalbtage eingefügt haben. Andererseits finden heute Nachmittag noch Kommissionssitzungen statt und man braucht eine Mittagspause, um sich zu verpflegen. Wir beenden daher die Session an dieser Stelle und ich danke Ihnen für die konstruktive Mitarbeit. Wir sehen uns am kommenden Dienstag wieder.

Schluss der Sitzung um 12:15 Uhr